

Arbeitsmarktintegration vorläufig aufgenommener Personen und anerkannter Flüchtlinge in der Schweiz: die Sicht der Betroffenen

Schlussbericht zuhanden des Büros Schweiz und Liechtenstein des
UNHCR, Genf

Natalie Benelli
Eva Mey
Barbara Trommsdorff
Simone Villiger
Nicolette Seiterle

Hochschule Luzern – Soziale Arbeit
Werftstrasse 1
CH- 6002 Luzern

2. Juli 2014 /
finalisierte Fassung

Zusammenfassung

Die vorliegende Studie wurde in Zusammenarbeit mit dem Büro Schweiz und Liechtenstein des UNHCR in Genf von Juli 2013 bis Juni 2014 durchgeführt. Die qualitativ angelegte Untersuchung hatte zum Ziel, die Arbeitsmarktintegration von vorläufig aufgenommenen Personen (VA) und anerkannten Flüchtlingen (FL) in der Schweiz aus der Perspektive der Betroffenen zu beleuchten.

Für die Studie wurden 69 leitfadengestützte Interviews mit vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen in der Schweiz durchgeführt. Dabei sollten auch Aspekte in den Blick genommen werden, die mit beruflicher Integration in einem Zusammenhang stehen, häufig aber nicht erhoben werden: Pläne und Ziele der geflüchteten Menschen für ihre (berufliche) Zukunft, berufliche Erfahrungen im Herkunftsland bzw. vor der Flucht, Erfahrungen mit Behörden, Wahrnehmungen von staatlichen Integrationsmassnahmen, Umfang und Art der Erwerbstätigkeit etc. Dieser Zugang erlaubte es, ein vertieftes Verständnis für die Faktoren und Mechanismen zu gewinnen, die auf dem Weg zu beruflicher Integration wirksam werden.

Die wichtigsten Erkenntnisse aus der Studie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die befragten VA und FL weisen eine *ausgeprägte Erwerbsorientierung* auf. Mit dem Ziel der Erwerbsintegration ist auch der *Wunsch nach gesellschaftlicher Teilhabe* verbunden – ein Wunsch, der nach Erfahrungen von Krieg und Flucht besonders dringlich ist. Die meisten Befragten stellen sich auf ein Leben in der Schweiz ein: Hier wollen sie sich ihr Leben aufbauen. Bei ihrer Ankunft in der Schweiz gehen sie mehr oder weniger selbstverständlich davon aus, dass ein selbstständiges, finanziell unabhängiges Leben sowie die gesellschaftliche Integration in der Schweiz für sie möglich sein werden.
- Spätestens nach einer ersten Einstiegsphase in der Schweiz, die unterschiedlich lange dauern kann, mussten die meisten Befragten feststellen, dass sich ihre Vorstellungen und Ziele kaum mit der Realität in der Schweiz decken. Als VA oder FL erleben sie eine starke *Einschränkung ihres Handlungsspielraums* und sind mit *fehlenden Optionen* konfrontiert, die zu einer starken Entmündigung führen.
- Erfahrungen von Entmündigung prägen das Leben als VA und FL in der Schweiz insgesamt: hinsichtlich des ihnen zur Verfügung stehenden Wohnraums, der Möglichkeit zur Schliessung sozialer Kontakte mit der Bevölkerung, der geographischen Mobilität, usw. Sie beginnen mit der Übertretung der Schweizer Grenze, zeigen sich während des Asylverfahrens und über den Asylentscheid hinaus im Kontakt mit Flüchtlingsorganisationen, Behörden, Arbeitgebern.
- VA und FL bietet der Schweizer Arbeitsmarkt *kaum Chancen auf eine existenzsichernde Erwerbsintegration*. Selbst wenn die betroffenen Personen den Einstieg in den Arbeitsmarkt finden, ist dies oft nur im *Niedriglohnsektor* möglich, so dass sie und ihre Familie nicht von dieser Erwerbsarbeit leben können, und zwar auch dann nicht, wenn sie Vollzeit arbeiten. VA und FL sind in besonderem Masse dem Risiko ausgesetzt, zu den Working poor zu gehören.
- Im Herkunftsland erworbene Diplome, Kompetenzen und Berufserfahrung werden in der Schweiz kaum je anerkannt, womit der Anschluss an die berufliche Vergangenheit nicht möglich ist. Gleichzeitig werden VA und FL in bestimmte Ausbildungs- und Arbeitsmarktfelder gelenkt, welche kaum mit ihren Erfahrungen übereinstimmen: Personen unseres Samples, die einen tiefen Bildungshintergrund und/oder geringe berufliche Vorbildung mitbrachten, wurden vorzugsweise der *Pflege, Gastronomie, Reinigungsbranche* oder dem *Detailhandel* zugewiesen. Gut gebildeten Personen gelang die Erwerbsintegration – zumeist nach beruflicher Neuorientierung – am ehesten

im *Migrations- und interkulturellen Sektor*, wobei auch diese Erwerbstätigkeit häufig von Prekarität gekennzeichnet ist.

- Die analysierten Erwerbsverläufe von VA und FL zeigen nur vereinzelt Ansätze zu einem kohärenten Aufbau einer beruflichen Laufbahn. Es dominieren Erwerbsverläufe, die von *ständigen Unterbrechungen* und dem *permanenten Wechsel* zwischen (prekärer) Erwerbstätigkeit, Arbeitslosigkeit und Integrationsmassnahmen, häufig in Kombination mit andauerndem *Sozialhilfebezug*, gekennzeichnet sind.
- Eine erfolgreiche Erwerbsintegration bedingt das Zusammenkommen einer Vielzahl günstiger Faktoren, zu denen auch Zufälle gehören, die weder auf institutioneller Ebene von den zuständigen Organisationen und Behörden noch auf individueller Ebene von den Betroffenen selber gesteuert werden können. In den analysierten Fällen erwiesen sich nebst der (seltenen) Möglichkeit entweder zur beruflichen Neuorientierung oder zum Anschluss an die Erwerbstätigkeit oder die Ausbildung im Herkunftsland vor allem private Kontakte/“Vitamin B“ sowie gute Gesundheit, verbunden mit einem ausgeprägten Durchhaltevermögen, als entscheidend für einen positiven Verlauf.
- VA und FL erleben in der Schweiz unabhängig von ihrer Arbeitsmarktintegration eine durch den Asyl- oder Flüchtlingsstatus ausgelöste *Objektivierung*: sie werden *verwaltet, transferiert*, ihre Vergangenheit wird *gelöscht* (Diplome und Berufserfahrung werden nicht anerkannt), sie leiden unter *sozialer Isolation*. Angesichts der erfahrenen Perspektivlosigkeit und der grösstenteils erfolglosen Ausbildungs- und Erwerbsintegration sind und fühlen sich die meisten Befragten blockiert, sehen ihre Zukunft ungewiss bis „düster“. Die erlebte Chancenlosigkeit und das Fehlen realer Optionen, manchmal verbunden mit sozialer Isolation, führen zu zum Teil massiven *gesundheitlichen Problemen* bzw. verstärken bereits vorhandene Beeinträchtigungen.

Inhalt

1	<i>Einleitung</i>	5
1.1	Ausgangslage und Ziele der Studie	5
1.2	Vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge in Zahlen	6
1.3	Forschungsstand	7
1.4	Sicht der vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlinge	9
2	<i>Gesetzlicher und institutioneller Kontext</i>	10
3	<i>Anlage der Studie und methodisches Vorgehen</i>	16
3.1	Stichprobe und Zugang zum Untersuchungsfeld	16
3.1.1	Logik und Kriterien der Fallauswahl.....	16
3.1.2	Beschreibung des Samples	17
3.1.3	Zugang zum Untersuchungsfeld.....	18
3.2	Datenerhebung	18
3.2.1	Narrative und leitfadengestützte Interviews	18
3.2.2	Erhebungsprozess	19
3.3	Auswertung	20
4	<i>Analyse</i>	22
4.1	Perspektiven und Ziele für ein Leben in der Schweiz	23
4.2	Realität in der Schweiz: Entmündigung und fehlende Optionen	25
4.2.1	Als Flüchtling verwaltet.....	25
4.2.2	Gelöschte Vergangenheit	30
4.2.3	Soziale Isolation	31
4.2.4	Sprache	33
4.3	Vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge auf dem Schweizer Ausbildungs- und Arbeitsmarkt	34
4.3.1	Einschränkungen des Arbeitsmarktes: Prekarität als Norm	35
4.3.2	Neudefinierung und Kanalisierung in bestimmte Ausbildungs- und Arbeitsfelder	36
4.3.3	Erwerbskonstellationen	39
4.3.4	Arbeitsintegrationsmassnahmen.....	48
4.3.5	Berufliche Integration und Gesundheit.....	50
4.4	Fazit	51
5	<i>Literaturverzeichnis</i>	54

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage und Ziele der Studie

Die Erwerbsbeteiligung von vorläufig aufgenommenen Personen (VA) und anerkannten Flüchtlingen (FL) in der Schweiz nimmt seit der Veröffentlichung des sogenannten Integrationsberichtes durch das Bundesamt für Migration (BFM) im Jahr 2006 einen grossen Stellenwert in der öffentlichen und politischen Debatte ein. Die im Bericht als tief beurteilten Erwerbsquoten von VA (34%) und FL (20,5%¹) werden im öffentlichen Diskurs, namentlich von den Medien, und in den politischen Debatten gerne als Beweis dafür gesehen, dass verfolgte Personen in erster Linie in die Schweiz kommen, um Sozialhilfeleistungen zu beziehen. Sie seien aber nicht daran interessiert, sich hier zu integrieren. In diesem Zusammenhang werden immer wieder Forderungen nach strengeren Aufnahmekriterien und der Kürzung von Sozialhilfeleistungen für verfolgte Personen laut – dies, obwohl Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen nur gerade 0.6% der Bevölkerung der Schweiz ausmachen. VA und FL sind somit stark von der das aktuelle gesellschaftliche und politische Klima prägenden Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung betroffen.² So wird oft der stigmatisierende Begriff „Asylanten“ verwendet, wenn von Asylsuchenden und Flüchtlingen die Rede ist. Dass ein Grossteil der vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlinge in der Schweiz Sozialhilfe bezieht, wird in diesem Zusammenhang regelmässig als Beweis dafür herangezogen, dass VA und FL gar nicht arbeiten wollen. Auch die tiefe Erwerbsquote dieser Bevölkerungsgruppen sei darauf zurückzuführen, dass die Betroffenen sich nicht darum bemühten, Arbeit zu finden, da sie ja von der Schweiz finanziell unterstützt werden.

Bisher wurde die Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen in der Schweiz nur wenig analysiert. Existierende Studien beschränken sich meistens auf statistische Analysen oder beziehen sich auf die Sicht von Fachpersonen in diesem Bereich. Dagegen ist die Sicht der betroffenen Personen zum Thema Arbeitsmarktintegration bisher nicht untersucht worden und es existieren auch erst wenige Kenntnisse darüber, weshalb Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen sich nur schwer in den Schweizer Arbeitsmarkt integrieren. Vor diesem Hintergrund hat die Hochschule Luzern Soziale Arbeit in Zusammenarbeit mit dem Büro Schweiz und Liechtenstein des UNHCR eine Studie durchgeführt, die der Frage nachging, welche förderlichen und hinderlichen Faktoren bei der Erwerbsintegration aus Sicht der betroffenen VA und FL in der Schweiz bestehen.

Mit der Studie sollten vertiefte Kenntnisse darüber gewonnen werden, wie sich die berufliche Integration von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen in den Schweizer Arbeitsmarkt vollzieht und welche Faktoren diese verhindern oder zumindest erschweren respektive begünstigen. Dabei wurde der Fokus auf die Betroffenen selber gerichtet, d.h. es wurde von deren je individuellen Lebensgeschichten und -situationen ausgegangen: Anhand der Analyse biographischer Interviews mit Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen zu ihrem Lebens- und Berufsverlauf sollten fundierte Kenntnisse darüber gewonnen werden, welche Faktoren für die berufliche Situation von Bedeutung sind und in welcher Weise diese Faktoren zusammenspielen. Dabei interessierten auch Elemente wie die Fluchtgründe und -umstände, die schulische Ausbildung, die berufliche Erfahrung, die persönliche und familiäre Situation im Herkunftsland und in der Schweiz, die Wünsche und

¹ Die im Bericht des BFM genannte Erwerbsquote von 20,5% bezieht sich auf *anerkannte Flüchtlinge in Bundeszuständigkeit*, die länger als fünf Jahre in der Schweiz sind und über einen C-Ausweis (oder CH-Pass) verfügen.

² So wurde anfangs 2014 etwa die so genannte „Masseneinwanderungs-Initiative“ vom Schweizer Stimmvolk angenommen, die ein Einbezug des Asylwesens in die Kontingentierung von Aufenthaltsbewilligungen vorsieht. Im entsprechenden Abstimmungskampf wurde auf ein stark fremdenfeindliches Argumentarium zurückgegriffen. Dies war auch bei vorhergehenden Volksabstimmungen zu Themen des Ausländer- und Asylbereichs der Fall.

Situation in Bezug auf den Familiennachzug, gesundheitliche Beeinträchtigungen, etc. Es ging darum, das Zusammenspiel individueller und struktureller Faktoren bei der Arbeitsmarktintegration zu eruieren, das heisst zu verstehen, wie individuell-subjektive und gesellschaftlich-strukturelle Faktoren bei der Arbeitsmarktintegration der betroffenen Personen zusammenspielen.

Weiter sollte geklärt werden, was unter Arbeitsmarktintegration im interessierenden Zusammenhang denn überhaupt zu verstehen ist. Es galt also, Kenntnisse darüber zu gewinnen, welche Art von Arbeitsmarktintegration anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen in der Schweiz tatsächlich erleben und welche Art von Arbeit sie ausüben (prekäre vs. stabile Integration; qualifizierte versus unqualifizierte Arbeit; bezahlte vs. unbezahlte Arbeit; Lohnniveau; etc.).

1.2 Vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge in Zahlen

Wie aus der Asylstatistik 2013 hervorgeht, lebten Ende 2013 29'602 anerkannte Flüchtlinge und 22'639 vorläufig aufgenommene Personen in der Schweiz (vgl. Tabelle 1). Sie kommen aus über hundert verschiedenen Nationen: Bei den anerkannten Flüchtlingen machen die Länder Eritrea, Türkei und Irak zusammen mehr als die Hälfte aus; bei den vorläufig Aufgenommenen ist Somalia vor Eritrea, Serbien, Afghanistan, Sri Lanka und Irak am häufigsten vertreten. Der Anteil der Frauen liegt bei beiden Gruppen bei 44%.

Altersmässig handelt es sich bei den vorläufig Aufgenommenen um eine junge Personengruppe – 77% sind jünger als 40 Jahre alt.³ Zu Bildung und Berufserfahrung im Herkunftsland oder Drittländern fehlt eine systematische Datenerfassung (vgl. Lindenmeyer et al., 2008; Spadarotto et al., 2011). Es kann aber festgehalten werden, dass über die Hälfte der anerkannten Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen keinen Schulabschluss oder nur eine obligatorischen Schulbildung absolviert hat. 20% der vorläufig aufgenommenen Personen verfügen über Deutsch- oder Französischkenntnisse, bei den anerkannten Flüchtlingen haben 75% eine Muttersprache, die nicht auf dem lateinischen Alphabet beruht (BFM, 2006a).

Von den vorläufig aufgenommenen Personen lebten Ende 2013 42% länger als sieben Jahre⁴ in der Schweiz. Laut BFM bleiben über 90% der vorläufig aufgenommenen Personen dauerhaft in der Schweiz (BFM, 2012).

Tabelle 1: Übersicht über die Anzahl anerkannter Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen 2013 (Quelle: BFM, 2014)

	Anzahl	In %
Anerkannte Flüchtlinge	29'602	100
Flüchtlinge mit B-Bewilligung	8'802	30
Flüchtlinge mit C-Bewilligung	20'800	70
Vorläufig Aufgenommene	22'639	100
Weniger als 7 Jahre in der Schweiz	13'057	58
Mehr als 7 Jahre in der Schweiz	9'582	42

³ Bei den anerkannten Flüchtlingen ist keine Altersangabe möglich.

⁴ Dieser Zeitpunkt ist deshalb relevant, weil mit Inkraftsetzung des revidierten Asylgesetzes per 1.1.2008 Bundesbeiträge für vorläufig aufgenommene Personen während längstens sieben Jahren nach der Einreise an die Kantone bezahlt werden (AuG, Art 87, Absatz 3).

1.3 Forschungsstand

Aktuelle Werte zur Erwerbstätigkeit von *vorläufig aufgenommenen Personen* werden in der Asylstatistik in Form von *Bestandsmessungen* erhoben. Ende 2013 wird für VA ein Wert von 38.7% ausgewiesen (vgl. BFM, 2014). In zehn Kantonen (GR, AG, SZ, SO, ZG, LU, SG, TG, BL und ZH) liegt die Erwerbsquote höher – an der Spitze liegt der Kanton Graubünden mit 61% –, in acht Kantonen (VS, BS, BE, FR, NE, GE, VD und TI) tiefer, wobei die Quote im Tessin mit 25% am tiefsten ausfällt⁵. Die Erwerbsquote von *anerkannten Flüchtlingen* liegt gemäss Bestandsmessung noch tiefer, nämlich bei gerade mal 20% im schweizerischen Durchschnitt.

Angesichts der ständig wechselnden Zusammensetzung der Grundgesamtheit der anerkannten Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen und den damit verbundenen Nachteilen einer Bestandsmessung untersuchten Spadarotto et al. (2014) mit Hilfe der Verknüpfung von drei Datensätzen⁶ den *Verlauf der Erwerbsbeteiligung*. Sie verfolgten die Entwicklung der Erwerbsbeteiligung von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen mit Einreise zwischen 1997 und 2000 während zehn Jahren.⁷ Die Verlaufsmessung zeigt, dass die durchschnittliche Erwerbstätigenquote in den ersten drei Jahren in der Schweiz sowohl bei FL als auch bei VA relativ rasch auf 20% ansteigt. Danach entwickelt sich die Erwerbstätigkeit der FL und VA sehr unterschiedlich. Während sie bei den VA zwischen dem vierten und dem sechsten Jahr wieder leicht sinkt und nach zehn Jahren durchschnittlich 25% erreicht, steigt sie bei den FL stetig an und erreicht nach zehn Jahren 48%. Die Zahlen zum Verlauf der Erwerbsbeteiligung von VA und FL unterscheiden sich demnach massiv von den Angaben aus der Bestandsmessung: Anerkannte Flüchtlinge weisen nach zehn Jahren eine deutlich höhere Erwerbsintegration auf als vorläufig aufgenommene Personen.

Im internationalen Vergleich liegt die Schweiz mit einer Erwerbstätigenquote von anerkannten Flüchtlingen von 48% nach zehn Jahren im Mittelfeld: Norwegen weist eine Quote von 51% und Schweden von 55 bis 79% aus, je nach Berechnungsart und Gruppe (vgl. Spadarotto et al., 2014). Kanada hingegen weist mit 62 bis 88% eine deutlich höhere Quote und Neuseeland mit rund 40% eine deutlich tiefere Quote aus (vgl. Spadarotto et al., 2014).

Auf internationaler Ebene gibt es nur wenige Studien, die den Fokus auf die Erwerbsintegration von Flüchtlingen legen. Untersuchungen aus Australien, Grossbritannien, Holland, Kanada, Schweden und den USA zeigen aber ein ziemlich einheitliches Bild: Flüchtlinge weisen generell eine tiefere Erwerbsquote auf als Einheimische und ansässige Migranten und Migrantinnen (siehe z.B. Bloch, 2004 für Grossbritannien). Von den Flüchtlingen, die einer Arbeit nachgehen, arbeitet eine grosse Mehrheit in schlecht bezahlten, nicht oder kaum qualifizierten Jobs, und zwar unabhängig von den im Herkunftsland erworbenen Qualifikationen und Berufserfahrungen (Bevelander, 2011; Bloch, 2004, 2007; Colic-Peisker und Tilbury, 2006; Lamba, 2003; Marston, 2004; Waxman, 2001). Gut ausgebildete Personen erleben im Aufnahmeland einen massiven Statusverlust (Colic-Peisker und Tilbury, 2006; Krahn et al., 2000; Lamba, 2003), sind in ihrem Job also häufig massiv überqualifiziert.

⁵ Dabei sind Kantone mit weniger als 100 vorläufig aufgenommenen Personen im erwerbsfähigen Alter nicht berücksichtigt.

⁶ Folgende Datensätze wurden für die Analyse verknüpft: ZEMIS-Asylbereich, ZEMIS-Ausländerbereich und AHV-Daten. Der Bezug der AHV-Daten bedeutet, dass nur Erwerbstätigkeiten erfasst werden, deren jährliches Einkommen über 2'300 Franken pro Arbeitgeber liegt. Die Berechnungen erfolgen auf der Grundlage von Angaben zu 407 anerkannten Flüchtlingen und 953 vorläufig aufgenommenen Personen.

⁷ Die AutorInnen haben ausserdem Personen mit Härtefall-Regelung und Personen mit ausländerrechtlicher Regelung in ihre Analysen einbezogen, auf die Darstellung dieser Ergebnisse wird hier verzichtet.

Als Gründe für die erschwerte Erwerbsintegration und den Statusverlust werden immer wieder fehlende Kenntnisse der Landessprache (Hume und Hardwick, 2005; Krahn et al., 2000; Marston, 2004; Waxman, 2001) gesehen, wobei Bloch (2002) davon ausgeht, dass fehlende Sprachkenntnisse für eine Anstellung in niederschweligen Jobs kein Hindernis darstellen. Auch die Entwertung bzw. Nichtanerkennung von im Herkunftsland erworbenen beruflichen Qualifikationen wird als Grund für den Statusverlust gesehen (siehe z.B. Marston, 2004 zu Australien). Krahn et al. (2000) gehen im Fall von Australien allerdings davon aus, dass Diskriminierung ein grösseres Hindernis bei der Arbeitsintegration darstellt als die Nichtanerkennung von Diplomen und Qualifikationen. Waxman (2001) zeigt in einer Studie zu Flüchtlingen aus Bosnien, Afghanistan und dem Irak in Australien auf, dass die im Herkunftsland erworbenen Qualifikationen und Berufserfahrungen keinen Einfluss auf die Arbeitsintegration dieser Personen haben. Anders ausgedrückt finden Flüchtlinge mit im Herkunftsland erworbenen Qualifikationen in Australien nicht einfacher eine Arbeit als solche ohne Qualifikationen. Marston (2004) geht davon aus, dass die Anerkennung von im Herkunftsland erworbenen Qualifikationen nur dann für eine erfolgreiche Arbeitsintegration nützlich ist, wenn die betroffenen Personen im Aufnahmeland Berufserfahrung sammeln konnten. Fehlende Berufserfahrung im Aufnahmeland wird auch von Krahn et al. (2000) als wichtiges Hindernis bei der Arbeitsintegration von Flüchtlingen in Kanada gesehen. Zudem hätten Flüchtlinge kaum die Chance, solche Berufserfahrungen zu sammeln.

Laut Krahn et al. (2000) arbeiten Flüchtlinge in Kanada zudem häufiger Teilzeit und/oder temporär als kanadische StaatsbürgerInnen und ihre Chance auf eine bessere Arbeit nehme auch mit zunehmender Aufenthaltsdauer nicht zu. Waxman (2001) stellt für Australien zwar fest, dass die Chance, erwerbstätig zu sein, mit der Aufenthaltsdauer zunimmt. Allerdings wirke sich die Dauer nicht positiv auf die Qualität der Arbeit aus, d.h. die Wahrscheinlichkeit, mit der Zeit eine bessere Arbeit zu haben, besteht nicht. Auch Bloch (2004) hat für Grossbritannien aufgezeigt, dass Flüchtlinge häufiger Teilzeit, temporär und/oder sehr kurze Arbeitseinsätze haben. Auch in Schweden arbeiten Flüchtlinge überproportional häufig temporär (Bevelander, 2011). Nur wenige AutorInnen ziehen die Situation auf dem Arbeitsmarkt in ihre Untersuchungen ein. So stellt z.B. Waxman (2001) für Australien fest, dass die Umstrukturierung des Arbeitsmarktes ein massives Hindernis für die Arbeitsintegration von Flüchtlingen darstellt. Da es in der industriellen Produktion immer weniger Arbeitsplätze gebe, landeten Flüchtlinge – wenn überhaupt – oft in schlecht bezahlten, unqualifizierten Jobs im Dienstleistungsbereich. Auch für Tress (1996) ist die Situation auf dem Arbeitsmarkt entscheidender für die Integration von Flüchtlingen in den USA als das Verhalten der betroffenen Personen. Lösungen für eine bessere Arbeitsintegration müssten also vor allem auf Arbeitsmarktseite gefunden werden.

Die vom UNHCR in den Ländern Frankreich, Schweden, Österreich und Irland durchgeführten Länderstudien bestätigen mehrheitlich die oben aufgeführten Befunde. Laut diesen Studien erschweren folgende Faktoren die Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt: fortgeschrittenes Alter, fehlende Sprachkenntnisse, angeschlagene psychische Gesundheit, Nicht-Anerkennung von im Herkunftsland erworbenen Qualifikationen und Berufserfahrungen, fehlendes Netzwerk, fehlende staatliche Kinderbetreuung, fehlende Mobilität, instabile Unterkunftssituation, lange Dauer des Asylprozesses, fehlendes Arbeitsmarktwissen und Diskriminierung von Flüchtlingen auf dem Arbeitsmarkt (vgl. UNHCR, 2013).

In der Schweiz wurden in der Folge der im Integrationsbericht des Bundesamtes für Migration 2006 veröffentlichten Erwerbsquoten – die mit 34% für VA und 20,5% für FL als (sehr) tief beurteilt wurden (BFM, 2006a) –, eine Reihe von Untersuchungen zu Erfolgsfaktoren sowie Pilotprojekte zur Förderung der Erwerbsintegration von VA und FL durchgeführt (vgl. BFM, 2006b; Lindenmeyer et al., 2008; Ganter et al., 2008; Spadarotto et al., 2011). Mit der im Auftrag des BFM durchgeführten

und im Mai dieses Jahres veröffentlichten Studie von Spadarotto et al. (2014) liegen zusätzlich zu den oben erwähnten Daten zum Integrationsverlauf nun auch Aussagen zu förderlichen und hinderlichen Faktoren der Erwerbsbeteiligung von VA und FL in der Schweiz vor. Diese wurden zum einen anhand von Regressionsanalysen, zum anderen mit Hilfe von Interviews und einer Online-Befragung bei verschiedenen Akteuren des Asylwesens, Behörden und Arbeitgebern untersucht. Da die Sicht der betroffenen VA und FL nicht erfasst wurde, handelt es sich bei dieser Befragung jedoch ausschliesslich um Einschätzungen von Drittpersonen. Laut Regressionsanalysen haben insbesondere das Herkunftsland, der Status und das Alter einen sehr hohen Einfluss auf die Erwerbstätigkeit. Einen grossen Einfluss haben das Geschlecht, der Wohnkanton und der Zeitpunkt der Einreise in die Schweiz. Hingegen scheint der Zivilstand der Person nicht entscheidend für die Erwerbsintegration.

Die Befragung der Akteure bestätigt die in den internationalen Studien identifizierten Hindernisse für die Arbeitsintegration von FL und VA: fehlende Kenntnisse der lokalen Sprache, fehlende Anerkennung bzw. Wirksamkeit von im Herkunftsland erworbenen Abschlüssen. Für die Erwerbsintegration der vorläufig aufgenommenen Personen wird eine Berufspraxis als „AllrounderIn“ von mindestens sechs Jahren als ein Schlüsselfaktor gesehen. Flexibilität und die Bereitschaft, eine statusärmere und/oder von der Tätigkeit im Herkunftsland abweichende Arbeit anzunehmen, werden als starker Erfolgsfaktor bewertet. Hingegen werden eine lange Dauer des Asylverfahrens (mehr als zwei Jahre) und der entsprechend unsichere Aufenthaltsstatus als Hindernis für die Erwerbsintegration angesehen. Das Label „vorläufige Aufnahme“ sei zudem missverständlich und führe dazu, dass potentielle Arbeitsgeber lieber auf eine Anstellung von VA verzichten, obwohl dieser rechtlich nichts im Weg steht. Grundsätzlich kann aufgrund der Längsschnittdaten analog zu den zitierten internationalen Befunden auch für die Schweiz festgehalten werden, dass die Erwerbsintegration prekär und die Erwerbsquote hoch volatil ist.

1.4 Sicht der vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlinge

Bis heute fehlte in der Schweiz eine Untersuchung, welche die *qualitative Sicht auf die Arbeitsmarktintegration* von vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen in den Fokus nimmt. Die vorliegende Studie will diese Lücke schliessen, indem sie das vorhandene quantitative Wissen mit der Perspektive der Betroffenen *vertieft* und *ergänzt*. Die Anlage und der methodische Ansatz, die dafür gewählt wurden, werden im Kapitel 3 beschrieben.

Damit die Aussagen der befragten Personen zu ihren Lebens- und Erwerbsverläufen in der Schweiz eingeordnet werden können, gibt der Bericht zuerst einen Überblick über den gesetzlichen und institutionellen Kontext des Flüchtlingsbereiches, inklusive gesetzlicher Bestimmungen zu den verschiedenen Aufenthaltsbewilligungen (Kapitel 2). Kapitel 3 beschreibt neben dem methodischen Vorgehen die Stichprobe, aus welcher unser Sample besteht, sowie den Zugang zum Untersuchungsfeld, die Organisation und Durchführung der Interviews und das Vorgehen bei der Auswertung. Im Kapitel 4 werden die Ergebnisse der Befragung vorläufig aufgenommener Personen und anerkannter Flüchtlinge im Detail dargestellt und diskutiert und in einem Fazit verdichtet.

2 Gesetzlicher und institutioneller Kontext

Obwohl in der Schweiz der Bund für eine umfassende Regelung der Ausländer- und Asylfragen zuständig ist, überlässt er die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen weitgehend den Kantonen („Vollzugsföderalismus“). Dies bedeutet, dass die Kantone beim Vollzug im Asylwesen gewisse Gestaltungsspielräume haben (Wichmann et al., 2011).

Die für die vorliegende Studie relevanten Aufenthaltsbewilligungen, der damit verknüpfte gesetzliche Kontext und die allfällige unterschiedliche Nutzung des Gestaltungsspielraums der Kantone werden in diesem Kapitel kurz erläutert. Dabei wird insbesondere auf die folgenden Bereiche eingegangen: Unterkunft, Familiennachzug, Erwerbstätigkeit, Integration, Bezug von Sozialhilfe und Reisegenehmigung. Relevante gesetzliche Grundlagen sind hierfür das Asylgesetz (AsylG), das Ausländergesetz (AuG), die Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA), die Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE), die Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV) und die Asylverordnung 2 zu Finanzierungsfragen (AsylV 2).

Asylsuchenden-Status/N-Ausweis

Personen, die in der Schweiz einen Asylantrag stellen (im Folgenden Asylsuchende genannt), erhalten für die Dauer des Asylverfahrens einen N-Ausweis. Sie haben in dieser Zeit ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz (Art. 42 AsylG).

Zu Beginn des Verfahrens sind Asylsuchende in der Regel in einem *Empfangs- und Verfahrenszentrum* des Bundesamts für Migration (BFM) untergebracht. In dieser Zeit gewährleistet der Bund die Sozialhilfe (Art. 80 Abs. 2 AsylG). Nach maximal 90 Tagen ist vorgesehen, dass sie nach einem Verteilschlüssel (nach Bevölkerungsgrösse) einem Kanton zugewiesen werden (BFM, 2014a). Sprachkenntnisse spielen dabei keine Rolle, sodass französischsprachige Asylsuchende nicht zwingend einem Kanton in der Romandie zugeteilt werden. Sie sind unter Umständen somit gezwungen, trotz Französischkenntnissen Deutsch zu lernen (Spadarotto et al., 2014). Die Kantonzuteilung kann nur aus einem Grund beim BFM angefochten werden: Wenn dadurch der Grundsatz der Einheit der Familie verletzt wird (Art. 27 Abs. 3 AsylG), also wenn ein Asylsuchende oder eine Asylsuchende Familienangehörige in einem Kanton hat und selber einem anderen Kanton zugewiesen wird.

Die Aufnahme und Betreuung in den Kantonen erfolgt durch die kantonalen Sozialämter oder im Rahmen eines Leistungsvertrages durch ein Hilfswerk (Caritas, Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz HEKS, Heilsarmee, Schweizerisches Rotes Kreuz SRK, etc.), ein privates Unternehmen (z.B. ORS Service AG) oder eine spezialisierte öffentliche Organisation (z.B. Asylorganisation AOZ im Kanton Zürich, Etablissement vaudois d'accueil des migrants EVAM im Kanton Waadt) (Wichmann et al., 2011: 85). Asylsuchende werden in den Kantonen meist wiederum in Kollektivunterkünften, (auch Durchgangszentren genannt) untergebracht. Anschliessend werden ihnen Privatwohnungen oder Plätze in Wohngemeinschaften zugewiesen, wobei der Umzug in eine Privatwohnung in gewissen Kantonen erst dann erfolgt, wenn der oder die Asylsuchende einer Erwerbstätigkeit nachgeht (Wichmann et al., 2011).

In den ersten drei Monaten nach Einreichen des Asylgesuchs ist es Asylsuchenden verboten, eine *Erwerbstätigkeit* aufzunehmen (Art. 43 Abs. 1 AsylG). Danach dürfen sie in der Regel arbeiten, jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen: Einerseits muss feststehen, dass keine dafür geeigneten inländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (dies umfasst Schweizerinnen und Schweizer, Personen mit einer Niederlassungsbewilligung C oder Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung B,

die zur Ausübungen einer Erwerbstätigkeit berechtigt) oder Angehörige von Staaten, mit denen ein Freizügigkeitsabkommen abgeschlossen wurde, gefunden werden können (Art. 21 Abs. 1 AuG), wobei die Kantone diese Vorrangordnung unterschiedlich strikt anwenden (Wichmann et al., 2011). Andererseits muss ein Gesuch eines Arbeitgebers vorliegen (Art. 18 lit. b AuG) und die ortsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen des Berufs und der Branche müssen eingehalten werden (Art. 22 AuG). Einige Kantone schränken zusätzlich die Branchen ein, in denen Asylsuchende arbeiten dürfen (Wichmann et al., 2011). Im Kanton Zürich zum Beispiel sind dies Landwirtschaft, Gemüsebau, Gärtnereien, Gartenbau, Forstwirtschaft, Sägereien, Betriebe der Bauwirtschaft, Spitäler, Heime, Anstalten (Pflege und Ökonomie), Betriebe zur Herstellung von Nahrungsmitteln und Getränken, Gastgewerbe, Kantinen, Wäschereien, Chemische Reinigungen, Näh- und Änderungsateliers, Entsorgung (Abfallbewirtschaftung) und Engros-Markt Zürich (Amt für Wirtschaft und Arbeit, 2014). Ein Stellenwechsel unterliegt den gleichen Bedingungen und muss ebenfalls bewilligt werden (VZAE Art. 64 Abs. 1).

Haben Asylsuchende ein *Einkommen*, müssen sie, soweit zumutbar, nebst den sonstigen Abzügen eine Sonderabgabe leisten, die zur Deckung der Gesamtkosten, die sie verursachen, dient (Art. 85 Abs. 1 AsylG und Art. 86 Art. 1 AsylG). Diese Abgabe darf nicht mehr als 10% des Erwerbseinkommens des/der Asylsuchenden betragen. Sie wird direkt vom Arbeitgeber abgezogen und dem Bund überwiesen (Art. 86 Abs. 2 AsylG). Die Sonderabgabepflicht von Asylsuchenden endet, wenn der Betrag von Fr. 15'000.- oder die maximale Dauer von zehn Jahren nach der ersten Erwerbsaufnahme erreicht ist, wenn sie als Flüchtling anerkannt werden oder wenn sie aus der Schweiz definitiv ausreisen (Art. 10 lit. a-e AsylV2). Bei tiefen Erwerbseinkommen kann von der Sonderabgabepflicht abgesehen werden (Art. 86 Abs. 4 AsylG).

Asylsuchende, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können, erhalten vom Kanton, dem sie zugewiesen wurden, *Sozialhilfe* (Art. 81 AsylG), wobei die Kantone die Erfüllung dieser Aufgabe ganz oder teilweise Dritten, namentlich den nach Artikel 30 Absatz 2 im Asylgesetz zugelassenen Hilfswerken, übertragen können (Art. 80 Abs. 1 AsylG). Der Sozialhilfeansatz liegt unter jenem für die einheimische Bevölkerung (generell um ca. 20%) und ist nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen auszurichten (Art. 82 Abs. 3 AsylG). Der Bund zahlt den Kantonen eine Pauschale, die die Kosten für die Sozialhilfe, die obligatorische Krankenpflegeversicherung (jedeR Asylsuchende muss gegen Krankheit versichert sein) decken sowie einen Beitrag an die Betreuungskosten enthält (Art. 88 Abs. 1 und 2 AsylG).

Während der Dauer des Asylverfahrens ist kein *Familiennachzug* möglich (vgl. Kapitel 7 des AuG). Asylsuchende können zudem keinen Nutzen aus den vom Bund subventionierten Integrationsmassnahmen ziehen. Dennoch fördern eine Mehrheit der zuständigen kantonalen Behörden Eingliederungsmassnahmen wie Sprachkurse, Beschäftigungsprogramme und gemeinnützige Einsatzplätze auch für Asylsuchende. Es gibt jedoch auch Kantone, die bei Asylsuchenden auf solche Massnahmen gänzlich verzichten (Wichmann et al., 2011). In diesen Kantonen kann es vorkommen, dass Asylsuchende zum Teil mehrere Jahre ohne Integrationsmassnahmen (z.B. Sprachkurse, Arbeitsintegrationsprogramme etc.) bleiben⁸, was eine grosse Lücke im Lebenslauf hinterlässt.

Asylsuchende können beim BFM eine *Reise genehmigung* in einen Drittstaat beantragen, dies jedoch nur im Fall einer schweren Krankheit oder des Todes eines Mitglieds aus dem engen Familienkreis,

⁸ In der Untersuchungskohorte der Studie von Wichmann und Mitautoren von 2011 findet ein Wechsel von einem N- zu einem B-Aufenthalt (positiver Asylentscheid) im Durchschnitt 2.6 Jahre nach Einreise in die Schweiz statt, wobei der früheste Wechsel nach einem Jahr und der späteste Wechsel nach 13 Jahren erfolgte. Ein Wechsel von einem N-Aufenthalt zu einer vorläufigen Aufnahme (dem F-Ausweis) findet im Durchschnitt nach 3.9 Jahren statt, wobei Wechsel zwischen dem 1. und 15. Jahr nach Einreichung des Asylgesuchs zu beobachten sind.

zur Regelung wichtiger und dringender persönlicher Angelegenheiten, zum Zweck von grenzüberschreitenden Reisen, die vom Schul- oder Ausbildungsbetrieb, den die gesuchstellende Person bis zu ihrer Mündigkeit oder bis zum ordentlichen Abschluss ihrer Ausbildung besucht, vorgeschrieben sind oder zum Zweck der aktiven Teilnahme an Sport- oder Kulturveranstaltungen im Ausland (Art. 9 Abs. 1 RDV). Das BFM entscheidet über die Dauer der Reise (Art. 9 Abs. 2 RDV) und stellt die notwendigen Reisedokumente aus.

Lehnt das BFM das Asylgesuch ab oder tritt es nicht darauf ein, so verfügt es in der Regel eine Wegweisung und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG). Die Wegweisungsverfügung enthält unter anderem eine bestimmte Frist, innerhalb welcher die weggewiesene Person die Schweiz zu verlassen hat (Art. 45 Abs. 1a, b AsylG). Es ist die Pflicht des Zuweisungskantons, diese Wegweisungsverfügung zu vollziehen (Art. 46 Abs. 1 AsylG). Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid werden seit dem 1. Januar 2008 aus der Sozialhilfe ausgeschlossen, sie erhalten vom Zuweisungskanton lediglich Nothilfe (Art. 82 Abs. 1 AsylG), die nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen auszurichten ist (Art. 82 Abs. 4 AsylG). Der Ansatz liegt unter jenem der Sozialhilfe, die Asylsuchenden ausgerichtet wird (Art. 82 Abs. 4 AsylG).

Ein Kanton kann mit Zustimmung des BFM einer ihm zugewiesenen asylsuchenden Person, die sich mindestens fünf Jahre seit Einreichung des Asylgesuchs in der Schweiz aufhält, eine Aufenthaltsbewilligung B erteilen (Härtefall-Regelung nach Art. 14 Abs. 2 AsylG). Der Verfahrensstand des Asylgesuchs spielt bei dieser Regelung keine Rolle. Das heisst, dass dies auch für Personen gilt, deren Asylgesuch rechtskräftig abgelehnt wurde.

Vorläufige Aufnahme/F-Ausweis

Ist ein Asylgesuch abgelehnt worden, der Vollzug der Weg- und Ausweisung jedoch unmöglich (vollzugstechnische Gründe), unzulässig (Verstoss gegen Völkerrecht) oder unzumutbar (konkrete Gefährdung der Ausländerin/des Ausländers), wird eine vorläufige Aufnahme angeordnet (Art. 83 Abs. 1-4 AuG). Die betroffene Person erhält einen F-Ausweis, der für höchstens zwölf Monate ausgestellt wird (Art. 85 Abs. 1 AuG). Jedes Jahr wird überprüft, ob die Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Aufnahme noch gegeben sind (Art. 84 Abs. 1 AuG). Ist dies der Fall, wird der F-Ausweis verlängert. Sind die Voraussetzungen nicht mehr gegeben, wird der Vollzug der ursprünglich angeordneten Wegweisung angeordnet. Die Erfahrung jedoch zeigt, dass ein Grossteil der vorläufig aufgenommenen Personen dauerhaft in der Schweiz bleibt (Wichmann et al., 2011). Vorläufig aufgenommene Personen dürfen den Wohnort innerhalb des bisherigen oder des zugewiesenen Kantons frei wählen, wobei die kantonalen Behörden vorläufig aufgenommenen Personen, die von der Sozialhilfe abhängig sind, innerhalb des Kantons einen Wohnort oder eine Unterkunft zuordnen können (Art. 85 Abs. 5 AuG). Ein Gesuch für einen Kantonswechsel muss beim BFM gestellt werden (Art. 85 Abs. 3 AuG) und wird, wie im Fall der Asylsuchenden, nur gutgeheissen, wenn der Grundsatz der Einheit der Familie verletzt wird (Art. 85 Abs. 4 AuG). Dies bedeutet etwa, dass es für eine vorläufig aufgenommene Person nicht möglich ist, zur Partnerin bzw. zum Partner, die bzw. den sie hier in der Schweiz kennengelernt hat und die bzw. der in einem anderen Kanton wohnt, zu ziehen.

Ein *Familiennachzug* (dies betrifft Ehegatten, eingetragene Partner gleichgeschlechtlicher Paare sowie ledige minderjährige Kinder) kann seit dem 1. Januar 2007 frühestens nach drei Jahren nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme beantragt werden, wobei folgende Bedingungen zu erfüllen sind: Die Familie muss nach dem Nachzug im gleichen Haushalt leben, es muss eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden sein und die Familie darf nicht auf Sozialhilfe angewiesen sein. Die nachgezogenen Familienmitglieder werden dann in die vorläufige Aufnahme eingeschlossen (Art. 85 Abs. 7 AuG sowie Art. 88a AuG). Wichmann und Mitautoren (2011) zeigen in ihrer Studie auf, dass

es in den Kantonen unterschiedliche Auslegungen gibt bezüglich der Definition, was eine bedarfsgerechte Wohnung ist. Zudem legen die Kantone den Mindestbedarf für die Familie, der gesichert sein muss, unterschiedlich hoch fest. Auch variieren die Finanzierungsquellen, die bei der Berechnung des Mindestbedarfs berücksichtigt werden. Und auch bei dem Erfordernis des Zusammenlebens sowie bei den Kriterien beim Nachzug von Jugendlichen gibt es kantonale Unterschiede.

Seit dem 1. April 2006, als der *Inländervorrang* für vorläufig Aufgenommene abgeschafft wurde, gelten für vorläufig Aufgenommene folgende Voraussetzungen für eine Arbeitsbewilligung: Es muss ein Gesuch eines Arbeitgebers vorliegen und die ortsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen müssen eingehalten werden (Art. 53 Abs. 1 VZAE). Dieselben Voraussetzung gelten für einen Stellenwechsel, der ebenfalls bewilligt werden muss (Art. 64 Abs. 2 VZAE). Für vorläufig aufgenommene Personen kann zudem eine selbständige Erwerbsarbeit bewilligt werden, wenn die dafür notwendigen betrieblichen und finanziellen Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 53 Abs. 2 VZAE). Wie Asylsuchende müssen auch vorläufig aufgenommene Personen, falls zumutbar, eine Sonderabgabe (maximal 10% des Erwerbseinkommens) entrichten, wenn sie erwerbstätig sind (Art. 88 AuG).

Vorläufig aufgenommene Personen werden unterstützt, wenn sie für ihren Lebensunterhalt nicht selber aufkommen können. In den meisten Kantonen erhalten sie wie Asylsuchende eine *reduzierte Sozialhilfe* ausbezahlt, einzelne Kantone aber verwenden bei vorläufig aufgenommenen Personen SKOS-Ansätze (Wichmann et al., 2011). In den ersten sieben Jahren nach der Einreise in die Schweiz zahlt der Bund den Kantonen pro vorläufig aufgenommenen Person eine Pauschale, welche die Kosten für die Sozialhilfe deckt und zudem einen Beitrag an die Betreuungs- und Verwaltungskosten enthält (Art. 87 Abs. 1 und 3 AuG). Danach kommt der Kanton für die Sozialhilfe auf (Wichmann et al., 2011).

Vorläufig aufgenommene Personen erhalten für dieselben Gründe eine *Reisebewilligung* wie Asylsuchende (siehe Art. 9 Abs. 1 RDV). Personen, welche seit mindestens drei Jahren vorläufig aufgenommen und gut integriert sind, können auch aus anderen Gründen wie beispielsweise Familienbesuche oder geschäftliche Anlässe reisen, wobei ein Gesuche bei Abhängigkeit von Sozialhilfe auch abgelehnt werden kann. Eine Reise in den Heimat- oder Herkunftsstaat kann aus humanitären Gründen in begründeten Fällen ausnahmsweise erlaubt werden. Ausgeschlossen hingegen sind Reisen in den Heimat- oder Herkunftsstaat aus anderen als humanitären Gründen (Art. 9 Abs. 4 RDV).

Mit der Revision der Bundesgesetzgebung im Asyl- und Ausländerbereich fand Anfang 2008 im Bereich der Integration von vorläufig aufgenommenen Personen ein Paradigmenwechsel statt: Wurden vorläufig aufgenommene Personen vor der Gesetzesänderung vorübergehend geduldet, immer im Hinblick auf eine mögliche, aber letztlich sehr unwahrscheinliche Rückreise, haben die Kantone nun neu die Aufgabe, Personen mit einer vorläufigen Aufnahme rasch und nachhaltig zu integrieren. Für die Integration zahlt der Bund den Kantonen für jede vorläufig aufgenommene Person einmalig Fr. 6'000.- als Integrationspauschale, die vor allem der Förderung der beruflichen Eingliederung und des Erwerbs der Landessprachen dienen soll (Art. 18 VIntA). Sie können somit Massnahmen und Angebote zur Angebotsintegration, die von verschiedenen Akteuren angeboten werden (z.B. SAH und Caritas), besuchen. Es handelt sich hierbei etwa um Beschäftigungsprogramme, Bewerbungskurse und Fachkurse.

Wenn vorläufig aufgenommene Personen sich bereits mehr als fünf Jahre in der Schweiz aufhalten, wird unter Berücksichtigung der Integration, der familiären Verhältnisse und der Zumutbarkeit der

Rückkehr in den Herkunftsstaat vertieft geprüft, ob nicht ein persönlicher Härtefall vorliegt (Art. 84 Abs. 5 AuG). Trifft dies zu, wird ihnen eine Aufenthaltsbewilligung B erteilt.

Die vorläufige Aufnahme erlischt mit der definitiven Ausreise, bei einem nicht bewilligten Auslandsaufenthalt von mehr als zwei Monaten oder bei Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung (Art. 84 Abs. 4 AuG).

Nebst der soeben beschriebenen individuellen vorläufigen Aufnahme, gab es früher noch eine vorläufige Aufnahme auf kollektiver Basis. In der Gesamtrevision des Asylgesetzes 1998/99 wurde hierfür neu ein spezieller Status geschaffen: *Schutzbedürftige*. Diese erhalten eine S-Bewilligung. Schutzbedürftigen wird für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung, insbesondere während eines Krieges oder Bürgerkrieges sowie in Situationen allgemeiner Gewalt vorübergehender Schutz gewährt. Der Bundesrat bestimmt Beginn und Ende der Schutzbedürftigkeit (siehe Kapitel 4 des AsylG). Seit Einführung des Status «Schutzbedürftige» mit der Totalrevision des Asylgesetzes im Jahre 1999 wurde noch keiner Gruppe vorübergehender Schutz gewährt.

Nebst den vorläufig aufgenommenen Personen gibt es noch *vorläufig aufgenommene Flüchtlinge*. Das sind Personen, deren Flüchtlingseigenschaften anerkannt werden, die jedoch aus einem bestimmten Grund kein Asyl erhalten. Dies ist etwa der Fall, wenn die Gründe, die für das Asylgesuch geltend gemacht werden, wegen des Verhaltens der Person erst nach der Ausreise entstanden sind (AsylG Art. 3 Abs. 4). Das bedeutet, dass vorläufig aufgenommene Flüchtlinge keine Aufenthaltsbewilligung erhalten, sondern lediglich die Bewilligung zur vorläufigen Aufnahme als Flüchtling. Sie erhalten ebenfalls einen F-Ausweis (SECO, 2012).

Aufenthaltsbewilligung/B-Ausweis

Anerkannte Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu sozialen Gruppen oder wegen politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen (z.B. Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit) ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 und 2 AsylG). Sie erhalten nach dem positiven Entscheid auf den Asylantrag einen B-Ausweis (Aufenthaltsbewilligung). Dieser ist befristet und wird jeweils erneuert, wenn keine Gründe dagegen sprechen (Art. 33 Abs. 3 AuG).

Ebenfalls als Flüchtlinge anerkannt werden Ehegatten, eingetragene PartnerInnen von Flüchtlingen und ihre minderjährigen Kinder (auch jene, die in der Schweiz geboren werden), wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen (Art. 51 Abs. 1 und 3 AsylG). Sind die nach Asylgesetz Artikel 51 Absatz 1 anspruchsberechtigten Personen durch die Flucht getrennt und befinden sich im Ausland, dann wird ihre Einreise auf Gesuch hin bewilligt (Art. 51 Abs. 4 AsylG). Dieser so genannte Familiennachzug ist sofort nach dem positiven Asylentscheid möglich.

Anerkannte Flüchtlinge müssen in dem Kanton wohnen, der ihnen den Ausweis ausgestellt hat (Art. 66 VZAE). Sie können den Wohnort im Kanton jedoch frei wählen (Art. 36 AuG). Wollen sie den Mittelpunkt der Lebensverhältnisse in einen anderen Kanton verlegen, brauchen sie eine Bewilligung (Art. 67 Abs. 1 VZAE). Diese wird ihnen erteilt, wenn sie nicht arbeitslos sind und es keinen Grund gibt, die Bewilligung zu widerrufen (Art. 37 Abs. 2 AuG).

Die Kantone sind für die Ausrichtung der Sozialhilfe an anerkannte Flüchtlinge zuständig. Aufgrund der Genfer Flüchtlingskonvention haben Flüchtlinge in Bezug auf die Sozialhilfe Anrecht auf Gleichbehandlung mit der einheimischen Bevölkerung (BFM, 2014b). Anerkannte Flüchtlinge werden somit von der Sozialhilfe in der am Wohnort üblichen Höhe unterstützt. Der Bund zahlt den Kantonen eine Pauschale, die die Kosten für die Sozialhilfe enthalten und zudem einen Beitrag an die

Betreuungs- und Verwaltungskosten enthalten. Die Pauschale wird längstens während fünf Jahren nach Einreichung des Asylgesuchs ausgerichtet (Art. 88 Abs. 3 AsylG).

Anerkannte Flüchtlinge haben freien Zugang zum Arbeitsmarkt innerhalb ihres Wohnkantons. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und ein Stellenwechsel werden bewilligt, wenn ein Gesuch des Arbeitgebers vorliegt und die ortsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen des Berufs und der Branche eingehalten werden (Art. 65 VZAE). Die Sondersteuer, die Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen entrichten müssen, entfällt bei anerkannten Flüchtlingen.

Anerkannte Flüchtlinge haben einen Anspruch auf einen Reiseausweis (Art. 3 Abs. 1 RDV). Der Reiseausweis für Flüchtlinge berechtigt aber nicht zur Reise in den Heimat- oder Herkunftsstaat (Art. 12 Abs. 3 RDV).

Niederlassungsbewilligung/C-Ausweis

Eine Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis) kann nach einem zehnjährigem Aufenthalt beantragt werden (Art. 34 Abs. 2 lit. b AuG). Sie kann bei erfolgreicher Integration aber auch vorzeitig nach einer Aufenthaltsdauer von fünf Jahren erteilt werden (Art. 34 Abs. 4 AuG). Gemäss einer Studie von Wichmann und Mitautoren (2011) ist die Praxis der vorzeitigen Erteilung von Niederlassungsbewilligungen in einigen Kantonen (vor allem den urbaneren Gegenden) weiter verbreitet als in anderen. Zudem besagt dieselbe Studie, dass zwischen den Kantonen auch die Voraussetzungen variieren, die erfüllt sein müssen, damit von einer erfolgreichen Integration gesprochen werden kann (gemeint sind Sprachkenntnisse, Wille zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung, finanzielle Unabhängigkeit und Achtung der Schweizer Rechtsordnung).

Niedergelassene sind in den meisten Bereichen des öffentlichen Lebens wie zum Beispiel dem Arbeitsmarkt den Schweizerinnen und Schweizern rechtlich gleichgestellt (Wichmann et al., 2011).

Schweizer Pass

Im Artikel 15 des Bürgerrechtsgesetzes steht, dass das Gesuch um Bewilligung der Einbürgerung nur derjenige Ausländer bzw. diejenige Ausländerin stellen kann, der oder die während insgesamt zwölf Jahren in der Schweiz gewohnt hat, davon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuches. Bei der Bestimmung der Ausweise, die für die Berechnung der zwölf Jahre einbezogen werden, haben die Kantone einen gewissen Spielraum (Wichmann et al., 2011). Die bereits zitierte Studie von Wichmann und Mitautoren (2011) zeigt, dass zwar alle Kantone die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligungen miteinbeziehen, dass sie aber bei den Bewilligungen, die im Rahmen des Asylverfahrens ausgestellt worden sind, unterschiedlich verfahren. Zwei Drittel der Kantone berücksichtigen die N- und F-Ausweise bei der Berechnung der Aufenthaltsdauer in der Schweiz, ein Drittel nicht. Auch in Bezug auf die Anzahl Jahre, die man im Kanton, in dem das Gesuch um Einbürgerung eingereicht wird, gewohnt haben muss, gibt es kantonale Unterschiede. Die vorausgesetzte Wohnsitzdauer variierte im Jahr 2011 von drei bis acht Jahren. Und auch weitere Voraussetzungen wie die erforderlichen Sprachkenntnisse, die erforderlichen staatsbürgerlichen Kenntnisse und die finanziellen Verhältnisse sind je nach Kanton unterschiedlich definiert.

3 Anlage der Studie und methodisches Vorgehen

Die vorliegende Studie ist in der *qualitativen Sozialforschung* verortet. Qualitative Forschung zeichnet sich durch einen offenen Zugang zum untersuchten Gegenstand aus, und zwar insofern, als diesem nicht mit bereits vorgefertigten Hypothesen und Kategorien begegnet wird (Lamnek, 2005: 20f). Viel eher ist es das Ziel qualitativer Untersuchungen, durch einen offenen Zugang neue Einsichten und Erkenntnisse zu gewinnen und auf diese Weise bestehendes Wissen zu ergänzen, zu vertiefen und zu differenzieren. Die Studie lässt – im Unterschied zum grössten Teil der Untersuchungen zu diesem Thema – die vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlinge selber zu Wort kommen und über ihre vielfältigen Erfahrungen berichten. Ziel war es, mehr über die Perspektive der geflüchteten Personen zu erfahren und deren Lebenssituation in ihrer ganzen Komplexität und Prozesshaftigkeit zu erfassen. Damit sollten auch Aspekte in den Blick geraten, die ebenfalls mit beruflicher Integration in einem Zusammenhang stehen, häufig aber nicht erhoben werden: Pläne und Ziele der geflüchteten Menschen für ihre (berufliche) Zukunft, berufliche Erfahrungen im Herkunftsland bzw. vor der Flucht, Erfahrungen mit Behörden, Wahrnehmungen von staatlichen Integrationsmassnahmen, Umfang und Art der Erwerbstätigkeit etc. Dieser Zugang erlaubte es, ein vertieftes Verständnis für die Faktoren und Mechanismen zu gewinnen, die auf dem Weg zu beruflicher Integration wirksam werden.

3.1 Stichprobe und Zugang zum Untersuchungsfeld

3.1.1 Logik und Kriterien der Fallauswahl

Die Auswahl der Befragten folgt in einer qualitativen Untersuchung einer anderen Logik als dies in einer quantitativen Untersuchung der Fall ist, bei der die statistische Repräsentativität angestrebt wird. In der vorliegenden Studie wurde die Auswahl der Befragten nach den Prinzipien eines *qualitativen Stichprobenplans* (Kelle und Kluge, 1999: 46ff) getroffen: auf der Grundlage von theoretischem und empirischem Vorwissen wurden verschiedene Kriterien festgelegt, die es bei der Auswahl zu berücksichtigen galt. Dabei liegt das Ziel der Auswahl von Befragten nicht darin, „ein ‚repräsentatives‘, d.h. massstabsgetreu verkleinertes Abbild einer Grundgesamtheit herzustellen, sondern darin, theoretisch bedeutsame Merkmalskombinationen bei der Auswahl der Fälle möglichst umfassend zu berücksichtigen.“ (Kelle und Kluge, 1999: 53). Im Folgenden wird kurz ausgeführt, welche Kriterien bei der Fallauswahl berücksichtigt worden sind. Im Anschluss daran wird das Sample beschrieben.

▪ *Kantone und Sprachregionen*

Die kantonalen Regelungen bezüglich Verfahren und Finanzierung im Asylbereich sind in der Schweiz höchst unterschiedlich. Zudem variiert die Arbeitsintegrationsquote von vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen je nach Kanton beträchtlich. Auch die Vielsprachigkeit der Schweiz schafft je nach Sprachkenntnissen der interessierenden Gruppe unterschiedliche Integrationsbedingungen. Um den unterschiedlichen Bedingungen gerecht zu werden, wurde entschieden, InterviewpartnerInnen aus zwei Sprachregionen (französisch- und deutschsprachig) sowie aus mehreren Kantonen mit je anderen gesetzlichen und institutionellen Settings zu berücksichtigen. Angestrebt (aber wie erwähnt nur teilweise erfüllt) wurde, aus beiden Sprachregionen möglichst mehrere Kantone einzubeziehen.

▪ *Herkunftsgruppen*

Bei der Auswahl wurde der Fokus auf Personen gerichtet, deren Herkunftsländer zu denjenigen mit den höchsten Anteilen an vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen in der Schweiz gehören. Um sicherzustellen, dass die befragten Personen bereits eine Integrationsbiographie in der Schweiz aufwiesen und nicht erst seit kurzem in der Schweiz lebten, wurden Herkunftsländer bevorzugt, die bereits seit mehreren Jahren in der Schweiz vertreten sind. So wurde z.B. nur eine Person aus Syrien befragt, obwohl Flüchtlinge aus Syrien nach Personen aus Eritrea 2014 die

zweitwichtigste Gruppe stellten. Es wurde auch darauf geachtet, die Herkunftsgruppen auch innerhalb eines Kantons möglichst zu variieren.

- *Weitere (sekundäre) Kriterien: Geschlecht, Alter, Anwesenheitsdauer in der Schweiz, Status, Ausbildungsniveau, familiäre Situation*

Innerhalb dieses Grundmusters – mehrere Sprachregionen und Kantone, in denen je verschiedene Herkunftsgruppen befragt werden – wurden bei der Auswahl im Sinne sekundärer Kriterien weitere Faktoren wie Alter, Geschlecht, die bisherige Dauer der Anwesenheit in der Schweiz, der Status, das Ausbildungsniveau oder die familiäre Situation berücksichtigt. Dabei wurde darauf geachtet, dass diese Faktoren innerhalb von Kantonen und Herkunftsgruppen möglichst vielfältig variiert waren.

- *Zugangskanal*

Nebst den bisher genannten Kriterien bzw. quer zu diesen wurde über das ganze Sample hinweg auch darauf geachtet, bei der Auswahl verschiedene Zugangskanäle zu den InterviewpartnerInnen zu berücksichtigen. Dies aus zwei Gründen: zum einen, um sowohl Personen im Sample zu haben, die Behördenkontakte haben als auch solche, die diese nicht (mehr) haben; und zum anderen, weil jeder Kanal gewisse Risiken zur Verzerrung des Samples beinhaltet (z.B. möglicherweise ähnliche Personen bezüglich Milieu, wenn über private Kanäle gesucht wird, oder möglicherweise besonders kooperierende Personen, wenn über Behörden gesucht wird, etc.). Die Vielfalt der Zugangskanäle hilft, solche Verzerrungen über das ganze Sample hinweg etwas auszugleichen.

3.1.2 Beschreibung des Samples

Das Sample der vorliegenden Studie umfasst insgesamt 69 Personen, die im Rahmen ausführlicher mündlicher Interviews befragt wurden und dabei über ihre Erfahrungen in der Schweiz und ihre berufliche und allgemeine Lebenssituation erzählten.

Knapp zwei Drittel der Befragten sind *Männer* (42), gut ein Drittel sind *Frauen* (27). Das *Altersspektrum* reicht zum Zeitpunkt der Befragung von 17 bis 58 Jahren. 17 Befragte sind weniger als 30 Jahre, 28 Befragte zwischen 30 und 40 Jahre alt. 19 Personen sind älter als 40 Jahre, fünf von ihnen älter als 50 Jahre.⁹ Das Alter, das die Befragten zum Zeitpunkt der Einreise hatten, variiert zwischen 11 und 44 Jahren, so dass einige Personen also schon als Kind in die Schweiz gekommen sind, während andere bei ihrer Einreise bereits im fortgeschrittenen Erwachsenenalter waren.

Die *Ausbildung*, die die Befragten unseres Samples im Herkunftsland absolviert haben, variiert stark. 20 Personen haben keine oder nur eine minimale schulische Ausbildung erhalten (weniger als sieben Jahre), 24 Personen haben während mehr als sieben Jahren eine Schule besucht, wobei die meisten während den letzten Schuljahren oder auch im Anschluss daran eine berufliche Grundbildung erhalten haben. 24 Personen haben ein Hochschulstudium absolviert oder zumindest angefangen.¹⁰

Als *Herkunftsländer* sind Afghanistan, die Türkei, Eritrea und Somalia am häufigsten vertreten. Diese Länder decken zusammen rund drei Viertel des Samples ab. Die anderen Befragten verteilen sich auf die Länder Bosnien, China/Tibet, Iran, Irak, Sri Lanka, Syrien und Togo (je zwischen 1 und 4 Befragte).¹¹

Die meisten Befragten sind in den *Kantonen* Zürich, Luzern, Bern und Neuenburg wohnhaft. Weitere Befragte leben in den Kantonen Genf, Solothurn und Schwyz. Aus der französischsprachigen Schweiz sind lediglich acht Personen im Sample vertreten.¹²

Die interviewten Personen unterscheiden sich auch in Bezug auf ihren *Aufenthaltsstatus* und die *Aufenthaltsdauer* in der Schweiz. Zum Zeitpunkt der Befragung hatten 32 Personen einen F-Ausweis, 13 eine B-Bewilligung, 21 eine C-Bewilligung, und drei Personen waren Schweizer BürgerInnen.

⁹ Bei fünf Personen fehlt die entsprechende Angabe.

¹⁰ Bei einer Person fehlt die entsprechende Angabe.

¹¹ Auf detailliertere Angaben wird aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes verzichtet.

¹² Auf detailliertere Angaben wird aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes verzichtet.

Während einige Personen zum Zeitpunkt der Befragung erst seit maximal drei Jahren in der Schweiz weilen (13), schauen andere auf mehr als zwei Jahrzehnte Leben in der Schweiz zurück (6). Knapp die Hälfte der Befragten ist nach dem 1.1.2008 und damit nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Ausländerinnen und Ausländer (AuG) in die Schweiz gekommen. Damit gilt zu berücksichtigen, dass sich in unserem Sample Personen befinden, die sehr unterschiedlichen Politiken im Umgang mit Asylsuchenden und damit sehr unterschiedlichen Anforderungen und Bedingungen im Zusammenhang mit beruflicher Integration unterworfen waren.

3.1.3 Zugang zum Untersuchungsfeld

Der Zugang zum Untersuchungsfeld gestaltete sich schwierig, obwohl für die Kontaktaufnahme Informationsmaterial zur Studie und ihren Zielen in der Erstsprache potentieller InterviewpartnerInnen vorhanden war. Die Gründe für die Schwierigkeiten lagen unter anderem darin, dass die angefragten Personen angesichts der Vorstellung, einer unbekanntem Interviewerin oder einem unbekanntem Interviewer Details aus dem eigenen Leben zu erzählen, stark verunsichert waren. Sie konnten nicht immer klar einordnen, wofür ihre Aussagen gesammelt wurden, und hatten zum Teil Angst, es handle sich um ein Interview im Zusammenhang mit dem Asylprozess. Bei einigen löste die Teilnahme an der Studie aber auch die Hoffnung aus, diese möge ihnen beim Erlangen einer Aufenthaltsbewilligung und/oder bei der Arbeitssuche nützlich sein.

Um möglichst vielfältige Lebenssituationen von vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen in die Untersuchung mit einzubeziehen, wurden wie erwähnt verschiedene Zugangskanäle gewählt. Knapp zwei Drittel der InterviewpartnerInnen fanden wir über institutionelle Wege, namentlich über Hilfswerke, die in Delegation der kantonalen Behörden für die berufliche Integration von vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen zuständig sind, oder direkt über Anbieter von Programmen zur beruflichen und sozialen Integration. Diese Zugangsweise vereinfachte die Information und Kontaktaufnahme, beschränkte sich aber auf Personen, die aktuell an Programmen teilnehmen (oder zumindest dafür vorgesehen sind). Ergänzend wurde deshalb versucht, auch Personen in die Untersuchung mit einzubeziehen, die aktuell keine oder nur geringe Behördenkontakte haben. Dies gestaltete sich schwieriger, gelang schliesslich aber über Inserate und private Kanäle.¹³

3.2 Datenerhebung

3.2.1 Narrative und leitfadengestützte Interviews

Zwischen Oktober 2013 und März 2014 sind für die vorliegende Studie insgesamt 69 Interviews mit anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen geführt worden. Die Datenerhebung geschah in mehreren Etappen und umfasste sowohl stärker *narrative Interviews* als auch *leitfadenunterstützte Interviews* (mit allerdings ebenfalls stark narrativem Charakter). Narrative Interviews zeichnen sich primär durch ihren *Erzählcharakter* aus (vgl. Schütze, 1983): Das Interview basiert nicht auf vorgegebenen Fragen und mehr oder weniger kurzen Antworten darauf, sondern im Zentrum steht eine weitgehend eigengestaltete Erzählung des oder der Befragten. Die befragte Person wird anfangs des Interviews durch eine geeignete Einstiegsfrage gebeten, ihr Leben (bzw. einen Ausschnitt daraus) zu erzählen, mit allem, das für sie dazugehört und wichtig ist. Erst im Anschluss daran werden spezifischere Nachfragen gestellt. Eigengestaltete Erzählungen erlauben es, dass entsprechend dem Prinzip der Offenheit in der qualitativen Sozialforschung auch neue, bisher noch wenig beachtete Themen und Zusammenhänge zum Untersuchungsgegenstand angesprochen und in den Blick der Forschung geraten können. Aufgrund der Fremdsprachigkeit der Zielgruppe war es nicht möglich und auch nicht sinnvoll, ausschliesslich rein narrative Interviews zu führen. Dies

¹³ Dazu gehörten auch unsere fremdsprachigen InterviewerInnen, die in ihrem Umfeld potentielle InterviewpartnerInnen anfragten.

geschah nur in einzelnen Fällen, in denen das Interview durch die Mitglieder des Forschungsteams geführt wurde und die Befragten gute bis sehr gute Kenntnisse in deutscher, französischer oder englischer Sprache hatten. Bei den meisten Befragten wurden leitfadenergestützte Interviews durchgeführt, die etwas stärker strukturiert sind. Allerdings wurde auch in diesen leitfadenergestützten Interviews grosses Gewicht auf die narrative Qualität des Interviews gelegt, das heisst es wurde darauf geachtet, zu den einzelnen Themen erzählgenerierende Fragen zu stellen, so dass die Befragten auch hier ins Erzählen kamen und so zu den interessierenden Themenbereichen über möglichst alle für sie wichtigen Erfahrungen berichten konnten.

3.2.2 Erhebungsprozess

In einem ersten Schritt der Datenerhebung wurden durch die Mitglieder des Projektteams sieben mehrheitlich narrative Interviews mit vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen in Deutsch, Englisch oder Französisch geführt. Diese wurden transkribiert und genutzt, um im Rahmen einer vertieften inhaltsanalytischen Auswertung (vgl. unten) relevante Themen herauszuarbeiten. Es handelte sich dabei insofern um einen *induktiven Prozess*, als Themen und Kategorien erst aus dem Material generiert und nicht an dieses herangetragen wurden. Aufgrund dieser Auswertung wurde anschliessend ein Leitfaden als Grundlage für die weiteren Interviews ausgearbeitet. Dieser nimmt folgende Bereiche in den Fokus: Flucht/Einreise in die Schweiz (wie es dazu kam), darauffolgendes Asylverfahren, familiäre Situation, schulische und berufliche Ausbildung und Tätigkeit im Herkunftsland, schulische und berufliche Ausbildung und Tätigkeit in der Schweiz, berufliche Situation der Partnerin bzw. des Partners, Alltagsleben, Wohnsituation, soziales Netz und soziale Unterstützung, gesundheitliche Situation und Zukunftsperspektiven.

Das Anliegen der Studie, die betroffenen Menschen selber erzählen zu lassen, bedingte, dass diese sich in einer Sprache ausdrücken konnten, in denen sie sich möglichst sicher fühlten. Nur vereinzelt war es möglich, Interviews in deutscher, französischer oder englischer Sprache und damit von Angehörigen des Forschungsteams durchzuführen. In den meisten Fällen war es notwendig, die Interviews in einer anderen Sprache durchzuführen und dafür *fremdsprachige InterviewerInnen* zu verpflichten. Diese stammten meist aus demselben Herkunftsland wie die jeweils Befragten. Auch ein solches Vorgehen birgt gewisse Risiken, denen wir uns bewusst waren. Um möglichst zu verhindern, dass BefragteR und InterviewerIn aufgrund bestimmter Gründe in einem wenig vertrauensvollen oder gar konfliktiven Verhältnis zueinander stehen könnten, wurden die InterviewerInnen mit Sorgfalt ausgesucht, geschult und begleitet.¹⁴

Die fremdsprachigen InterviewerInnen übersetzten den Interview-Leitfaden in die von den Befragten gesprochenen Erstsprachen: Arabisch, Bosnisch, Dari, Farsi, Kurdisch, Persisch, Serbisch, Somali, Tamil und Türkisch. Anschliessend führten sie 43 Interviews auf der Grundlage dieses Leitfadens durch und protokollierten die Gespräche ausführlich in deutscher Sprache. Als Grundlage für die Protokollierung diente ein Raster, das das Projektteam ausgearbeitet hatte. Dieses war im Wesentlichen entlang des Leitfadens strukturiert, bot darüber hinaus aber auch Raum, um weitere im Interview auftauchende Themen und Aspekte einzubringen. Besonders interessante und wichtige Passagen schrieben die InterviewerInnen im (übersetzten) Wortlaut nieder.

Weitere 19 Interviews wurden von den Mitgliedern des Projektteams dort, wo dies sprachlich möglich war, in Deutsch, Englisch oder Französisch geführt – dies vor allem, um Material zu erhalten, das im

¹⁴ Die fremdsprachigen InterviewerInnen wurden über Stelleninserate in Universitäten und auf Stellenplattformen von Universitäten und Fachhochschulen gesucht und im Rahmen einer halbtägigen Veranstaltung ausführlich in die Studie, in die Interviewtechnik und in ihre Rolle eingeführt. Anschliessend wurden sie während der ganzen Befragungszeit vom Projektteam fachlich eng begleitet; das heisst, dass auftauchende Fragen, Probleme und Unsicherheiten bei der Interviewführung jederzeit besprochen werden konnten.

Wortlaut transkribiert und entsprechend ausgewertet werden konnte (die fremdsprachigen Interviews wurden nicht transkribiert).

Die Gespräche wurden in der Regel auf Tonband aufgezeichnet (ausser in einzelnen Fällen, in denen der oder die Befragte dies ablehnte). Die meisten Interviews dauerten zwischen dreiviertel und eineinhalb Stunden, einige wenige kürzer oder länger.

3.3 Auswertung

Am Ende der Datenerhebung lagen insgesamt 69 Interviews zur Analyse bereit, 12 davon als Transkripte, die übrigen als ausführliche Protokolle (mit transkribierten Passagen). Eine Herausforderung der Analysen bestand darin, dass die Qualität des vorliegenden Interviewmaterials sehr unterschiedlich war. Zum einen variierten die Interviews stark in Bezug auf ihre narrative Qualität. Zum anderen konnten nur ausgesuchte Gespräche vollständig und wortgenau transkribiert werden, nämlich nur jene, die in deutscher, englischer oder französischer Sprache geführt worden waren und eine so gute sprachliche Qualität aufwiesen, dass eine Transkription überhaupt sinnvoll war. Um der Unterschiedlichkeit des Interviewmaterials gerecht zu werden und es bestmöglich nutzen zu können, führten wir eine *vertiefte qualitative Inhaltsanalyse* (Kelle und Kluge, 1999; Mayring, 2010) des Materials durch, bei der wir grundsätzlich induktiv vorgehen, dieses Vorgehen aber auch mit einigen deduktiven Schritten verbanden.¹⁵

Den Ausgangspunkt der Analysen bildeten in einer ersten Phase *vertiefte Einzelfallanalysen* anhand jener Fälle, zu denen wir über Transkripte oder sehr genaue Protokolle verfügten. Wo dies möglich war, wurde hier auch auf fallrekonstruktive Verfahren (nach Rosenthal, 1995) zurückgegriffen. Das Ziel dieser ersten Analysephase bestand in der Identifikation relevanter Themen und Kategorien für die weitere Auswertung. Eine wichtige Kategorie bildeten z.B. Erfahrungen von Entmächtigung. Aufgrund dieses Analyseschrittes wurde im Anschluss eine Analysevorlage erstellt, in der die eruierten Themen und Kategorien abgebildet waren und die zusätzlich Raum für weitere Themen liess, die in den übrigen Interviews vorkamen, bisher aber noch nicht aufgetaucht waren. Im Anschluss wurden in einer zweiten Phase der Analyse sämtliche Interviews fallweise entlang der Analysevorlage durchgearbeitet. Dabei wurden in der Analysevorlage sämtliche Erkenntnisse erfasst, die sich aufgrund des jeweiligen Falles zu einem bestimmten Thema festhalten liessen (dieser Analyseschritt beschränkte sich also nicht darauf, passende Textpassagen in die Vorlage einzufüllen, sondern beinhaltete fallorientierte Interpretationsleistungen). Das neu entstandene Material aus sämtlichen Fallanalysen war Ausgangspunkt der dritten und letzten, fallübergreifenden Phase der Auswertung: Mithilfe von *systematischen Fallvergleichen* (Kelle und Kluge, 1999), die als Arbeitsschritt auch die Bildung von Typologien einschlossen, wurden die eruierten Themen nun weiterbearbeitet, vertieft, differenziert und in Bezug zu bereits bestehendem Wissen gestellt.

Um die *intersubjektive Überprüfbarkeit* der Analysen sicher zu stellen, sind sämtliche Fälle von jeweils mindestens zwei Personen bearbeitet worden. Die zentralen Schritte im gesamten, auch fallübergreifenden Analyseprozess (Erstellen Analysevorlage, Typenbildungen, Fallvergleiche etc.) wurden im Rahmen mehrerer halbtägiger Analysesitzungen vollzogen, an denen das gesamte Forschungsteam von insgesamt fünf Personen beteiligt war.

Abschliessend sei hier nochmals festgehalten, dass es in den Analysen darum ging, typische Muster und Prozesse im Leben der anerkannten Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen zu

¹⁵ Im induktiven Verfahren werden die relevanten Themen und Kategorien aus dem Material herausgearbeitet, während sie im deduktiven Verfahren von aussen an dieses herangetragen werden (zu den Begriffen induktiv und deduktiv im Rahmen der qualitativen Sozialforschung vgl. z.B. Lamnek, 2005:249f).

eruiieren, die mit deren Erwerbsintegration in Zusammenhang stehen. Angesichts der vergleichsweise kleinen Fallzahl, der Vielfalt der einbezogenen Fälle sowie der Überlagerung von beeinflussenden Faktoren ist höchste Vorsicht angebracht, was Aussagen in Bezug auf Gruppenvergleiche entlang bestimmter Kriterien (alt vs. jung, französische vs. deutschsprachige Schweiz etc.) angeht. Solche können deshalb nicht Gegenstand der vorliegenden Arbeit sein.

4 Analyse

Die für die vorliegende Studie gemachten leitfadengestützten Interviews mit vorläufig aufgenommenen Personen (VA) und anerkannten Flüchtlingen (FL) wurden zwischen Oktober 2013 und April 2014 durchgeführt. Dabei ging es wie erwähnt darum, die Perspektive der geflüchteten Personen kennenzulernen und vertiefte Kenntnisse über förderliche und hinderliche Faktoren der Arbeitsintegration zu erhalten. Dafür wurden Aussagen der betroffenen Personen zu Fluchtmotiven und -umständen, Ausbildung und Erwerbstätigkeit im Herkunftsland und in der Schweiz sowie zu Gesundheit, Wohnsituation und persönlichen und sozialen Ressourcen in der Schweiz aufgenommen. Es ging sowohl darum, relevante Daten zu den jeweiligen Bereichen zu erfassen, als auch die individuelle Sicht der betroffenen Person auf ihre Lebenssituation in der Schweiz und insbesondere ihren Erwerbsverlauf zu erfahren.

Ein besonderer Fokus wurde in den Interviews auf die Integrationsbiographie der befragten Personen ab dem Zeitpunkt ihrer Ankunft in der Schweiz gelegt. So wurde erfasst, wann die Person in welchem Rahmen an welchen Bildungsmaßnahmen und Ausbildungsmöglichkeiten, Beschäftigungsprogrammen und Arbeitsintegrationsmassnahmen teilgenommen hatte. Ebenso wurde die Arbeits- und Erwerbsbiographie nachgezeichnet, inklusive Freiwilligenarbeit, unbezahlte Arbeitseinsätze sowie Erwerbstätigkeit in der Schweiz. Zudem wurde der Verlauf des Asylprozesses inklusive Orts- und Statuswechsel in Zusammenhang mit der Aufenthaltsdauer in der Schweiz nachverfolgt.

Bei der Analyse der Interviews zeigte sich, dass die Vielfalt der Situationen, in denen sich die befragten Personen befinden, sehr gross ist, und zwar sowohl in Bezug auf ihre Situation im Herkunftsland als auch in Bezug auf ihren Lebensverlauf in der Schweiz. Auch ihre Integrationsverläufe und allfällige Ausbildungs- und/oder Erwerbsmuster in der Schweiz sind sehr heterogen. Gleichzeitig können wir feststellen, dass es der grossen Mehrheit der interviewten Personen unabhängig von ihrer Ausgangssituation (Fluchtgründe und -umstände, Ausbildung und Berufserfahrung im Herkunftsland, Sprachkenntnisse, Alter, Geschlecht, etc.) und ihrem Aufenthaltsstatus in der Schweiz (VA oder FL) zum Zeitpunkt des Interviews nicht gelungen ist, sich in der Schweiz dauerhaft beruflich zu integrieren bzw. eine Ausbildung in Angriff zu nehmen, die eine langfristige berufliche Integration in Aussicht stellt.

Weniger als ein Fünftel der Befragten (12 von 69) geht zum Zeitpunkt des Interviews als Hauptbeschäftigung einer Lohnarbeit im allgemeinen Arbeitsmarkt nach.¹⁶ Diese Personen arbeiten mehrheitlich in Bereichen mit prekären Anstellungsbedingungen und/oder einem tiefen Lohnniveau. In ihrem Fall bedeutet Erwerbstätigkeit somit nicht unbedingt auch Existenzsicherung. Die grosse Mehrheit (drei Viertel) sind zum Zeitpunkt des Interviews auf Arbeitssuche (arbeitslos, in einem Praktikum oder einer Arbeitsintegrationsmassnahme) bzw. auf der Suche nach einem Ausbildungsplatz (Praktikum oder Lehrstelle). Sieben Personen befinden sich in einer Ausbildung (Studium an einer Universität oder einer Fachhochschule, berufsbegleitende Grundbildung nach Artikel 32 Berufsbildungsverordnung). Einige wenige haben die Arbeitssuche nach jahrelangen erfolglosen Bemühungen und v.a. infolge massiver gesundheitlicher Probleme aufgegeben. Von einer erfolgreichen Erwerbsintegration im Sinne einer existenzsichernden beruflichen Tätigkeit kann also in Bezug auf die von uns befragten Personen nur in ganz wenigen Ausnahmefällen die Rede sein.¹⁷

¹⁶ Personen, welche begleitend zu einem Studium oder einer Berufsausbildung an einer höheren Fachschule einer Erwerbstätigkeit nachgehen, um ihre Ausbildung zu finanzieren, wurden nicht mitgezählt.

¹⁷ Dieser Umstand ist zu einem Teil auf die Rekrutierungswege zurückzuführen, die wir für unsere Studie gewählt haben. So sind mehr als die Hälfte (39) unserer 69 Interviewpartnerinnen über Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration rekrutiert worden (vgl. Kapitel Methode). Über Hilfswerke oder Sozialdienste rekrutierte Personen beziehen zum Teil trotz Erwerbstätigkeit Sozialhilfeleistungen, da sie keinen existenzsichernden Lohn beziehen.

Im Folgenden wird zuerst beschrieben, mit welchen Perspektiven, Zielen und Wünschen die interviewten Personen ihr Leben in der Schweiz beginnen. Diese Ausgangslage wird dann mit der Realität konfrontiert, welche die VA und FL unseres Samples in der Schweiz antreffen, und es wird beschrieben, wie sich diese Realität auf die Lebensverläufe der betroffenen Personen und auf die Wahrnehmung ihrer Situation auswirkt. Es soll die Frage beantwortet werden, welche Rahmenbedingungen VA und FL in der Schweiz antreffen und wie diese auf die Situation und die Perspektiven der betroffenen Personen einwirken. Dabei werden unterschiedliche Konstellationen, wie sie bei den interviewten Personen zu beobachten sind, im Detail beschrieben. Ziel ist es aufzuzeigen, wie die Realität der Schweizer Asyl- und Integrationspolitik auf die Lebenssituation von vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen einwirkt und welche Muster und Verläufe der Erwerbsintegration unter diesen Bedingungen entstehen bzw. welche Faktoren einer solchen im Wege stehen.

4.1 Perspektiven und Ziele für ein Leben in der Schweiz

Die vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlinge unseres Samples sind aus verschiedenen Gründen aus ihrem Herkunftsland geflohen und in die Schweiz gekommen. Sowohl VA wie auch FL erlebten im Herkunftsland oder im Land, in dem sie zuletzt lebten, aufgrund ihrer politischen Tätigkeit und/oder ihrer Herkunft Verfolgung und Folter und mussten um ihr Leben fürchten. Andere verliessen ihr Land, weil sie durch die dort vorherrschende Situation (z. B. Krieg) an Leib und Leben gefährdet waren. Viele sind über mehrere Etappen in die Schweiz gekommen und haben zum Teil vor der Ankunft in der Schweiz über längere Zeit in anderen Ländern gelebt, bevor sie auch aus diesen fliehen mussten. Dies ist namentlich der Fall bei Personen aus Afghanistan, welche zuerst in den Iran geflüchtet waren, aufgrund der dortigen Situation dann aber erneut flüchten mussten. Personen aus Eritrea fliehen oft zuerst in ein anderes afrikanisches Land wie dem Sudan, bevor sie auch dieses verlassen müssen. Exemplarisch sei hier das Beispiel einer heute über fünfzigjährigen Frau erwähnt, welche zuerst in den Sudan geflüchtet war, wo sie mehrere Jahre lebte und unter anderem als Kleiderverkäuferin arbeitete, dann weiter nach Saudi Arabien ging, wo sie zehn Jahre lang lebte und als Haushaltsangestellte in Privathaushalten arbeitete, bevor sie wieder zurück in den Sudan ging und schliesslich als 42-Jährige mit ihrem Mann in die Schweiz flüchtete.

Einige Personen sind über Botschafts asyl in die Schweiz gekommen, andere über den Familiennachzug. Viele lebten vor der Ankunft in der Schweiz über längere Zeit in einem Ausnahmezustand, weil die Situation in ihrem Land und/oder die politische Verfolgung ein „normales“ Alltagsleben nicht zuliesse, wie im Fall einer jungen Frau, die die Schule im 10. Schuljahr aus Angst, ins Militär eingezogen zu werden, abbrach und sich über mehrere Jahre zu Hause versteckt hielt. Viele gingen vor der Flucht einer Arbeit nach oder waren in einer Ausbildung, die aufgrund der Flucht aufgegeben werden musste. Einige führten schon seit längerer Zeit ein eigenes Geschäft oder halfen im Familienunternehmen mit. Andere konnten aufgrund der Situation im Herkunftsland nie eine berufliche Ausbildung in Angriff nehmen oder wurden an der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gehindert, wie z.B. im Fall einer Ärztin, die als Frau in ihrem Herkunftsland nach der Machtübernahme durch eine fundamentalistische Gruppe als Frau ihren Beruf nicht mehr ausüben durfte. Wieder andere waren zum Zeitpunkt der Flucht noch zu jung, um schon im Herkunftsland eine Ausbildung gemacht zu haben.

Allen befragten Personen ist jedoch eines gemeinsam: Sie wünschen sich in der Schweiz „ein Leben“¹⁸, das heisst, eine Existenz in Sicherheit für sich und für die Personen, welche mit ihnen in die Schweiz flüchteten oder welche im Rahmen eines Familiennachzugs später in die Schweiz

¹⁸ Ausdrücke in Anführungs- und Schlusszeichen sind aus den Interviews übernommene Aussagen, die für den vorliegenden Bericht aus der Erstsprache der interviewten Personen auf Deutsch übersetzt wurden.

nachreisten, also ein Leben ohne Bedrohung durch Krieg, politische Verfolgung und/oder Hunger. Der Wunsch nach einem „normalen Leben“ beinhaltet neben der Sicherheit für Leib und Leben auch finanzielle Unabhängigkeit und Selbstständigkeit. Die Vorstellungen, wie dies erreicht werden soll, unterscheiden sich angesichts der Situation der betroffenen Personen im Herkunftsland bzw. vor ihrer Ankunft in der Schweiz.

Einige möchten in der Schweiz das Leben fortsetzen, welches sie im Herkunftsland hatten – abzüglich der Bedrohung für Leib und Leben. Vor allem Personen, die im Herkunftsland eine Berufsausbildung erhalten und auf ihrem Beruf gearbeitet haben, hoffen, in der Schweiz an ihre beruflichen Tätigkeiten und Erfahrungen anschliessen zu können. Personen, welche im Herkunftsland in einer Ausbildung waren (vor allem auf universitärem Niveau) und diese aufgrund der zur Flucht führenden bedrohenden Umstände abbrechen oder aufgeben mussten, wollen in der Regel in der Schweiz ihre Ausbildung wieder aufnehmen und abschliessen.

Für Personen, die im Herkunftsland nicht die Möglichkeit hatten, eine Berufsausbildung zu machen, und Jugendliche und junge Erwachsene, die bis zum Zeitpunkt der Flucht die obligatorische Schule besuchten, symbolisiert die Schweiz die Möglichkeit, endlich eine berufliche Ausbildung in Angriff nehmen und eine berufliche Karriere starten zu können. Sie wollen in der Schweiz „etwas aufbauen“, sich „persönlich und beruflich entwickeln“.

Schliesslich gibt es auch eine Gruppe von Personen, welche in der Schweiz in erster Linie „einfach arbeiten“ möchten, um ihren und den Lebensunterhalt ihrer Familien zu bestreiten. Unter ihnen finden sich auch Personen, die sich explizit wünschen, in ihr Heimatland zurückzukehren, sobald die Situation dort dies erlaubt.

Grundsätzlich drücken alle befragten Personen den Wunsch aus, kurz- oder längerfristig durch eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz ein finanziell unabhängiges und selbstständiges Leben zu führen. Sie weisen somit kurz- oder langfristig eine ausgeprägte Erwerbsorientierung auf. Mit dem Ziel der Erwerbsintegration ist auch der Wunsch nach gesellschaftlicher Teilhabe verbunden – ein Wunsch, der nach Erfahrungen von Krieg und Flucht besonders dringlich ist und den man sich hier endlich zu erfüllen hofft. Sie sei in die Schweiz gekommen, „um wieder Teil der Gesellschaft zu sein“ und „einen neuen Anfang zu machen“, drückt es eine Person im Gespräch aus. Die meisten Befragten stellen sich auf ein Leben in der Schweiz ein: Hier wollen sie leben, Teil der Gesellschaft sein, sich ihr eigenes Leben aufbauen. Bei ihrer Ankunft in der Schweiz gehen sie mehr oder weniger selbstverständlich davon aus, dass sich diese Vorstellungen realisieren lassen und ein selbstständiges, finanziell unabhängiges Leben sowie die gesellschaftliche Integration in der Schweiz für sie möglich sein werden. Spätestens nach einer ersten Einstiegsphase in der Schweiz, die je nach persönlicher Situation unterschiedlich lange dauern kann, müssen die meisten jedoch feststellen, dass sich ihre Vorstellungen und Ziele nicht oder kaum mit der Realität in der Schweiz decken.

Im Folgenden wird im Detail aufgezeigt, wie Asylstatus und -verlauf im Wechselspiel mit institutionellen und gesetzlichen Rahmenbedingungen die Biographien der vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen in der Schweiz bestimmen und welche Situationen und Faktoren zur Entmächtigung der Betroffenen in der Schweiz führen. Dabei wird in Kapitel 4.2 zuerst auf Dynamiken und Erfahrungen eingegangen, welche sich auf den Flüchtlingsstatus generell beziehen, unabhängig davon, ob die betroffenen Personen Arbeit suchen oder nicht. Es wird also zuerst aufgezeigt, dass sich vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge in der Schweiz in einem Kontext bewegen (müssen), der generell entmächtigend ist. In einem zweiten Schritt wird dann im Kapitel 4.3 auf die zentrale Einschränkung ihres Handlungsspielraums und ihrer Optionen in Konfrontation mit dem Arbeitsmarkt eingegangen.

4.2 Realität in der Schweiz: Entmündigung und fehlende Optionen

Wie eingangs erwähnt haben die befragten Personen bei ihrer Ankunft in der Schweiz Vorstellungen, Pläne und Ziele in Bezug auf ihre berufliche Zukunft in der Schweiz, die im Zusammenhang mit der Situation im Herkunftsland bzw. dem Leben vor der Flucht stehen. Sie versuchen, diese in der Schweiz umzusetzen, müssen aber über kurz oder lang feststellen, dass diese Ziele der Konfrontation mit der Realität nicht standhalten, weil die ihnen offenstehenden Optionen bezüglich Bildung, Ausbildung oder Erwerbstätigkeit stark eingeschränkt sind und das Anschliessen an die Situation im Herkunftsland kaum erlauben.

Die in den Interviews gemachten Aussagen machen aber auch deutlich, dass sich die fehlenden Optionen nicht nur auf die Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten von vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen beschränken, sondern das Leben als VA und FL in der Schweiz insgesamt prägen: hinsichtlich des ihnen zur Verfügung stehenden Wohnraums, der Möglichkeit zur Schliessung sozialer Kontakte mit der Bevölkerung, der geographischen Mobilität, usw. Entsprechende Erfahrungen beginnen bereits mit dem Überschreiten der Schweizer Grenze¹⁹, ziehen sich durch das Asylverfahren und über den Asylentscheid hinaus durch das ganze Leben in der Schweiz.

4.2.1 Als Flüchtling verwaltet

a) Im Empfangs- und Durchgangszentrum und während des Asylverfahrens

Erfahrungen von Entmündigung in der Schweiz beginnen mit der Ankunft, z.B. wenn Personen während der Flucht in der Schweiz von der Polizei aufgegriffen und daran gehindert werden, in das Land weiterzureisen, das sie ursprünglich als Zielland für sich definiert hatten. Es kommt vor, dass Personen von Schleppern in der Schweiz abgesetzt werden ohne zu wissen, in welchem Land sie sich befinden und in der Folge von der Polizei in ein Empfangszentrum gebracht werden. Im Empfangs- und später im Durchgangszentrum wird den geflüchteten Menschen zum ersten Mal ihr Status als Asylsuchende – und damit auch die Reduktion auf die Rolle des Asylsuchenden bzw. später des Flüchtlings oder der vorläufig aufgenommenen Person, die damit einhergeht, – bewusst. Sie erzählen, wie sie zu einer Nummer wurden, ihnen ihre Dokumente, sofern vorhanden, abgenommen wurden, und sie das Recht auf Privatsphäre verloren hätten. Im Anschluss wurden sie in ein Durchgangszentrum „transferiert“ (die häufig verwendete Passivform unterstreicht die Wahrnehmung des Ausgeliefertseins) oder „mussten umziehen“ an einen Ort, an dem ihre sowieso schon begrenzte Mobilität je nach geografischer Lage noch zusätzlich eingeschränkt wurde, z.B. wenn das Durchgangszentrum oder die zugewiesene Wohnung nur bedingt an den öffentlichen Verkehr angebunden sind.

Alle diese Umstände wurden von den befragten Personen als einschneidend und sehr negativ erlebt. Sie machten ihnen auf eine sehr direkte Weise unmissverständlich klar, dass sie nicht in erster Linie als Menschen in der Schweiz sind, sondern als Flüchtlinge (bzw. je nach Etappe im Asylprozess als Asylsuchende, vorläufig aufgenommene oder anerkannte Flüchtlinge), und dieser Status mit ganz bestimmten Auflagen und Regeln und vor allem mit sehr beschränkten Optionen verbunden ist. Dazu kommt das Gefühl, von einem Apparat verwaltet zu werden, dessen Logik und Funktionsweise man

¹⁹ Auf Entmündigung aufgrund der fluchtauslösenden Umstände im Herkunftsland und während der Flucht, z.B. durch Schlepper, gehen wir hier nicht ein. Festzuhalten ist aber, dass es sich um ausgeprägte (traumatisierende) Erfahrungen von Entmündigung handelt, welche sich häufig über viele Jahre erstrecken.

nicht versteht und über die einen niemand aufklärt. Das Asylverfahren wird zu einer grossen *Black box*, deren inhaltliche und zeitliche Abläufe eine Unbekannte darstellen, der man ausgeliefert ist. In gewissen Fällen liegen Jahre zwischen dem ersten und dem zweiten Interview und somit dem Asylentscheid, so dass die betroffenen Personen während Jahren als Asylsuchende mit Status N in der Schweiz in einem Zustand des Wartens ausharren müssen, von dem sie nicht wissen, wie lange er dauern wird. Während dieser Zeit ist es ihnen kaum möglich, konkrete Schritte bezüglich ihres beruflichen und persönlichen Lebens in der Schweiz zu planen.

In Durchgangszentren angebotene Beschäftigungsmassnahmen schliesslich sind von den Befragten immer wieder als perspektivenlos und somit sinnentleert, Sprachkurse als wenig hilfreich oder nicht seriös (u.a. mit vielen Ausfällen) erlebt und beschrieben worden.

b) Flüchtlingsorganisationen und Behörden

Die Aufnahme und Betreuung der Asylsuchenden, der VA und der FL in den Kantonen wird durch die kantonalen Sozialämter oder im Rahmen eines Leistungsvertrages durch ein Hilfswerk (Caritas, Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz HEKS, Heilsarmee, Schweizerisches Rotes Kreuz SRK, etc.), ein privates Unternehmen (z.B. ORS Service AG) oder eine spezialisierte öffentliche Organisation (z.B. Asylorganisation AÖZ im Kanton Zürich, Etablissement vaudois d'accueil des migrants EVAM im Kanton Waadt) übernommen.

Die uns vorliegenden Interviews bringen zum Ausdruck, dass und inwiefern die Betreuung durch Flüchtlingsorganisationen und Sozialdienste von den VA und FL häufig als entmächtigend erlebt werden. Es sind verschiedene Faktoren, die dabei eine Rolle spielen. Deutlich wird, dass die Entscheide, die die professionellen Akteure treffen, für die Betroffenen oft *nicht nachvollziehbar* sind: Wiederholt wird ausgesagt, dass man die Kriterien, nach denen (etwa für oder gegen die Finanzierung einer bestimmten Massnahme) entschieden worden sei, nicht nachvollziehen und nicht verstehen könne. Ausserdem berichten verschiedene Interviewte von ihrer Erfahrung, dass es stark von der zuständigen Person abhängt, ob persönliche Anliegen und Ziele berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang sprechen die befragten Personen schon mal von „Willkür“ vonseiten betreuender Stellen; dies etwa im Zusammenhang mit vorenthaltenen Massnahmen oder auch im Zusammenhang mit der verpflichtenden Zuweisung in ein Programm oder dem Aussprechen von Sanktionen.

Generell kommt in den Interviews zum Ausdruck, dass der Umstand, für alles um Erlaubnis bitten zu müssen, als entmächtigend erlebt wird; viele Befragte fühlen sich dadurch bevormundet oder kontrolliert. Als relevant erweist sich dabei auch die Erfahrung, *kaum ein Mitspracherecht* bezüglich der Massnahmen gehabt zu haben, an denen man teilnehmen sollte oder konnte, wie dies von Befragten wiederholt berichtet wird. Das bestehende Angebot entspreche zudem häufig nicht den eigenen Bedürfnissen. Auch Zuweisungen zu Integrationsmassnahmen, deren Ziel und Inhalt man nicht kennt, lösen bei den Betroffenen das Gefühl aus, den Flüchtlings- und Gemeindebehörden ausgeliefert zu sein.

In diesem Zusammenhang stellt nicht nur die Zuweisung in nicht selbst gewählte Massnahmen und Kurse, die den eigenen Bedürfnissen nicht entsprechen und somit als sinnentleert erlebt werden, eine Entmächtigung dar, sondern auch die Erfahrung, dass *eigenständige Initiativen* durch die betreuenden Institutionen *nicht unterstützt, nicht gutgeheissen oder sogar unterbunden* werden. Dies kann z.B. im Hinblick auf eine Erwerbsarbeit der Fall sein oder bezüglich bestimmter Ausbildungswünsche der VA und FL, die von den betreuenden Institutionen als nicht gangbare Optionen ausgeschlossen werden. Mit Blick auf das gesamte Sample unserer Studie erscheinen diese Einschränkungen tatsächlich oft schwer nachvollziehbar, wenn nicht sogar widersprüchlich.

So wurde einer Person, die im Herkunftsland als Coiffeuse gearbeitet hatte und in der Schweiz einen Lehrabschluss auf diesem Gebiet machen wollte, gesagt, sie habe aufgrund der einheimischen Konkurrenz keine Chancen auf eine entsprechende Lehrstelle. Ihr wurde stattdessen nahegelegt, eine Ausbildung im Bereich Altenpflege zu machen, obwohl sie Schwierigkeiten hatte, eine entsprechende Praktikumsstelle zu finden. Einer anderen, die gerne etwas im medizinischen Bereich gelernt hätte, wurde ausgerechnet eine Lehrstelle als Coiffeuse vermittelt, die sie ablehnte. Nach längerem Suchen fand sie schliesslich eigenständig eine Praktikumsstelle im Pflegebereich. Auch eine andere Person konnte ihr Anliegen, eine Lehre als Coiffeuse zu machen, bei den zuständigen Behörden nicht durchsetzen und musste dafür einen Kurs im Gastronomiebereich machen, obwohl sie nicht in diesem Bereich arbeiten will.²⁰ Gleichzeitig musste sie einen Sprachkurs abbrechen, weil sie mit dem F-Ausweis keinen Anspruch mehr hatte. Schliesslich sind unter den Befragten Personen, die auf eigene Initiative eine Arbeitsstelle gefunden hatten, diese aber aufgeben bzw. darauf verzichten mussten, diese anzutreten, weil die zuständige Betreuungsperson andere Pläne für sie hatte oder die Aufnahme der Erwerbsarbeit aus Sicht der zuständigen Person aufgrund asylrechtlicher Bestimmungen nicht gesetzeskonform war.

Fehlende Informationen vonseiten der zuständigen Behörden und Organisationen stellen ein weiteres Problem für die Befragten dar. Für vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge ist in der Schweiz vieles unbekannt. Sie müssen sich in dem ihnen noch fremden Land neu orientieren und zurechtfinden. Hierfür fehlen ihnen jedoch häufig die nötigen Informationen, zum Beispiel über die Schweizer Gesetzgebung und somit über ihre Rechte und Pflichten, über den Arbeits- und Wohnungsmarkt, über das Bildungssystem etc. So sagte eine befragte Person: „Die Informationen, die ich erhalte, sind sehr kurz, da vieles für die Menschen hier sehr selbstverständlich ist, für mich ist allerdings vieles ganz neu.“ Andere Personen führten an, dass es schwierig sei, sich hier zurechtzufinden, wenn man die Regeln nicht kenne.

Angesprochen darauf, wo man sich bei Fragen Rat und Hilfe hole, gaben einige Befragte an, sich an Personen der sie betreuenden Institution zu wenden. Nicht immer erhielten sie dabei allerdings die Informationen und/oder die Unterstützung, die sie bräuchten, um sich in der Schweiz zurechtzufinden, wie sie berichten. In diesem Zusammenhang wird manchmal auch die Arbeitsteilung im Sozialstaat kritisiert, welche dafür verantwortlich ist, dass bestimmte Stellen jeweils nur die ihnen fachlich zugeordneten Themenbereiche abdecken. Informationen müssen so mühsam zusammengesucht werden, und es ist für die Betroffenen kaum möglich, einen Überblick über verfügbare Informationen zu erhalten.

Verschiedene interviewte Personen berichten von Freunden, ArbeitskollegInnen oder Vorgesetzten, die ihnen bei Unklarheiten weiterhelfen können. Darüber hinaus ist auffallend, dass auch Kontakte zu Personen, welche ihre berufliche und institutionelle Rolle zeitweise verlassen, um den vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen als Privatpersonen zu begegnen und sie zu unterstützen, bei der Alltagsbewältigung der Betroffenen eine wichtige Rolle spielen (vgl. dazu auch Abschnitt a im Kapitel 5.2.3). Diese Unterstützung ist stark zufallsabhängig und unterliegt dem guten Willen und der Hilfsbereitschaft der Personen. Wiederum andere suchen die entsprechenden Informationen selber im Internet. Es gibt aber auch jene Interviewten, die nicht wissen, wie sie an die nötigen Informationen gelangen sollen. Sie fühlen sich verloren.

²⁰ Es ist nicht auszuschliessen, dass die unterschiedliche Bewertung bestimmter Berufsausbildungen – namentlich einer Coiffeurlehre – durch die zuständigen Behörden und Integrationsstellen auch mit den lokalen Begebenheiten auf dem Arbeitsmarkt zusammenhängen.

c) Aufenthaltsstatus N und F

In unserer Studie wurden Personen mit vorläufiger Aufnahme (F) und anerkannte Flüchtlinge (B/C) befragt. Da ein Augenmerk der Interviews auf dem Integrationsverlauf lag, erhielten wir von den Befragten auch Aussagen über das Leben in der Schweiz mit (früherem) N-Status. Dieser wird – zusammen mit dem F-Status – als besonders hinderlich für eine erfolgreiche Stellensuche, aber auch allgemein für die Alltagsbewältigung erlebt. Personen, die seit vielen Jahren in der Schweiz sind und vor 2008 (Inkrafttreten der VIntA) eine vorläufige Aufnahme erhielten, nehmen die beiden Status rückblickend häufig als ähnlich einschränkend wahr. Grundsätzlich stand die vorläufige Aufnahme vor 2008 für ein Leben in Unsicherheit in Bezug auf das Recht, langfristig in der Schweiz zu bleiben. Eine auch nur minimale Gegenwarts- und Zukunftsplanung wurde dadurch praktisch unmöglich. Die betroffenen Personen verbrachten ihren Alltag mit Warten, ohne dass sie die Möglichkeiten hatten, konkrete Schritte bezüglich ihres Lebens in der Schweiz (oder allenfalls, im Falle einer Wegweisung, in einem anderen Land) zu unternehmen.

Diese Situation stellte für die Befragten eine hohe Belastung dar, da sie aus der Sicht der Betroffenen „verlorene Zeit“ ist, die auch nach Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung oder einer Einbürgerung nicht mehr aufgeholt werden kann. Ein befragter Mann, der nach zwölf Jahren vorläufiger Aufnahme Schweizer wurde, spricht von „zwölf Jahren unstabilem Leben“. Nach dieser langen Zeit, in welcher wegen seines F-Ausweises eine Erwerbsintegration praktisch unmöglich war, hatte er auch als Schweizer keine Chancen mehr auf dem Arbeitsmarkt. Andere sagten aus, sie hätten das Gefühl, „ständig am Warten zu sein“ in der Hoffnung, dann vielleicht irgendwann arbeiten oder eine Ausbildung in Angriff nehmen zu können.

Wie einschränkend und beengend die asylrechtlichen Regelungen beim Versuch, ein eigenbestimmtes Leben zu führen, erfahren werden, und wie folgerichtig dies nicht nur für die Erwerbssituation, sondern für die gesamte Lebenssituation sein kann, kommt in den folgenden Worten einer interviewten Frau zum Ausdruck:

„Die Arbeitsbedingungen hier vor allem für N- und F-Leute sind so demütigend, viele Familien gehen deswegen kaputt... Aber hier, wir sind hierhergekommen und er [mein Mann] hat Hoffnungen gehabt, er dachte, er kann arbeiten, jemand für sich sein, aber durch diese Arbeitsbedingungen, zuerst keine Aufenthaltsbewilligung, fünf Jahre in wirklich Unsicherheit, wir wussten nicht, was passiert mit uns, fünf Jahre so zu leben. Wir Frauen sind flexibler, wir können uns besser anpassen, und vor allem wenn man Kinder hat, dann sind wir eben mit Kindern und Haushalt beschäftigt, aber Männer können nicht damit umgehen. Ich sehe bei vielen Männern, dass sie dadurch kaputtgehen und dadurch auch die Ehe und die Familie und alles... Sie sind sowieso traumatisiert und man kann mit Trauma umgehen, wenn man wieder etwas anfangen, aufbauen kann. Und dann kommen sie hierher und durch diese Gesetze, sie dürfen nicht arbeiten, sie dürfen nicht das machen, sie dürfen nicht jenes machen, das ist soo... Ich verstehe, dass die Schweiz auch nicht alle Leute aufnehmen kann, aber ganz am Anfang, man sieht diese Familien sind jetzt erst gekommen, wieso muss man fünf Jahre behalten und erst dann entscheiden, ob diese Familie bleiben kann oder nicht? Und dann am Schluss der negative Entscheid, [wenn schon,] dann ganz am Anfang, damit die Leute wenigstens woanders hin gehen können. Das ist sehr belastend. [...] Damals war es schlimm, man konnte nichts machen, wie heute mit N, kein Recht auf Integration, kein Recht auf Deutschkurs, kein Recht auf Erhöhung seines Lohns, Ausbildung, Weiterbildung, alles nichts, aber dann die Erwartung hier an der Schule – man muss an die Elternabende gehen, alles verstehen.“

Obwohl seit der Einführung der VIntA im Jahr 2008 vorläufig aufgenommene Personen ein Anrecht auf Integrationsförderung haben, ist der F-Status weiterhin mit starken Einschränkungen verbunden (vgl. dazu die Ausführungen in Kapitel 3). Diese Einschränkungen prägen aus Sicht der Betroffenen ihre gesamte Lebenssituation und behindern die Erwerbsintegration. Vorläufig aufgenommene

Personen erleben den F-Status, nebst ungenügenden Sprachkenntnissen und fehlender Berufserfahrung, insbesondere als wichtiges Hindernis bei der Arbeitssuche. Obwohl sie per Gesetz das Recht haben, einer Erwerbsarbeit nachzugehen, seien potentielle Arbeitgeber kaum bereit, jemanden mit einer vorläufigen Aufnahme anzustellen. Gründe für diese fehlende Bereitschaft seien, so die Erfahrung der Befragten, der bürokratische Aufwand, mit dem das Einholen einer Arbeitsbewilligung für VA verbunden ist. Zudem liessen sich viele Arbeitgeber von der Tatsache abschrecken, dass vorläufig aufgenommene Personen jederzeit des Landes verwiesen werden können. Diese Argumentation steht in scharfem Kontrast zur Tatsache, dass laut Bundesamt für Migration über 90% der VA langfristig in der Schweiz bleiben (BFM, 2012), die Gefahr einer Ausweisung in Wirklichkeit also sehr gering ist. Viele von ihnen befinden sich in einem *Teufelskreis*: Aufgrund ihrer vorläufigen Aufnahme finden sie keine Arbeitsstelle und haben somit auch keine Möglichkeit, finanziell unabhängig zu werden.

Diese finanzielle Unabhängigkeit ist aber Bedingung, um Aussichten auf eine B-Bewilligung (Aufenthaltsrecht) und somit langfristig bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt sowie die Möglichkeit, ihre Familie nachzuziehen und ein Leben in der Schweiz zu haben. Da sie keine Arbeitsstelle erhalten, können sie auch keine Berufserfahrung sammeln und haben zudem kaum die Möglichkeit, die lokale Landessprache zu lernen. Kurz: „Ohne B keine Arbeit (keine Berufserfahrung, keine ausreichenden Sprachkenntnisse), ohne Arbeit (Berufserfahrung, ausreichende Sprachkenntnisse) kein B.“ Die Betroffenen sehen sich somit mit widersprüchlichen Anforderungen konfrontiert, die sie nicht erfüllen können und ihnen das Gefühl geben, dem System ausgeliefert zu sein. Tatsächlich sehen viele angesichts dieser Situation kaum Chancen, jemals aus der Sozialhilfeabhängigkeit herauszukommen. In den Interviews erzählten vorläufig Aufgenommene denn auch, angesichts ihrer Situation das Gefühl zu haben, sich „im Kreis zu drehen“.

Eine Person wies darauf hin, dass bei der Arbeitssuche zwar Berufserfahrung und gute Sprachkenntnisse verlangt, jedoch keine Möglichkeiten angeboten würden, diese zu erlangen. Die durch den N und F-Status stark eingeschränkte geographische Mobilität sowohl innerhalb der Schweiz als auch in Bezug auf Auslandreisen trägt massiv zu dem Gefühl bei, festgefahren und in einem Teufelskreis gefangen zu sein; zwei interviewte Personen verglichen die Schweiz in diesem Zusammenhang mit einem „Gefängnis“. Reisen ins Ausland sind nur unter äusserst eingeschränkten Bedingungen möglich, da sie jeweils vom BFM bewilligt werden müssen und die Bewilligungen mit Kosten verbunden sind und nur eine kurze Gültigkeitsdauer haben. Dies verunmöglicht es den Betroffenen häufig, Familienangehörige zu besuchen, die in einem Drittstaat leben. Auch ist es erwerbslosen VA in der Regel nicht möglich, in einen anderen Kanton umzuziehen. Für die Befragten hat das namentlich zur Folge, dass sie nicht zu einem in einem anderen Kanton lebenden Partner oder einer Partnerin ziehen können.

Auch im Alltagsleben sind vorläufig aufgenommene Personen aufgrund des Verbotes, selbstständig Verträge abzuschliessen, stark eingeschränkt. So können sie namentlich kein Handyabonnement lösen und sind darauf angewiesen, dass jemand ein solches für sie bezieht. Gerade telefonische Erreichbarkeit ist aber unabdingbar bei der Suche nach einer Arbeitsstelle und für die Pflege sozialer Kontakte. Auch können VA aufgrund ihres Status keine Wohnung mieten. Sie existieren in vielen Alltagssituationen schlicht nicht. „F ist im System nicht vorgesehen“ drückte sich ein Befragter aus. „Mit F kannst du nichts tun. Aber wieso gibt das BFM uns dann ein F? Das ist doch paradox.“

Der Handlungsspielraum von Flüchtlingen in der Schweiz wird zusätzlich dadurch eingeschränkt, dass sie nicht nur einen Flüchtlingsstatus haben, sondern häufig auch Sozialhilfe beziehen und diesbezüglich Einschränkungen unterliegen. Eine Frau, die mit ihrer Familie aus ihrer Wohnung ausziehen muss, erwähnte im Interview, wie schwierig es sei, mit dem F-Ausweis eine Wohnung zu

finden. Falls sie keine Wohnung finden würde, würden sie vom Sozialdienst eine Wohnung zugewiesen bekommen, was sie als entmächtigend erlebt: „Wir müssen dorthin gehen, wohin sie [Sozialdienst] uns schicken.“ Ein junger Mann, der als 18-Jähriger in die Schweiz gekommen und während fünf Jahren eine N-Bewilligung hatte, durfte sich nach seinen Aussagen nicht für die Prüfung zu einem Deutschsprachdiplom anmelden, weil das Sozialamt diese nicht finanzieren wollte, er sich die Prüfungsgebühren aber nicht leisten konnte: „B1 [Sprachniveau Deutsch] habe ich gelernt, aber ich durfte mich nicht für die Prüfung anmelden, sagte meine Lehrerin. Weil ich N hatte. Und vom Sozialamt wurde die nicht mehr bezahlt. Und mein Geld hat nicht gereicht, um es selber zu bezahlen.“

Ein anderer Mann erzählte, der für ihn zuständige Sozialdienst wolle nicht, dass er weitere Deutschkurse mache, er solle Arbeit suchen. Gleichzeitig sind mangelnde Deutschkenntnisse seiner Meinung nach einer der Gründe dafür, weswegen sich die Arbeitssuche so schwierig gestaltet. Auch die Kanalisierung von vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen in den Niedriglohnsektor in Kombination mit Sozialhilfeauflagen und Kinderbetreuung stellt die Betroffenen vor Situationen, in denen ihr Handlungsspielraum massiv eingeschränkt ist. So erzählte eine Frau, die seit 15 Jahren in der Schweiz ist, von den widersprüchlichen Anforderungen, denen sie und ihr Mann ausgesetzt waren:

„Die Kinder brauchen viel, es kostet viel, wir hatten immer wenig Geld, sein Lohn war zu wenig, Sozialhilfe auch, aber auch nicht genug, und eben mit den Kosten und all dem, was die Kinder brauchten, waren wir richtig überfordert. Dann habe ich angefangen, für den Mittagstisch zu arbeiten und mich bei der Flüchtlingsorganisation informiert und angefangen, für 3 Franken in der Stunde beim Psychosozialen Dienst zu übersetzen und Leute auf die Sozialdienste zu begleiten, damit ich ein bisschen Geld verdienen konnte. Mein Lohn durfte aber nicht mehr als 200 Franken sein, weil sonst hätte ich nur 10% behalten dürfen, den Rest hätte ich dem Sozialamt abgeben müssen. Das war nicht so schön für mich. Die Kinder haben mich auch gebraucht, und ich wollte auch nicht wahnsinnig viel arbeiten und die Kinder allein lassen und dann am Schluss ist das Geld auch weg!“

4.2.2 Gelöschte Vergangenheit

Mit der Ankunft in der Schweiz und der Zuschreibung des Flüchtlingsstatus erfahren die befragten Personen eine *Löschung* dessen, was sie im Herkunftsland und während der Flucht waren, taten, erlebten und an Ressourcen hatten. Dies betrifft namentlich Kompetenzen und Erfahrungen, die sie sich z. B. während der Ausübung einer Erwerbstätigkeit angeeignet haben; doch auch im Herkunftsland oder auf der Flucht gemachte traumatische Erfahrungen gehören dazu.

Flüchtende Menschen müssen nicht nur Ressourcen in ihrem Heimatland zurücklassen – dies ist z. B. der Fall bei sozialen Netzwerken und Beziehungen, welche ein wichtiges soziales Kapital bei der Arbeitssuche darstellen. In der Schweiz werden ausserdem ihre Kompetenzen und Erfahrungen, die sie sich im Rahmen einer Ausbildung und/oder Erwerbstätigkeit an Diplomen, Qualifikationen, Fertigkeiten und Wissen angeeignet hatten, im Sinne einer Nichtbeachtung und/oder Nichtanerkennung gelöscht: Manchen Personen aus unserem Sample wurde schon bald nach ihrer Ankunft in der Schweiz klargemacht, dass die im Herkunftsland und/oder auf der Flucht erworbenen Diplome, Kompetenzen und Erfahrungen in der Schweiz nichts wert seien bzw. diese nicht als Ressourcen für die Ausbildungs- oder Erwerbsintegration verwendet werden könnten.

Dieser Umstand äussert sich je nach persönlicher Situation der betroffenen Person unterschiedlich, führt aber grundsätzlich immer dazu, dass die Ressourcen, die vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge mitbringen mit wenigen Ausnahmen in der Schweiz abgewertet oder komplett entwertet werden. „Sie haben uns im Heim bereits sehr früh gesagt, dass wir mit unseren

Ausbildungen hier nicht viel anfangen können.“ Die von dieser Frau gewählte Formulierung unterstreicht die Generalisierung der Abwertung der von Flüchtlingen in ihrem Herkunftsland gemachten Ausbildungen, richtete sich die von ihr zitierte Bemerkung doch allgemein an die „Heiminsassen“ und nicht nur an Personen mit spezifischen Ausbildungen. Anders ausgedrückt: Nicht die Art der Ausbildung scheint für die Ab- oder Entwertung ausschlaggebend zu sein, sondern der Flüchtlingsstatus der Person.

Für die Befragten ist die Erkenntnis, dass das, was sie in der Vergangenheit taten und waren, in der Schweiz nichts wert ist, sie also in der Schweiz nicht an gemachte Ausbildungen und Berufserfahrungen anschliessen können, ein Schock und sehr schmerzhaft. „Es tut weh, dass mein ganzer Fleiss und Mühe im Herkunftsland nicht anerkannt wird“ oder „Es ist verletzend, dass unser Talent nicht anerkannt wird“ sind Äusserungen in diesem Zusammenhang. Die Löschung wird auch im Zusammenhang mit Kursen und Beschäftigungsprogrammen erfahren, denen die Betroffenen unabhängig von ihren Ressourcen zugewiesen werden (vgl. auch oben, Abschnitt b unter 4.2.1). So äusserte eine befragte Person Konsternation darüber, dass sie als Akademikerin ein Beschäftigungsprogramm absolvieren musste, das offenbar für alkohol- und drogenabhängige Personen konzipiert worden war.

Aus Sicht der Befragten ist es, als ob ihre Geschichte mit der Einreise in die Schweiz definitiv gelöscht würde – abgesehen von den Elementen, die für die Asylprozedur und den Asylentscheid relevant sind. Für die Betroffenen bedeutet das auch oftmals, dass sie sich an niemanden wenden können, um über schwierige oder traumatische Erlebnisse sprechen zu können. Gesundheitliche Probleme, welche häufig im Zusammenhang mit dem Erlebten stehen, werden aus der Sicht der Betroffenen nicht immer ernst genommen. Gleichzeitig werde von ihnen verlangt, dass sie in der Schweiz wie „normale“ Menschen funktionieren, erzählt eine befragte Person. Ein Mann, der im Herkunftsland politisch verfolgt wurde und jahrelang inhaftiert war, dann aber aus gesundheitlichen Gründen aus dem Gefängnis entlassen wurde, meinte, man schenke seinen gesundheitlichen Problemen in der Schweiz keinen Glauben und nehme keine Rücksicht auf die Folgen erlebter Folter und Ungerechtigkeit, auf sein Alter, seine Vergangenheit, sondern verlange hier von ihm, dass er arbeite und studiere wie ein junger, problemfreier und gesunder Mensch (vgl. dazu Kapitel 4.3.5 Berufliche Integration und Gesundheit).

4.2.3 Soziale Isolation

Ein Befund, der sich mit nur wenigen Ausnahmen durch das gesamte Interviewmaterial zieht, betrifft das weitgehende Fehlen von sozialen Kontakten zu Schweizerinnen und Schweizern. Darüber hinaus gibt es immer wieder Befragte, die aus verschiedenen Gründen auch zu (anderen) ausländischen Personen und solchen ihrer eigenen Nationalität kaum Kontakte haben – was manchmal schlicht damit zusammenhängt, dass am jeweiligen Wohnort (etwa in der ländlichen Gemeinde, der man zugewiesen worden ist) keine entsprechenden Menschen leben. Das Fehlen sozialer Kontakte geht in manchen Fällen so weit, dass von eigentlicher *sozialer Isolation* gesprochen werden muss; es gibt Befragte, die dies explizit so sagen („wir fühlen uns isoliert“). Das weitgehende Fehlen sozialer Kontakte und Beziehungen behindert nicht nur *soziale Zugehörigkeit und Anerkennung*, sondern es bedeutet auch ein *Fehlen von sozialem Kapital*, von Beziehungen, die für die Verbesserung der eigenen Lebenssituation nutzbar gemacht werden könnten, namentlich auch im Zusammenhang mit der Arbeitssuche („Vitamin B“).

Als Grund für die fehlenden Beziehungen zu Schweizerinnen und Schweizern wird hie und da auf sprachliche Verständigungsschwierigkeiten hingewiesen. Erfahrene Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung, die im aktuellen gesellschaftlichen und politischen Klima ebenfalls mit einer Rolle spielen dürften, werden als Grund für den erschwerten Aufbau sozialer Beziehungen eher selten

direkt angesprochen.²¹ Hingegen gibt es Hinweise auf Rückzugs- und Ausweichverhalten, das Ausdruck von Scham (und damit als Gegenstück auf erfahrene oder antizipierte Beschämung zu verstehen) ist. So erzählt ein Vater, dass er bewusst nicht an den Elternabenden seines Kindes teilnehme, da er sich vor den anderen Eltern schämen würde. Und eine Mutter, die mit ihrem Mann und ihren Kindern in einer Wohnung wohnt, deren Miete eigentlich zu teuer ist, sagte aus, nicht in eine billigere Wohnung umziehen zu wollen, weil sie sich dort vor den Schweizer Freundinnen ihrer Tochter, die oft bei ihr übernachteten, schämen würde.

Wie wichtig soziale Kontakte gerade zu Schweizerinnen oder Schweizern sein können, wird in einzelnen Biographien sichtbar, in denen solche tatsächlich gefunden wurden – und in der Folge entscheidende Auswirkungen auf die weitere Lebenssituation hatten. Als Beispiel sei eine Frau genannt, die in ihrem Wohnquartier über die gemeinsamen Kinder eine andere junge Mutter schweizerischer Herkunft kennenlernte (die bezeichnenderweise ihrerseits erst vor kurzem an diesen Wohnort gezogen war und sich noch fremd fühlte). Die Bekanntschaft durchbrach für die junge Frau nicht nur das belastende Gefühl sozialer Isolation, sondern öffnete ihr den Zugang zu alltagsrelevantem Wissen und zu bisher unbekanntem oder verschlossenen Handlungsspielräumen und -optionen. Die beiden Frauen halfen sich gegenseitig aus, entwickelten gemeinsame Projekte, fanden Zugang zu weiteren Personen und Personenkreisen. Allerdings bilden solche positiven Beispiele über unser ganzes Sample hinweg eher eine Ausnahme.

Einige Befragte sagten aus, einen sehr regen Kontakt mit Personen aus ihrem Herkunftsland zu pflegen. Sie engagieren sich stark in den entsprechenden kulturellen Vereinen und an (politischen) Veranstaltungen. So sagt eine befragte Person: „Wir haben eine Gemeinschaft hier in Luzern. Wir kennen uns gut. Manchmal fahren wir nach Genf vor die UNO und machen Protest. Und die ganze Schweiz hat eine Gesellschaft für unsere Landsleute. Die von Luzern gehört auch dazu. Und hier gibt es ungefähr 100 Landsleute, wir kennen uns, das ist sehr gut, weil wir uns nicht allein fühlen, kein Heimweh, wie zu Hause.“

a) Muster des Zugangs zu sozialem Kapital

Es sind drei unterschiedliche Wege, über die die von uns interviewten Personen für sie relevante Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern finden und aufbauen konnten: Erstens geschieht dies wie im oben beschriebenen Beispiel manchmal über die eigenen Kinder (vgl. dazu auch unten). Zweitens sind es in einzelnen Fällen zufällige Kontakte im öffentlichen Raum, aus denen längere Beziehungen entstehen (z.B. die Schweizerin, die man im Bus kennenlernt; Bekannte, die gratis Deutschunterricht geben). Schliesslich lässt sich drittens ein Muster beobachten, das in unseren Interviews mit auffälliger Regelmässigkeit auftritt (vgl. dazu auch Abschnitt b im Kapitel 4.2.1): Anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen kommen zunächst nur im behördlichen/professionellen Kontext in Kontakt mit bestimmten Personen – wie zum Beispiel mit Ärztinnen, Anwälten, Lehrerinnen oder Sozialarbeitern. Diese verlassen dann jedoch ihre professionelle Rolle, um im privaten Kontext zusätzliche Hilfe und Unterstützung leisten zu können (z.B. Sozialarbeiter, die in der Freizeit Fahrdienst leisten; Lehrerinnen, die gratis Sprachunterricht geben und/oder Hilfe beim Verfassen von Bewerbungsbriefen leisten etc.). Insgesamt ist festzuhalten, dass der Zugang zu sozialem Kapital unter den gegebenen Bedingungen stark vom Zufall abhängig ist.

²¹ Allerdings sprachen einzelne Befragte im Zusammenhang mit ihrer erfolglosen Arbeitssuche von Rassismus und Diskriminierung vonseiten der Arbeitgeber.

b) Bedeutung der Familie im Kontext sozialer Isolation und eingeschränkter Optionen

Im Kontext mangelnder sozialer Kontakte und drohender Isolation gelangt die Familie in mehrfacher Hinsicht zu besonderer Bedeutung: In verschiedenen Interviews kommt zum Ausdruck, wie die eigene Familie als Ort von Zugehörigkeit und emotionalem Halt wichtig ist. Die Familie bietet auch eine Gelegenheit bzw. stellt einen Kontext dar, der ermöglicht, sich (für einmal und wenigstens hier) in einer anderen Rolle zu erfahren als jener, auf die man gewöhnlich reduziert wird: Man ist nicht mehr nur AsylbewerberIn, Flüchtling oder vorläufig Aufgenommene, sondern Vater oder Mutter – nicht nur (passiv) verwaltete, sondern (aktiv) handelnde Person. „Seit unsere Tochter geboren ist, geht es uns viel besser“, resümiert ein Mann, der vor kurzem Vater geworden ist und im Interview die Problematik sozialer Isolation in der Gemeinde, in der er und seine Frau leben, beschrieben hat. Er fügt an: „In der Schweiz haben wir niemanden ausser uns.“

Der Familie kommt aber noch in anderer Hinsicht eine wichtige Bedeutung für soziale Kontakte zu, die sich in den Interviews wiederholt zeigt: Eine Familie bietet deutlich mehr Vernetzungsmöglichkeiten, und zwar sowohl zu Privatpersonen als auch im Sinne institutioneller Kontakte. Dort, wo die Interviewten Kontakte zur Schweizer Bevölkerung gefunden haben, geschah dies oftmals wegen der bzw. über die eigenen Kinder: weil man im öffentlichen Raum andere Eltern kennenlernte, oder weil man durch die Kinder vermehrt in Institutionen eingebunden war, über die sich Kontakte knüpfen liessen (insbesondere Schule, aber auch medizinisches Betreuungssystem (Kleinkinderberatung) oder Vereine). In unserem Material sind es deutlich mehr Frauen, die, in ihrer Rolle als Mutter, solche Vernetzungsmöglichkeiten nutzen konnten.

Kinder werden angesichts eigener Entmündigung und Hoffnungslosigkeit bezüglich Erwerbsintegration zu Hoffnungsträgern für die Zukunft und Sinnstiftung für das Leben in der Schweiz. Als Beispiel sei hier eine Frau zitiert, die angesichts der eigenen Arbeitslosigkeit und der ihres Mannes ihren Lebenssinn in ihren Kindern sieht: „Ich wünsche mir, dass ich und mein Mann eine 100%-Stelle haben und selbstständig und wohl leben können. Aber das ist ein Traum! Gott sei Dank, dass meine Jungs zur Schule gehen. Ich bin für sie da. Sie spielen auch Fussball und ich begleite sie überall hin und gehe mit.“

4.2.4 Sprache

Der Sprache messen viele der Befragten eine grosse Bedeutung zu. Sie sind sich bewusst, dass gute Kenntnisse der lokalen Sprache für die Arbeitssuche von grossem Vorteil sind. Für viele Stellen werden gute Sprachkenntnisse verlangt, und zwar auch dann, wenn die Sprache für die auszuführende Tätigkeit keine zentrale Rolle spielt wie etwa im Falle von Tellerwäschern. Auch an den Fachhochschulen und Universitäten sind die sprachlichen Anforderungen hoch, weshalb einige der befragten Personen ihr hier in der Schweiz begonnenes oder wieder aufgenommenes Studium abbrechen mussten. In gewissen Studienrichtungen würden zudem nebst Deutsch auch Sprachkenntnisse in Englisch oder Französisch verlangt, was laut den Befragten eine zusätzliche Hürde darstelle.

Praktisch alle befragten Personen haben im Rahmen des Integrationsprozesses in der Schweiz mindestens einen Sprachkurs besucht. Die meisten begannen bereits im Durchgangszentrum damit, die offizielle lokale Sprache zu lernen. Mit den Kursen, die dort angeboten werden, waren jedoch viele unzufrieden. Es wurde kritisiert, dass die Kursteilnehmenden zu heterogen seien (Kinder, Erwachsene, AkademikerInnen, AnalphabetInnen etc. oft im selben Kurs), das Kursniveau zu tief sei und die Kurse häufig ausfielen. Sie hätten dort kaum etwas gelernt, resümierten verschiedene Befragte. Gesundheitliche Beeinträchtigungen und Sorgen um die Zukunft und Familienmitglieder, die krank oder noch in der Heimat und teilweise gefährdet sind, führen zudem dazu, dass sich die Betroffenen zum Teil nicht wirklich auf die Sprachkurse und den Spracherwerb konzentrieren können

und deshalb wenig profitieren. Da Asylsuchende sowie vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge ferner häufig kaum Kontakt zu Schweizerinnen und Schweizern haben (siehe Kapitel 4.2.3) und oft nicht in den Arbeitsprozess integriert sind, können sie ihre in den Kursen erworbenen Sprachkenntnisse im Alltag zu wenig anwenden, sodass vielen die Übung fehlt.

Einige der befragten Personen erzählten, wie sie kämpfen mussten, um vertiefende Sprachkurse besuchen zu dürfen, da die für sie zuständigen BetreuerInnen es bevorzugten, wenn sie umgehend mit der Arbeitssuche begannen. Zudem berichteten Frauen mit Kindern, man habe ihnen aufgrund der ihnen zugeschriebenen Mutterrolle nicht erlaubt, an einem Sprachkurs teilzunehmen mit der Begründung, dass sie ja genug mit ihrem Kind bzw. ihren Kindern zu tun hätten und besser zuhause bleiben sollten. Es wurden aber auch vereinzelt BetreuerInnen erwähnt, die dem Spracherwerb grosse Bedeutung zumessen und die Personen ermunterten, weitere Sprachkurse zu besuchen und sie davon abhielten, voreilig eine Stelle im Niedriglohnbereich anzunehmen. Einige der Befragten sind der Meinung, dass es sinnvoller gewesen wäre, Spracherwerb und Arbeit zu kombinieren, da man so im Sinne von *learning by doing* im Kontakt mit den ArbeitskollegInnen die lokale Sprache lernen könnte.

Die Problematik, dass hier in der Schweiz Deutsch gelehrt, aber im Alltag Schweizerdeutsch gesprochen wird, wurde nur von einer Person genannt. Sie wollte eine Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule absolvieren, entschied sich dann aber anders, da sie sich aufgrund ihrer fehlenden Schweizerdeutschkenntnisse schlechte Chancen im Lehrerberuf ausrechnete. Vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge, die in zweisprachigen Gebieten wie der Region Biel leben, haben mit der zusätzlichen Schwierigkeit zu kämpfen, gleich zwei lokale Sprachen lernen zu müssen, um eine Chance auf dem Arbeitsmarkt zu haben.

Obwohl Kenntnisse der lokalen Sprache eine grosse Bedeutung bei der Arbeitssuche haben, muss aber auch hier darauf hingewiesen werden, dass es unter den Befragten Personen gibt, denen trotz guter Sprachkenntnisse die Erwerbsintegration nicht gelungen ist. Dafür gibt es Personen, die trotz mangelnder Sprachkenntnisse bereits in einem sehr frühen Stadium ihres Aufenthaltes in der Schweiz eine Arbeitsstelle gefunden haben, sei es, weil gute Kenntnisse der lokalen Sprache für die Arbeitstätigkeit nicht relevant waren, sei es weil sie in einer Branche arbeiteten, in der nicht lokale Sprachkenntnisse – sondern Englisch – entscheidend waren.

4.3 Vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge auf dem Schweizer Ausbildungs- und Arbeitsmarkt

Der Flüchtlingsstatus hat nicht nur im Rahmen des Asylverfahrens und der Betreuung durch zuständige Hilfsorganisationen und Gemeindestellen die Begrenzung des Handlungsspielraums der vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlinge zur Folge. Auch bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz und/oder einer Arbeitsstelle werden die befragten Personen sofort mit ihrem Flüchtlingsstatus konfrontiert, d.h. sie werden in erster Linie als Personen wahrgenommen, denen aufgrund ihres Status als vorläufig aufgenommene Person oder anerkannter Flüchtling gewisse Eigenschaften zugeschrieben werden, während andere dafür ausgeblendet werden. Diese Einschränkung auf eine *Wahrnehmung als Flüchtling* durch Ämter, Hilfsorganisationen, Ausbildungsstellen und potentielle Arbeitsgeber äussert sich auf verschiedenen Ebenen und hat je nach Ausgangssituation der Betroffenen unterschiedliche Auswirkungen auf ihre Erwerbs- und Lebensverläufe. Dies wird nachfolgend dargelegt.

4.3.1 Einschränkungen des Arbeitsmarktes: Prekarität als Norm

Vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen bietet der Schweizer Arbeitsmarkt *kaum Chancen auf eine existenzsichernde Erwerbsintegration*. Selbst wenn die betroffenen Personen den Einstieg in den Arbeitsmarkt finden, ist dies oft nur im Niedriglohnbereich möglich, so dass sie und ihre Familie nicht von dieser Erwerbsarbeit leben können, und zwar auch dann nicht, wenn sie Vollzeit arbeiten. Sie sind überdurchschnittlich oft dem Risiko ausgesetzt, zu den *Working poor* zu gehören, also zu dem Teil der aktiven Bevölkerung, der trotz Erwerbsarbeit von Armut betroffen ist (Kutzner und Nollert, 2009). Spadarotto et al. (2014) zeigen mit Hilfe von AHV-Daten die Lohnentwicklung von VA und FL über zehn Jahre Aufenthalt in der Schweiz auf. Obwohl die ausgewerteten Daten keine Aussagen zum Arbeitspensum einer Person zulassen, machen sie deutlich, wie tief das durchschnittliche monatliche Einkommen von VA und FL generell ist. Verdienen erwerbstätige vorläufig aufgenommene Personen in den ersten drei Jahren ihres Aufenthaltes in der Schweiz um CHF 2'000.-- monatlich, so nimmt dieses Einkommen ab dem vierten Jahr in der Schweiz tendenziell noch ab, um nach zehn Jahren bei CHF 1'500.-- zu sein. Erwerbstätige anerkannte Flüchtlinge kommen nach zehn Jahren auf ein durchschnittliches Monatseinkommen von knapp über CHF 3'000.--. Von einer existenzsichernden Erwerbsbeteiligung kann somit weder im Fall der VA noch in dem der FL die Rede sein. Dieser Befund findet sich auch in den Aussagen der Personen unseres Samples.

Ein interviewter Mann, der vor zehn Jahren im Alter von 24 Jahren in die Schweiz kam, hier aber nie eine Ausbildung machen konnte, arbeitete über Jahre Vollzeit als Küchenhilfe, konnte sich und seine fünfköpfige Familie mit seinem Lohn aber nicht ernähren. Er erzählte, wie seine Ehe an den finanziellen Schwierigkeiten zerbrach. Zum Zeitpunkt des Interviews war er seit zwei Jahren erwerbslos und im Rahmen eines Beschäftigungsprogramms in einer Velowerkstatt beschäftigt. Ein Mann, der als Kind mit seinen Eltern in ein Nachbarland flüchten musste und dort viele Jahre lang in verschiedenen Tätigkeitsfeldern gearbeitet hatte, bevor er in die Schweiz flüchtete, fand in der Schweiz über einen Freund eine Anstellung in einem Lebensmittelladen. Für seine zwölfstündigen Arbeitstage erhielt er einen Lohn von CHF 2'100.--. Da er sich und seine Familie mit diesem Lohn nicht ernähren konnte, gab er die Stelle wieder auf. Er arbeitete dann einen Monat in einem Brockenhaus, musste diese Stelle wegen Knieproblemen aber wieder aufgeben und wurde in der Folge am Knie operiert. Zum Zeitpunkt des Interviews hoffte er auf eine Stelle als Staplerfahrer, sagte aber aus, er finde nicht einmal Arbeit als Tellerwäscher.

Wie diese Beispiele deutlich machen, schützt eine im Verlauf des Integrationsprozesses zu einem bestimmten Zeitpunkt erreichte Erwerbsintegration vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge weder vor Prekarität noch vor Arbeitslosigkeit. So zeigen Spadarotto et al. (2014), dass die Erwerbsverläufe von VA und FL von häufigen Wechseln zwischen Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit geprägt sind. Die Aussagen unserer Befragten decken sich mit diesem Befund, machen aber auch deutlich, dass die Erwerbsintegration nicht nur durch Phasen der Arbeitslosigkeit unterbrochen wird. Vielmehr sind die Erwerbsverläufe von VA und FL von ständigen Unterbrechungen und dem permanenten Wechsel zwischen (prekärer) Erwerbstätigkeit, Arbeitslosigkeit und Integrationsmassnahmen, häufig in Kombination mit einem andauernden Sozialhilfebezug, gekennzeichnet.

Der *Aufbau eines kohärenten Erwerbsverlaufes* in Richtung einer existenzsichernden Festanstellung oder sogar einer beruflichen Karriere ist praktisch unmöglich. Dies lässt sich auch am Beispiel einer alleinerziehenden Frau aufzeigen, die seit 17 Jahren in der Schweiz ist. Sie hatte in ihrem Heimatland Betriebswirtschaft studiert und sieben Jahre als Buchhalterin gearbeitet. Ihr Lebensverlauf in der Schweiz ist gekennzeichnet durch die Aneinanderreihung von Sprachkursen, Beschäftigungsprogrammen und Gelegenheitsjobs im Niedriglohnbereich. Neun Jahre nach der

Ankunft in der Schweiz nahm sie an einer Fachhochschule das Studium der Betriebswirtschaft wieder auf, welches sie in ihrem Heimatland wegen der Flucht hatte abbrechen müssen. Da der zuständige Sozialarbeiter, wie sie erzählt, sie dabei nicht unterstützte und ihr auch nicht half, ein Stipendium zu erhalten, musste sie eine Stelle im Detailhandel annehmen.

Die grosse Belastung durch Kinder, Studium und Erwerbsarbeit führte zu gesundheitlichen Problemen, und sie musste das Studium abbrechen. Zum Zeitpunkt des Interviews ist sie immer noch im Detailhandel tätig. Ihre 50%-Stelle erlaubt es ihr aber nicht, sich und ihre Kinder zu ernähren, so dass sie weiterhin sozialhilfeabhängig ist. Sie möchte sich gerne beruflich weiterentwickeln, sieht als alleinerziehende Mutter mit zwei Kindern und ohne in der Schweiz abgeschlossene qualifizierende Ausbildung diesbezüglich aber kaum Chancen für sich. Ihre Situation gleicht dabei der vieler geschiedener, alleinerziehender (Schweizer) Frauen, die aufgrund mangelnder Qualifikationen nur im Niedriglohnsektor eine Möglichkeit für eine Erwerbsintegration haben und aufgrund fehlender öffentlicher Kinderbetreuungsangebote nur Teilzeit arbeiten können. Sie zählen in der Schweiz denn auch zu den am meisten von Armut betroffenen Personen (Kutzner und Nollert, 2009).

Auch das Beispiel jenes Mannes, der „einfach arbeiten“ will, macht deutlich, wie gross die Hürden auf dem Schweizerischen Arbeitsmarkt sind, und zwar auch für Personen, die als einzigen Anspruch an eine Arbeitsstelle haben, ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können. Zwei Jahre nach seiner Ankunft in der Schweiz fand er zuerst als Ferienvertretung eine Anstellung in einem Reinigungsunternehmen, ein Jahr später wurde er von derselben Firma festangestellt, und zwar an drei Tagen pro Woche für zwei Stunden pro Tag. Gleichzeitig konnte er während einem Monat ein Praktikum in einer Uhrenfabrik machen und hätte einen Platz in der Uhrmacherschule erhalten, bekam aber vom zuständigen Sozialamt nicht die nötige finanzielle Unterstützung. Er suchte während sechs Monaten weiter eine Stelle, erhielt dann eine Stelle als Gebäudemaler auf dem Bau. Der Vertrag wurde ihm nach acht Tagen wieder gekündigt, da sein Arbeitgeber jemanden mit einer Ausbildung als Gebäudemaler bevorzugte. Im Rahmen eines Integrationsprogrammes konnte er in der Folge einen zweimonatigen Grundkurs im Verkauf und anschliessend ein dreimonatiges Praktikum bei einem Grossverteiler machen. Am Ende des Praktikums sagte man ihm, man könne ihn leider nicht anstellen, da es keine freie Stelle gab. Zum Zeitpunkt des Interviews arbeitete er weiterhin einige Stunden pro Woche als Reinigungskraft, hoffte aber auf eine Anstellung im Detailhandel oder in einem anderen Tätigkeitsbereich.

Auch in besser bezahlten Tätigkeitsfeldern bedeutet Erwerbsintegration nicht unbedingt ein existenzsicherndes Einkommen. Im Migrations- und interkulturellen Sektor, der vor allem gut ausgebildeten Flüchtlingen Möglichkeiten zur Erwerbsintegration bietet (siehe dazu nachfolgendes Kapitel 4.3.2 Neuedefinierung), sind oft nur kleine und/oder befristete Pensen verfügbar – z.B. als DolmetscherIn, interkulturelle VermittlerIn –, die nur dann existenzsichernd sind, wenn viele kleine Pensen kumuliert werden oder zusätzlich eine Anstellung in einem anderen Bereich dazu kommt. Diese Art der Erwerbsintegration ist zwar zugleich prekär und stressig, erlaubt aber vor allem besser qualifizierten Personen langfristig eine existenzsichernde Erwerbsintegration.

4.3.2 Neuedefinierung und Kanalisierung in bestimmte Ausbildungs- und Arbeitsfelder

Gleichzeitig mit der in Kapitel 4.2.2 beschriebenen Löschung der im Herkunftsland erworbenen Diplome und Berufserfahrungen findet eine Neuedefinierung vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannter Flüchtlinge aufgrund ihres Flüchtlingsstatus statt. Diese Neuedefinierung erfolgt in erster Linie durch zuständige Institutionen und Akteure des Asylwesens sowie potentielle Arbeitgeber und orientiert sich an den aktuellen Bedürfnissen des Schweizer Arbeitsmarktes. So lässt sich in den analysierten Biographien nachvollziehen, wie vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge unabhängig von ihren ursprünglich erworbenen Kompetenzen und ihrem Wissen in

bestimmte Ausbildungs- und Arbeitsfelder gelenkt bzw. gedrängt werden, welche kaum oder nur bedingt mit den gemachten Erfahrungen übereinstimmen.

Personen mit tiefem Bildungshintergrund und/oder einer geringen beruflichen Vorbildung werden vorzugsweise der Pflege, Gastronomie, Reinigungsbranche oder dem Detailhandel²² zugewiesen, sei das als Auszubildende, als Arbeitnehmende oder beides. So wird unqualifizierten oder schlecht qualifizierten Personen oft nahegelegt, eine Ausbildung im Pflegebereich zu machen. Im Integrationsbereich tätige Organisationen bieten Grundausbildungen in den Bereichen Detailhandel, Reinigung und Unterhalt sowie Hotellerie und Restauration an, welche zum Teil speziell auf Flüchtlinge ausgerichtet sind (Bsp. PROFORA BEJUNE in Biel). Die Befragten liessen sich im Verlauf des Integrationsprozesses nur zum Teil auf diese Kanalisierung ein. Sehen die einen die Zuweisung zu den erwähnten Arbeitsbereichen als für sie durchaus valide Option, wehren sich andere dagegen, in Tätigkeiten gedrängt zu werden, die nicht ihren Vorstellungen eines erfüllten Arbeitslebens entsprechen. Dazu kommt die Angst, in den Niedriglohnbereich gedrängt zu werden und jegliche Möglichkeit auf eine qualifizierende Ausbildung aufgeben zu müssen.

Eine junge Frau, die im Herkunftsland keine Ausbildung machen konnte und als Hausfrau und Mutter tätig war, erzählt, wie die Schweiz für sie die Chance bedeutete, endlich eine Ausbildung zu machen. Von der auf dem Sozialdienst für sie zuständigen Betreuungsperson sei sie jedoch wiederholt angehalten worden, eine Stelle in der Reinigung oder bei der Spitex anzunehmen. Im Interview meinte sie dazu: „Ich habe abgelehnt. Ich möchte zuerst die deutsche Sprache und dann einen Beruf lernen. Ich möchte mich im Leben weiterentwickeln. Ich möchte nicht als Putzfrau arbeiten.“

Eine andere junge Frau, die im Herkunftsland aufgrund der dort lebensbedrohenden politischen Lage nicht in der Lage war, eine Berufsausbildung zu machen, möchte dies in der Schweiz nun nachholen. Auch sie äusserte im Interview die Befürchtung, die Chance auf eine Ausbildung endgültig zu vergeben, wenn sie eine Stelle im unqualifizierten Niedriglohnbereich akzeptiert: „Wenn ich jetzt einfach einen Job annehmen würde, zum Beispiel in der Reinigung, werde ich nie mehr die Möglichkeit haben, eine Ausbildung zu machen. Natürlich könnte ich putzen gehen, aber das ist nicht der Beruf, den ich mir für mein Leben wünsche.“

Einem jungen Mann, der eine Lehre im Detailhandel machen möchte, wurde von der zuständigen Flüchtlingsorganisation nahegelegt, einen Einstiegskurs als Pflegehelfer oder im Gastronomiebereich zu absolvieren. Zum Zeitpunkt des Interviews war er (noch) nicht bereit, im Sinne eines *Cooling out* (Goffman, 1962) seiner beruflichen Aspirationen – also der Anpassung seiner beruflichen Wünsche nach unten – auf eine Ausbildung im Detailhandel zu verzichten. Er sagte aus, noch besser Deutsch lernen zu wollen, um eine Chance auf eine Lehrstelle bei einem Grossverteiler zu haben. Andere ziehen eine Grundausbildung in einem Niedriglohnbereich angesichts der Aussichtslosigkeit, in einem anderen Bereich eine Lehrstelle zu finden, wohl oder übel in Betracht. So erzählte ein junger Mann, der im Herkunftsland eine Ausbildung als Automechaniker gemacht hatte, in der Schweiz aber nicht einmal eine Schnupperlehre in diesem Bereich fand, er habe eventuell die Möglichkeit, im Rahmen eines Integrationsprogramms einen Reinigungskurs zu absolvieren.

Freiwillig passiert die Anpassung der beruflichen Aspirationen durch die vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlinge kaum. Sie ist vielmehr das Ergebnis der Einsicht der Betroffenen, angesichts der in der Schweiz vorherrschenden Realität keine andere Wahl zu haben.

²² Die bevorzugten Branchen wechseln sich dabei im Lauf der Zeit ab. In einer Studie von Piguet und Wimmer (2000) steht das Gastgewerbe an erster Stelle sowohl für Asylsuchende als auch für vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge. An zweiter Stelle folgt die Baubranche, an dritter die Reinigungsbranche.

Dies betrifft auch Personen, die aufgrund ihrer Nationalität in bestimmte Arbeitsfelder gedrängt werden. Ein Mann beschreibt im Interview, wie seine Landsleute unabhängig von ihrem Bildungshintergrund und ihrer Berufsausbildung und -tätigkeit in bestimmte Niedriglohnbereiche gedrängt würden. Angesichts der Aussichtslosigkeit, in der Schweiz an seine frühere Tätigkeit und Position anzuschliessen, ist er schliesslich wohl oder übel bereit, „jede Arbeit“ anzunehmen, wie er sagt: „Ich hatte früher gedacht, ich könnte in meinem Feld arbeiten, aber die zuständige Integrationsstelle hat sich meine Dokumente gar nicht angesehen. Ohne die Diplome anzusehen, heisst es, dass für uns Reinigung, Gastronomie und Pflege reserviert sind. Es ist traurig, dass auch hoch qualifizierte Personen in die Reinigung geschubst werden. Ich habe sehr gut verstanden, dass meine Erfahrung im Heimatland hier keinen Wert hat. In der hohen Position als Administrative Officer waren unter mir Human Resource Management, Financial Management, und Permission Management tätig. Aber nun bin ich nicht in der Lage, eine Arbeit zu finden. Ich bin müde und habe keine Energie mehr. Ich weiss, dass ich hier in HR-Bereich keinen Job bekomme. Da es etwas mit Buchhaltung zu tun hat, sehe ich die Hoffnung in den kaufmännischen Berufen wie Verkäufer oder Kassierer. Ich will nicht ohne zu arbeiten zu Hause sein. Ich bin bereit, jede Arbeit anzunehmen, egal was. Ich will das Gefühl wieder haben, das eigene Geld verdienen zu können.“

Auffallend ist in unserem Sample, dass es bei Personen mit einem höheren Bildungshintergrund besonders häufig der Sozial- und/oder Migrations- und Integrationsbereich ist, in dem diese Möglichkeiten finden, beruflich tätig zu sein – z. B. als ÜbersetzerInnen, DolmetscherInnen, interkulturelle VermittlerInnen –, allerdings oft in unregelmässigen, prekären und unstabilen Arbeitsverhältnissen. Auch hier handelt es sich kaum um eine freie Wahl durch die Betroffenen, sondern um eine Anpassung an die Realität, mit welcher sie als Flüchtling in der Schweiz konfrontiert sind. So sagte ein Mann, der sich im Herkunftsland im naturwissenschaftlichen Bereich spezialisiert hatte, sein in der Schweiz aufgenommenes Studium der Sozialpädagogik sei „ein Produkt der negativen Umstände hierzulande als Flüchtling, und ist daher keine völlig autonome Wahl“.

Andere wurden aufgrund ihrer speziellen Sprachkenntnisse fast automatisch im Migrationsbereich tätig, häufig zuerst als DolmetscherInnen, oder aber über Kontakte zu Flüchtlingsorganisationen und /oder Bekannten aus der Community, häufig auch (zuerst) im Freiwilligenbereich. Sie machten die Erfahrung, im interkulturellen und Migrationsbereich am meisten Chancen auf eine Erwerbsintegration zu haben, was bei einigen zum Entschluss führte, zusätzlich eine Ausbildung im sozialen Bereich zu machen, zum Beispiel als Sozialarbeitende. Für diese Personen wurden ihre Herkunft und die damit verbundenen Kenntnisse in der Schweiz zu auf dem Arbeitsmarkt verwertbaren Kompetenzen.

Gleichzeitig stellte der interkulturelle und Migrationsbereich aber auch eine der wenigen Chancen dar, in der Arbeitswelt überhaupt Fuss zu fassen. Auch sie wurden also auf ihre Rolle als Flüchtling bzw. FremdeR reduziert. Viele von ihnen machten zudem die Erfahrung einer prekären Erwerbsintegration, da sich die Arbeitsmöglichkeiten für vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge auch im Migrationsbereich häufig aus kleinen, punktuellen Pensen bestehen. Damit Personen in diesem Bereich von ihrer Arbeit leben können, müssen sie häufig mehrere Jobs kumulieren. Sie wissen zudem nie, ob sie genug Arbeit haben und wie viel Geld sie am Ende des Monats verdient haben werden. Ein Mann, der in der Schweiz eine Ausbildung als interkultureller Dolmetscher absolvierte, sagte aus, er empfinde diese Tätigkeit „mittlerweile als langweilig, oft auch belastend“. Ein anderer, der in der Schweiz als interkultureller Dolmetscher für ein Hilfswerk gearbeitet hatte, hörte nach fünf Jahren auf, weil er sich wegen der schwierigen Arbeitsbedingungen – lange Wegstrecken bei minimalen Pensen – ausgenützt fühlte.

Die Neudefinierung und Kanalisierung in gewisse Ausbildungs- und Arbeitsbereiche ist somit längst keine Garantie für eine langfristig erfolgreiche Erwerbsintegration. So werden zum Beispiel Personen, die gewillt sind, in der Altenpflege tätig zu sein, mit neuen Schwierigkeiten konfrontiert: für einige sind die Aufnahmeprüfungen für die SRK-Pflegekurse zu schwierig, weil ihre Kenntnisse der lokalen Sprache nicht ausreichen. Andere finden im Rahmen der Ausbildung keinen Praktikumsplatz, der aber eine Bedingung dafür ist, das Diplom zu erhalten. Wieder andere finden zwar eine Anstellung in der Reinigung oder der Gastronomie, allerdings zu Löhnen und/oder Pensen, die nicht existenzsichernd sind. Sie bleiben trotz Erwerbsintegration weiterhin sozialhilfeabhängig und haben auch kaum Chancen, jemals aus dieser Abhängigkeit herauszukommen.

4.3.3 Erwerbskonstellationen

Durch die Auswertung des Interviewmaterials konnten verschiedene modellhafte Erwerbskonstellationen herausgearbeitet werden, welche für die Erwerbsverläufe und -situationen der von uns befragten Personen typisch sind. Die in den Unterkapiteln a) bis d) dargestellten Erwerbskonstellationen zeigen auf, mit welchen konkreten Schwierigkeiten die Befragten je nach persönlicher Ausgangssituation zu kämpfen haben. Unterkapitel e) beschreibt schliesslich die Mechanismen und Umstände, welche für eine erfolgreiche Erwerbsintegration gegeben sein müssen.

a) Abwärtsspirale oder Neuorientierung für gut ausgebildete Personen

Personen, die im Herkunftsland einen Universitätsabschluss oder eine vergleichbar qualifizierende Ausbildung abgeschlossen und auf dem erlernten Beruf gearbeitet haben, kommen in der Schweiz in eine berufliche Abwärtsspirale, welche damit beginnt, dass ihr Diplom in der Schweiz nicht oder nur teilweise²³ anerkannt wird und/oder im Herkunftsland erworbene Qualifikationen und Kompetenzen als nicht an Schweizer Arbeitsmarktverhältnisse angepasst betrachtet werden (vgl. dazu im Kapitel 4.2.2 Gelöschte Vergangenheit). Diese Erfahrung machten Personen unseres Samples, die im Herkunftsland universitäre Ausbildungen als Ärztin, Agronom, Ingenieur, Veterinärin und im Bereich Film gemacht und im Herkunftsland auf ihrem Beruf gearbeitet hatten. Aufgrund der Nicht- oder Teilanerkennung ihrer Diplome in der Schweiz war es für diese Personen ausgeschlossen, eine Stelle auf ihrem Beruf zu finden.

Wie bereits aufgezeigt wurde, ist die Erkenntnis, dass ihr Wissen und ihre Kompetenzen in der Schweiz ausgelöscht sind, für die Betroffenen mit dem Gefühl von Entwertung und psychischen Leid verbunden. So kann z. B. ein gelernter Ingenieur, der im Ausland als Hydrologe gearbeitet hatte, nicht verstehen, weshalb er mit seiner Berufserfahrung nicht direkt eine Anstellung erhält, sondern zuerst unzählige Praktika absolvieren muss, um überhaupt eine Chance auf eine Anstellung zu haben. Die Löschung der beruflichen Vergangenheit kommt einer Entmächtigung der ganzen Person gleich, deren Bemühungen, Anstrengungen und Investitionen in der Schweiz völlig entwertet werden. Für den erwähnten Hydrologen bedeutet die Zuweisung zu Praktika eine Gleichstellung mit Personen, die noch keine Berufserfahrung haben. Auch die Aussage einer Frau, welche im Herkunftsland als Veterinärin gearbeitet hatte, zeigt auf besonders eindrückliche Weise, was es bedeutet, wenn die eigene Vergangenheit in der Schweiz nichts mehr wert ist: „Wir leben wie jemand, der nie eine Ausbildung gemacht hat. Die Erinnerungen sind schön, aber zugleich qualvoll. Unsere Karriere und Ziele müssen wir vergessen, als ob wir sie nie erreicht hätten.“

Einige der befragten Personen versuchen, in der Schweiz dasselbe Studium, das sie in ihrem Herkunftsland erfolgreich abgeschlossen oder begonnen hatten und aufgrund ihrer Flucht nicht abschliessen konnten, nochmals zu machen. Dies ist in unserem Sample jedoch nur wenigen gelungen, etwa einem Mann, der, als er sich entschied zu fliehen, kurz vor dem Abschluss seines

²³ In unserem Sample gab es keine Person, deren Diplom vollständig anerkannt wurde.

Archäologiestudiums stand und an einer Schweizer Universität den Bachelorabschluss in demselben Fach bestand. Die meisten jedoch scheiterten mit ihrem Vorhaben. Einigen waren die sprachlichen Anforderungen zu hoch. Andere hatten mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen, sei es, weil sie kein oder nur ein ungenügendes Stipendium erhielten oder vom für sie zuständigen Sozialdienst in ihrem Vorhaben nicht unterstützt wurden, weil dieser die Integration in eine Erwerbsarbeit als prioritär erachtete. Und eine andere befragte Person musste aus gesundheitlichen Gründen mit dem in der Schweiz begonnen Studium aufhören.

Es gibt aber auch Personen, die in ihrem Heimatland ein Studium angefangen oder abgeschlossen haben und in der Schweiz mit einem Studium in einem anderen Studienfach beginnen. So etwa jene Frau, die im Herkunftsland Biologie studiert hatte und in der Schweiz ein Soziologiestudium aufnahm. Oder jene Frau, die im Herkunftsland ein Chemiestudium abgeschlossen hatte und sich in der Schweiz für ein Studium an der Fachhochschule für Soziale Arbeit entschied. Auch sie kämpfen mit finanziellen und sprachlichen Problemen, sodass es in unserem Sample nur wenigen gelungen ist, das neue Studium zu beenden.

Jene, denen es nicht gelang, ihr Studium hier in der Schweiz nachzuholen oder es erst gar nicht versuchten, erlebten eine massive berufliche Dequalifizierung. Dies zeigt etwa der Fall eines Mannes, der in seinem Heimatland mit einem Studium der Wirtschaftswissenschaften begonnen hat und nun im Rahmen eines Beschäftigungsprogramms Zeitungen in Bussen und Trams einsammelt. Oder ein Mann, der in seinem Heimatland Elektroingenieur studierte und zur Zeit des Interviews ein unbezahltes Praktikum im Bereich Kartonage absolviert. Einige wenige haben die Hoffnung, eine ihren Kompetenzen und Interessen entsprechende Arbeit zu finden, noch nicht aufgegeben. Andere aber resignieren, was sich vielfach auf ihre Gesundheit niederschlägt (vgl. dazu Kapitel 4.3.5).

b) Kampf um eine Lehre oder ein Diplom für junge VA und FL

Für vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge, die zum Zeitpunkt ihrer Einreise in die Schweiz jung waren, stellt sich die Frage nach einer Berufsausbildung. Jedoch zeigt sich in unserem Sample, dass sich die Suche nach einer Lehrstelle oder einer anderen Berufsausbildung für Jugendliche und junge Erwachsene in der Schweiz schwierig gestaltet. Obwohl die Betroffenen im Verlauf der Lehrstellensuche zum Teil mehrere Schnupperlehren und Praktika absolvierten und an Integrationsmassnahmen wie Sprachkursen teilnahmen, hatte zumindest bis zum Zeitpunkt des Interviews keine der befragten Personen eine Lehrstelle gefunden.²⁴

Insbesondere der F-Status wird als Hindernis bei der Lehrstellensuche empfunden. Ein junger Mann, der vor fünf Jahren als 18-Jähriger in die Schweiz gekommen war, erzählt über seine Erfahrungen: „Viele Leute bekommen Angst, wenn sie diesen Begriff lesen, ‚F Vorläufig Aufgenommener Ausländer‘. Sie denken, dass ich schon morgen ausgeschafft werde.“ Bei diesem jungen Mann kam zudem erschwerend dazu, dass er die ersten fünf Jahre nach Einreise in die Schweiz einen N-Ausweis und somit so gut wie keine Chancen auf einen Ausbildungsplatz hatte: „Fünf Jahre sind eine lange Zeit für einen jungen Menschen wie ich. Wieso müssen Menschen so bestraft werden? Die Würde und Persönlichkeit gehen dabei verloren.“ Eine junge Frau, die auch als 18-Jährige in die Schweiz gekommen war, äusserte sich ähnlich: „Meine grösste Sorge für meine Zukunft ist, dass man mir meine berufliche Karriere aufgrund meiner Aufenthaltsbewilligung erschwert. Ich wurde bereits mehrmals darauf hingewiesen, dass es aufgrund meiner F-Bewilligung schwierig werden kann, eine Berufslehre zu bekommen.“ Aber auch mangelnde Sprachkenntnisse wurden als Grund angegeben,

²⁴ Dies kann durchaus an der Fallauswahl liegen (siehe Kapitel 4, Methode). Allerdings belegen Studien, dass junge Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz bei der Lehrstellensuche diskriminiert werden (vgl. z.B. Imdorf, 2005; Fibbi, Lerch und Wanner, 2006).

weshalb es mit einer Lehre nicht klappt: „Nun kämpfe ich für eine Lehre oder Anlehre. Aber ich finde nichts. Sie sagen mir, dass mein Deutsch nicht gut genug ist.“

„Kämpfen“ müssen einige auch gegen BetreuerInnen, die es lieber sähen, wenn sie schnell eine Stelle annehmen würden, auch wenn gerade Stellen im Niedriglohnbereich keine berufliche Perspektive bieten. So etwa jene bereits oben erwähnte junge Frau, die sich bisher dagegen wehrte, eine Stelle in der Reinigung anzunehmen, da sie eine Ausbildung machen möchte.

Einige junge Befragte versuchen, an im Herkunftsland gemachte Arbeitserfahrungen anzuknüpfen, und suchen eine Lehre im entsprechenden Bereich, was jedoch keiner Person in unserem Sample gelungen ist. So etwa ein junger Mann, der in seinem Heimatland nach ein paar Jahren Schule eine Ausbildung als Automechaniker gemacht hatte und in der Schweiz eine Lehrstelle auf seinem Beruf oder als Logistiker suchte. Zum Zeitpunkt des Interviews war seine Suche erfolglos geblieben. Zudem war noch nicht klar, ob er über eine Integrationsorganisation einen Reinigungskurs, der die AbsolventInnen für die Aufnahme einer Arbeit im Bereich Reinigung qualifiziert, machen würde. Auch eine junge Frau, die in ihrer Heimat vier Jahre als Coiffeuse gearbeitet hatte, fand in der Schweiz keinen Ausbildungsplatz auf ihrem Beruf. Da sie laut ihrer Betreuerin keine Chancen habe, jemals eine Lehre als Coiffeuse machen zu können, wurde ihr empfohlen, eine Ausbildung in der Altenpflege zu absolvieren.

Die vergebliche Suche nach einer Ausbildungsstelle belastet einige der befragten Personen sehr, geht es doch schlussendlich um ihre berufliche Zukunft in der Schweiz: „Ich habe keinen Appetit. Schlafe schlecht. Ich habe viel Sorgen und keine Lust, etwas zu machen. Ich denke, dass es eine Depression ist. Aber ich hoffe, dass ich bald ein Zimmer und eine Lehrstelle finde. Dann geht's mir vielleicht gut.“ Viele aber bleiben trotz Rückschlägen hoffnungsvoll und geben die Suche nach einer Lehrstelle oder einer anderen Berufsausbildung nicht auf. Eine junge Frau, die zum Zeitpunkt des Interviews 17 Jahre alt war und eine F-Bewilligung hatte, musste sich beruflich umorientieren, um wenigstens eine Praktikumsstelle zu finden. Sie hat konkrete Vorstellungen davon, wie sie über einen aufbauenden Bildungsweg langfristig doch noch zu ihrem Wunschberuf kommen kann. „Heute bin ich glücklich und doch traurig. Glücklich, dass ich nach langer Zeit des Suchens und vielen Absagen endlich etwas gefunden habe. Traurig, weil ich das, was ich gerne tun würde, nicht gefunden habe. Aber heute weiss ich, dass es in der Schweiz viele Bildungswege gibt. Und dass man Schritt für Schritt rauf gehen kann.“

c) Ausbildung als Moratorium

Vor allem für gut ausgebildete Personen und solche, die im Herkunftsland eine höhere Ausbildung angefangen, aus Fluchtgründen aber abbrechen mussten, stellt die Aufnahme eines Studiums in der Schweiz eine Möglichkeit dar, an ihre Vorbildung anzuknüpfen bzw. ihr kulturelles Kapital in der Schweiz nutzbar zu machen. Allerdings sagten die Betroffenen aus, sich der geringen Chancen auf eine erfolgreiche Erwerbsintegration im Studienfach bewusst zu sein, sei es, weil es auf ihrem Fachgebiet kaum Stellen gebe (so im Falle eines Archäologiestudenten), sei es, weil sie sich aufgrund ihres Aufenthaltsstatus kaum Chancen auf eine Anstellung ausrechnen (z. B. ein Jus-Student mit F-Ausweis). Zudem sind die Betroffenen teilweise mit Sozialdiensten konfrontiert, die sie in ihrem Studium nicht unterstützen und sie dazu anhalten, eine Arbeit zu finden bzw. an entsprechenden Massnahmen teilzunehmen. So erzählt ein Student, wie er während seiner Bachelorausbildung im Rahmen obligatorischer Beschäftigungsprogramme in der Reinigung arbeiten musste (zu Kanalisierung in bestimmte Arbeitsbereiche siehe Kapitel 4.3.2).

Trotz vermisster Unterstützung und trotz einer gewissen Hoffnungslosigkeit bezüglich der Nutzbarmachung ihrer Diplome auf dem Arbeitsmarkt halten diese Personen an ihrem Studium fest,

da es die einzige Verbindung zu ihrer Identität und ihrem Leben vor der Flucht und ausserdem eine in den Augen der Gesellschaft legitime Form der Teilnahme an der Gesellschaft darstellt. Dies ist besonders für Personen wichtig, die aufgrund ihrer als aussichtslos erlebten Situation in der Schweiz zusätzlich an gesundheitlichen Problemen leiden und zum Teil enorme Anstrengungen für ihr Studium in Kauf nehmen müssen. Sie halten sich gewissermassen mit dem Lernen am Leben.

Der Fall einer Frau, die inzwischen seit vielen Jahren in der Schweiz lebt, ist hierfür kennzeichnend. Als junge Frau verbrachte sie wegen ihrer politischen Aktivität mehrere Jahre im Gefängnis. Sie trat während dieser Zeit in einen Hungerstreik, der massive gesundheitliche Schäden hinterlassen hat, aufgrund welcher sie in der Schweiz keiner körperlichen Arbeit nachgehen kann. In der Schweiz nahm sie jede Gelegenheit wahr, um sich weiterzubilden, zuerst mit Sprachkursen, dann in Form eines Hochschulstudiums, welches sie aus gesundheitlichen Gründen aber nicht abschliessen konnte. Sie sagte aus, sie habe „all diese Kurse“ vor allem deshalb gemacht, „um in dieser Gesellschaft einen Platz zu finden und aktiv am hiesigen Leben teilnehmen zu können“. Sie wurde während mehreren Jahren durch das Zentrum für Folter- und Kriegsoffer betreut und erhielt unter anderem eine Hörhilfe. Zum Zeitpunkt des Interviews erhielt sie finanzielle Unterstützung in Form von Ergänzungsleistungen. Ein Antrag auf berufliche Massnahmen wurde von der zuständigen Stelle aus ihr unbekanntem Gründen abgelehnt.

d) Berufserfahrung im Herkunftsland als wertloses Kapital

Knapp ein Drittel der Personen unseres Samples hat im Herkunftsland keine formale Berufsausbildung abgeschlossen und zum Teil auch nur wenige Jahre die Schule besucht. Einige haben die obligatorische Schule absolviert und eine Berufsausbildung angefangen, diese aufgrund der zur Flucht führenden Umstände wie Kriegsausbruch aber nie abgeschlossen. Wenige haben eine Berufsschule abgeschlossen und dann ein paar Jahre auf ihrem Beruf gearbeitet, z.B. als Elektriker, Coiffeuse, Automechaniker.

Die meisten haben im Herkunftsland jedoch über lange Zeit in den unterschiedlichsten Tätigkeitsbereichen gearbeitet und kommen mit viel Berufserfahrung in die Schweiz. Allerdings sind die Situationen der Befragten auch diesbezüglich sehr vielfältig. So gibt es Personen, welche im Herkunftsland im familieneigenen Betrieb gearbeitet und diesen später teilweise sogar übernommen und geführt haben (Textilgeschäft, Lebensmittelgeschäft). Andere haben als Selbstversorger in der Landwirtschaft gearbeitet oder einen handwerklichen Beruf ausgeübt (Teppichknüpferin, Stickerin, Gärtner, Zimmermann, Schreiner, Maurer, Brotmacher, Bäcker) oder waren im Dienstleistungsbereich tätig (Kleiderverkauf, Coiffeuse, Hausangestellte in Privathaushalten). Einige sicherten ihre Existenz mit Gelegenheitsjobs. Die meisten dieser Personen äusserten im Interview nicht den Wunsch, in der Schweiz eine Berufsausbildung im Sinne einer Lehre oder eines weiterführenden Diploms zu machen: Sie möchten in erster Linie arbeiten und so rasch wie möglich finanziell unabhängig werden. Allerdings müssen sie in der Schweiz die Erfahrung machen, dass dies viel schwieriger ist als erwartet, weil eine Berufsausbildung in der Schweiz einen sehr hohen Stellenwert hat.

Den überwiegenden Teil der interviewten Personen, die als einziges Kapital ihre Berufserfahrung im Herkunftsland ausweisen konnten, standen und stehen in der Schweiz kaum Möglichkeiten für eine Erwerbsintegration offen. Ihr Lebensverlauf in der Schweiz ist gekennzeichnet durch eine Mischung aus Sprachkursen, Beschäftigungsprogrammen, Praktika und/oder punktueller, nicht existenzsichernder Erwerbstätigkeit im Niedriglohnssektor (siehe dazu auch Kapitel 4.3.1). Dabei haben auch sie kaum die Möglichkeit, an im Herkunftsland gemachte Berufserfahrungen und/oder begonnene Berufsausbildungen anzuschliessen.

Die Beschäftigungsprogramme werden von diesen Personen grossmehrheitlich als nutzlos erlebt, da sie nicht an ihre Vorkenntnisse anknüpfen, nicht qualifizierend sind und so gut wie nie zu einer Festanstellung im ersten Arbeitsmarkt führen. Personen, die zum Zeitpunkt des Interviews einen F-Ausweis hatten, sagten aus, dieser sei bei der Arbeitssuche besonders hinderlich (siehe auch Abschnitt c im Kapitel 4.2.1), da der Begriff „vorläufige Aufnahme“ potentielle Arbeitsgeber davon abhalten würde, Personen mit F-Status anzustellen. Sie scheuten ausserdem den bürokratischen Aufwand, der mit der Anstellung einer Person mit F-Ausweis verbunden sei.

Allerdings lässt sich in unserem Sample auch beobachten, dass Personen, die zum Zeitpunkt des Interviews B oder C-Status hatten, die Integration in die Arbeitswelt nicht besser gelingt. Auch Personen, die im Verlaufe der Zeit den Schweizer Pass erhielten, sind erwerbsmässig nicht unbedingt besser gestellt. Dies hängt zum einen damit zusammen, dass bis zum Erhalt einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung (B und C-Status) oder des Schweizer Bürgerrechts zum Teil sehr viel Zeit vergeht und die Erwerbsbiographien der betroffenen Personen schon zu viele Lücken aufweisen. Unter diesen Umständen erleichtern auch ein B- oder C-Status bzw. ein Schweizer Pass die Integration in den Arbeitsmarkt kaum. Zum anderen werden auch Personen mit B- oder C-Status auf ihre Rolle als Flüchtlinge reduziert und haben damit grundsätzlich weniger Chancen auf dem Arbeitsmarkt und werden in prekäre, nicht existenzsichernden Tätigkeitsbereiche geschleust (siehe dazu Kapitel 4.3.2).

Dass die im Herkunftsland gemachte Berufserfahrung in der Schweiz nichts wert ist, sondern nur Anstellungen in der Schweiz zählen, wirkt sich dabei besonders negativ aus. Ohne anerkannte Berufserfahrung finden die Betroffenen in der Schweiz keine Stelle, können so aber auch nie genügend Erfahrung sammeln. Dazu kommen in vielen Fällen Sprachprobleme, welche die Arbeitssuche erschweren. Gleichzeitig ist es für die Betroffenen fast unmöglich, ausserhalb des Erwerbslebens die lokale Sprache zu lernen: die Situation ist von Ausweglosigkeit geprägt. Das zeigt das Beispiel einer gut dreissigjährigen Frau, die seit acht Jahren in der Schweiz ist. Sie hat im Herkunftsland acht Jahre die Schule besucht, besuchte dann während zwei Jahren eine Privatschule, um Englisch zu lernen, und konnte dadurch ein Zertifikat als Reiseführerin machen. Während der Ausbildung hat sie in einem Restaurant gearbeitet, später dann als Reiseführerin. Sie ist aus politischen Gründen aus ihrem Land geflüchtet, ihr Mann wurde im Herkunftsland umgebracht, die beiden Kinder musste sie vorerst bei ihrer Mutter zurücklassen. In der Schweiz besuchte sie zuerst Sprachkurse und machte dann den Einführungskurs SRK inklusive einem Monat Praktikum als Pflegehilfe in einem Altersheim. Zur Aufnahmeprüfung in den Pflegekurs SRK wurde sie aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse nicht zugelassen, ein weiterer Sprachkurs wurde ihr von der zuständigen Flüchtlingsorganisation nicht finanziert.

Zum Zeitpunkt des Interviews wartete sie auf einen Praktikumsplatz in einem Altersheim, der ihr durch ein Integrationsprogramm für sechs Monate zu 80% organisiert wurde, den sie aber noch nicht auf sicher hatte. Für die Arbeit im Altersheim würde sie nicht bezahlt, sie sagte aber aus, im Moment sei für sie das Wichtigste, ein Arbeitszeugnis zu erhalten. Sie hatte ausserdem den Antrag gestellt, ein 60%-Praktikum mit einem 40%-Sprachkurs kombinieren zu dürfen, was aber von der zuständigen Integrationsstelle abgelehnt wurde (siehe dazu auch Kapitel 4.2.4 Sprache). Gleichzeitig suchte sie eine Stelle im Gastronomiebereich oder in einer Fabrik für den Fall, dass es mit der Praktikumsstelle doch nicht klappen würde, sah aber kaum Chancen, etwas zu finden. Sie hat einen Lebenspartner in einem anderen Kanton, darf aber aufgrund ihres F-Ausweises nicht zu ihm ziehen, obwohl dies die Wohnsituation für sie und ihre Kinder (durch Familiennachzug nun in der Schweiz) stark verbessern würde. Sie fühlt sich in ihrer aktuellen Situation machtlos und abhängig von Behörden und Flüchtlingsorganisationen. Sie drehe sich im Kreis, meinte sie während des Interviews, und habe aus

Frust stark zugenommen. Für ihre Tochter, die auch einen F-Ausweis hat, sieht sie kaum Chancen auf eine Lehrstelle.

e) Erfolgsgeschichten

Wie einleitend erwähnt, geht weniger als ein Fünftel der Befragten zum Zeitpunkt des Interviews als Hauptbeschäftigung einer Erwerbstätigkeit nach. Diese Personen arbeiten mehrheitlich in Bereichen mit prekären Anstellungsbedingungen und/oder einem tiefen Lohnniveau (Gastronomie, Verkauf, fleischverarbeitende und andere Industrie, Altenpflege, Taxigewerbe, interkultureller und Migrationsbereich), so dass ihre finanzielle Unabhängigkeit und Existenzsicherung trotz Erwerbsarbeit nicht in allen Fällen gegeben ist und einige der Befragten zusätzlich zur ihrer Erwerbsarbeit noch Sozialhilfe beziehen (siehe dazu auch Kapitel 4.3.1). Eine einzige Person hat zum Zeitpunkt des Interviews eine gut bezahlte, unbefristete Vollzeitstelle auf ihrem gelernten Beruf inne (Informatik). Zwei Personen sind als ÜbersetzerIn/DolmetscherIn und interkultureller Vermittler im Migrationsbereich tätig, können von dieser Arbeit jedoch nicht leben, da es sich in der Regel um unregelmässige, zeitlich befristete kleine Anstellungspensen handelt. Sie sind für ihre Existenzsicherung darauf angewiesen, die Tätigkeit im Migrationsbereich mit anderen Erwerbstätigkeiten zu kombinieren. Generell fällt auf, dass die von den Befragten in der Schweiz ausgeübten beruflichen Tätigkeiten kaum je etwas mit der im Herkunftsland gemachten Berufsausbildung oder Berufserfahrungen zu tun haben: Eine einzige Person in unserem Sample konnte langfristig und nur über Umwege an die im Herkunftsland begonnene Ausbildung anschliessen, alle anderen mussten in der Schweiz eine berufliche Neuorientierung vornehmen.

Die Analyse der Fälle von Personen, denen die Erwerbsintegration zum Zeitpunkt der Befragung gelungen war, zeigt kein einheitliches Bild bezüglich der für eine erfolgreiche Erwerbsintegration relevanten Bedingungen. Allerdings fällt auf, dass gut die Hälfte (7) der Personen im Herkunftsland studiert hatten, wobei einige das Studium aufgrund der zur Flucht führenden Umstände abbrechen mussten. Drei Personen hatten eine Berufsschule oder eine praktische Berufsausbildung absolviert, zwei Personen hatten im Herkunftsland keine Berufsausbildung abgeschlossen, aber mehrere Jahre Arbeitserfahrung in verschiedenen wenig qualifizierten Tätigkeitsbereichen gesammelt.

Die Auswertung des gesamten Samples zeigt, dass eine gute Ausbildung (inkl. Studium) im Herkunftsland keine Garantie für eine gelungene Erwerbsintegration in der Schweiz ist (vgl. vorangehende Kapitel). Es kann demzufolge aus dem ausgewerteten Datenmaterial nicht abgeleitet werden, welche Umstände gegeben sein müssen, damit vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen die Integration in den Arbeitsmarkt gelingt. Gleichzeitig ist es auch nicht möglich, bestimmte Faktoren wie z.B. ein prekärer Aufenthaltsstatus (N oder F) als in jedem Fall für die Erwerbsintegration hinderlich abzutun. So hatte z.B. die Person mit der erfolgreichsten Erwerbsintegration nach ihrer Ankunft in der Schweiz zuerst sieben Jahre lang mit einer N-Bewilligung und dann sechs Jahre mit einer F-Bewilligung gelebt, bevor sie eine Aufenthaltsbewilligung erhielt. Trotz prekärem Aufenthaltsstatus und fehlenden Deutschkenntnissen fand sie nach nur drei Monaten in der Schweiz Arbeit als Zimmermädchen in einem Hotel, für die englische, aber keine deutschen Sprachkenntnisse gefordert waren.

Obwohl abschliessende Aussagen zu förderlichen oder hinderlichen Faktoren also nicht möglich sind, ist es gleichwohl aufschlussreich, anhand von Erfolgsgeschichten Einblick in die Vielfalt von Bedingungen zu erhalten, unter denen eine Erwerbsintegration überhaupt gelingen kann. Im Folgenden werden deshalb zwei Beispiele von Erwerbsintegration, die auch aus Sicht der Betroffenen gelungen ist, näher beschrieben und dabei die jeweiligen Bedingungen und Stationen des Erwerbsverlaufs herausgearbeitet.

Im ersten Fall handelt es sich um eine Frau, die im Herkunftsland als Vorbereitung auf eine Informatikausbildung ein Studium der Mathematik und Physik begonnen hatte und nebenbei als Flight Attendant auf Inlandflügen und in der Buchhaltung einer niederländischen Firma arbeitete. Aufgrund ihrer Flucht musste sie das Studium abbrechen, hatte aber die Absicht, dieses in der Schweiz sobald als möglich wieder aufzunehmen. Sie erkundigte sich bereits während der ersten Monate in der Schweiz bei der zuständigen Stelle über die Möglichkeit, hier ihr Studium wieder aufzunehmen. Wie sie erzählt, wurde ihr gesagt, dass dies aufgrund ihres Aufenthaltsstatus (N) nicht möglich sei, sie müsse zuerst fünf Jahre in der gleichen Gemeinde wohnen und dort Steuern bezahlen, bevor sie ein Studium machen könne, oder sie müsse pro Jahr CHF 23'000 -24'000.-- für die Ausbildung bezahlen. Da dies finanziell unmöglich war, entschied sich die Befragte, zuerst fünf Jahre zu arbeiten und dann ein Studium zu absolvieren.

Nach drei Monaten in der Schweiz bewarb sie sich auf Hinweis eines Landsmannes, der auf der zuständigen Flüchtlingsstelle als Dolmetscher arbeitete, auf eine Stelle als Zimmermädchen in einem Hotel, für die nur Englischkenntnisse verlangt wurden. Sie erhielt die Stelle, bekam ihr erstes Kind und wechselte dann in ein anderes Hotel, wo sie im Frühstücks- und Raumservice arbeitete. Zusätzlich besuchte sie Deutschkurse. Als ihr Arbeitgeber ihr anbot, ihr die Hotelfachschule zu finanzieren, lehnte sie ab, da ihr Ziel nach wie vor eine Ausbildung im Informatikbereich war. Sie sagte zudem aus, die Zeit als Zimmermädchen sei für sie sehr schlimm gewesen, sie habe unter der Arbeit sehr gelitten und viel geweint.

Nach fünf Jahren erhielt sie dank des persönlichen Kontakts eines Angestellten der für sie zuständigen Flüchtlingsorganisation ein neunmonatiges Praktikum in einer Informatikfirma. Auf Initiative ihres Vorgesetzten konnte sie schliesslich eine dreijährige Ausbildung im Informatikbereich machen. Während dieser Zeit arbeitete sie 80% in der Firma und besuchte zusätzlich einen Tag Berufskurse. Während den drei Jahren verdiente sie CHF 1200.-/Monat, erhielt Stipendien des Kantons, musste aber zusätzlich bei einer Bank ein Darlehen aufnehmen, welches sie zum Zeitpunkt des Interviews immer noch abzahlte. Nach Abschluss der Ausbildung fand sie eine Stelle bei einer Tochterfirma, in der sie zwei Jahre arbeitete. Anschliessend war sie ein Jahr lang in Mutterschaftsurlaub und arbeitet nun seit kurzem als Applikationsmanagerin in einer anderen Informatikfirma. Von ihrer Ankunft in der Schweiz bis zu ihrer ersten Stelle als Informatikerin dauerte es zehn Jahre.

Der zweite Fall betrifft einen jungen Mann, der in seiner Heimat dreieinhalb Jahre als Schreiner gearbeitet hatte, bevor er in die Schweiz flüchtete. Sein Ziel war es, sich in der Schweiz ein Leben aufzubauen. Kaum war er drei Monate in der Schweiz, begann er intensiv eine Arbeitsstelle zu suchen. Jeden Tag suchte er von morgen bis abends potentielle Arbeitgeber auf. Über das Durchgangszentrum, in dem er wohnte, wurde ihm ein Abonnement für den öffentlichen Verkehr finanziert, dank dessen er sich frei im ganzen Kanton bewegen konnte. Im Durchgangszentrum hatte er zudem mit seinem Betreuer einen Text vorbereitet, den er potentiellen Arbeitgebern auf sagte. Obwohl seine Französischkenntnisse damals noch sehr rudimentär waren, liess er sich nicht davon abhalten, tagtäglich die Restaurants und Geschäfte im Kanton abzuklappern, bis er schliesslich eine Stelle als Küchenhilfe in einer kleinen Pizzeria fand. Er habe nicht nach den Arbeitsbedingungen und dem Lohn gefragt, er wollte in erster Linie den Einstieg in den Arbeitsmarkt finden, erzählt er. Er verdiente zu Beginn CHF 12.-/Stunde, verlangte aber nach zwei Monaten eine Gehaltserhöhung, da er inzwischen in eine eigene Wohnung umgezogen war und der tiefe Lohn nicht für die Miete reichte. Daraufhin habe sein Arbeitgeber seinen Lohn auf den gesetzlichen Mindestlohn von CHF 17.40/Stunde erhöht.

Weil er eigentlich eine Lehre als Schreiner machen wollte, kündigte er die Stelle nach einem Jahr. Über einen persönlichen Kontakt zu einer Schweizerin fand er eine Lehrstelle als Schreiner, sein Sozialarbeiter half ihm, indem er ihn ab und zu mit dem Auto an Orte fuhr, an die er hinmusste. Da seine Französischkenntnisse für die Berufsschule nicht ausreichend waren, brach er die Lehre nach einem Jahr ab.²⁵ Er beschloss, eine Lehre im Verkauf zu machen und konnte drei Tage in einem Grossverteiler zur Probe arbeiten. Da keine Lehrstelle offen war, bot man ihm eine direkte Anstellung an. Er erbat um eine Bedenkzeit von zwei Wochen, fand aber in dieser Zeit keine Lehrstelle und nahm das Angebot an.

Nach einiger Zeit ersuchte er darum, doch noch eine Lehre machen zu können. Das Gesuch wurde abgelehnt, der Kanton trage die Kosten nicht, wenn eine Arbeitsstelle für eine Lehrstelle aufgegeben werde. Über die zuständige Flüchtlingsorganisation konnte er dann die nötigen Schritte unternehmen, um berufsbegleitend einen Berufsabschluss nach Artikel 32 Berufsbildungsverordnung machen zu können. Zum Zeitpunkt des Interviews arbeitet er Vollzeit und besucht abends die Berufsschule. Sein monatliches Gehalt von CHF 3'800.-- reicht nicht aus, um die Lebenskosten für sich, seine Frau und den viermonatigen Sohn zu decken, weshalb die Familie zusätzlich Sozialhilfe bezieht. Er arbeitet zusätzlich punktuell als Übersetzer im Migrationsbereich. Er hofft, mit der beruflichen Grundbildung den Grundstein für eine berufliche Karriere im Detailhandel zu legen.

Grundsätzlich zeigen diese beiden Erfolgsgeschichten, dass eine gelungene Erwerbsintegration von vielen Zufällen bzw. von Faktoren abhängt, welche weder auf institutioneller Ebene von den Flüchtlingsorganisationen oder den betreuenden Gemeindestellen noch auf individueller Ebene von den Betroffenen selber immer aktiv gesteuert werden können. Sie werden nachfolgend einzeln beschrieben.

Private Kontakte und „Vitamin B“

Soziale Kontakte können bei der Vermittlung von für die Erwerbsintegration wichtigen Informationen und Beziehungen eine wesentliche Rolle spielen. Solche Kontakte entstehen häufig im Umfeld der Flüchtlingsbetreuung und des Integrationsbereiches im weiten Sinn. Dabei zeigt sich sowohl in den beschriebenen Fällen als auch bei anderen Personen unseres Samples, dass als besonders hilfreich erfahrene Unterstützungen oft dort zustande kamen, wo die unterstützenden Personen ihre institutionelle Funktion verliessen – sei das als Sprachlehrerin oder Sozialarbeitender einer Flüchtlingsorganisation – und den vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen als Privatpersonen begegneten bzw. ihre persönlichen Ressourcen zugunsten der Betroffenen einsetzten. Die oben erwähnte Frau, welche in der Schweiz eine Ausbildung als Informatikerin in Angriff nehmen wollte, erhielt im Unternehmen eines Freundes ihres Flüchtlingsbetreuers eine Praktikumsstelle und konnte in der Folge im selben Betrieb eine Berufsausbildung im Bereich Informatik abschliessen. Zuvor hatte sie durch einen Landsmann, der in der für sie zuständigen Flüchtlingsorganisation als Dolmetscher arbeitete, von einer offenen Stelle als Zimmermädchen in einem Hotel erfahren, auf welche sie sich erfolgreich bewarb. Der junge Mann aus dem zweiten Beispiel fand in der Schweiz dank der Hilfe seiner Sprachlehrerin eine Lehrstelle. Er sagte aus, diese habe ihm auch sonst sehr dabei geholfen, sich in der Schweiz zurechtzufinden, z.B. indem sie ihm erklärte, wie die Krankenversicherung funktioniert.

Gleichzeitig sind private Kontakte aber noch lange keine Garantie für eine erfolgreiche Erwerbsintegration. Vielmehr ist es so, dass die betroffenen Personen zum richtigen Zeitpunkt am richtigen Ort sein müssen, um von diesen Kontakten zu profitieren. Diesbezüglich muss also davon ausgegangen werden, dass der Zufall eine wichtige Rolle dabei spielt, wann und in welchem Fall das

²⁵ Dieses Beispiels zeigt, dass auch durch persönliche Kontakte ermöglichte Chancen nicht immer zum Erfolg führen.

Zutun von Drittpersonen, welche ihre berufliche und/oder institutionelle Rolle vorübergehend verlassen und sich auf eine persönliche Unterstützungsbeziehung zu den Betroffenen einlassen, massgeblich zur Erwerbsintegration beiträgt.

Auch in Fällen, die langfristig nicht zu einer erfolgreichen Erwerbsintegration führten, fällt auf, dass im Integrationsprozess als positiv bewertete Schritte häufig dank der Hilfe von Zufallsbekanntschaften unternommen werden konnten (vgl. dazu auch Kapitel 4.2.3, Muster des Zugangs zu sozialem Kapital).

Konkrete Pläne und ein gutes Durchhaltevermögen

Persönliche Ressourcen wie ein gutes Durchhaltevermögen kombiniert mit der Fähigkeit, konkrete Pläne für die berufliche Zukunft zu schmieden und diese beharrlich zu verfolgen, haben in den oben beschriebenen Fällen entscheidend zur erfolgreichen beruflichen Integration beigetragen. Dabei beinhaltet die Beharrlichkeit durchaus auch Strategien der (vorübergehenden) Anpassung: Es ist eine spezifische Mischung aus Flexibilität und Widerständigkeit, die die beschriebenen Fälle kennzeichnet. Im Falle der Informatikerin wurde das anvisierte Berufsziel nur über lange Umwege und Durststrecken erreicht. So musste sie nach ihrer Einreise in die Schweiz zuerst fünf Jahre lang als Zimmermädchen arbeiten, bevor sie ihr im Herkunftsland abgebrochenes Studium wiederaufnehmen konnte. Als ein Arbeitgeber ihr während dieser Zeit anbot, ihr die Hotelfachschule zu finanzieren, lehnte sie mit Blick auf das von ihr langfristig verfolgte Berufsziel Informatikerin ab.

Auch der junge Mann kam erst über Umwege in die von ihm aufgrund seiner Lebensumstände in der Schweiz gewählte Berufsausbildung. Seine erste Stelle als Küchenhilfe in einer Pizzeria fand er nach langem, hartnäckigen Suchen. Nach einem Jahr gab er die Stelle wieder auf, um sein eigentliches Ziel, auf seinem ursprünglichen Beruf eine Lehre abzuschliessen, zu verwirklichen. Er fand eine Lehrstelle, musste aber nach einem Jahr einsehen, dass seine Französischkenntnisse für die Berufsschule nicht ausreichten. Er beschloss, eine Lehrstelle im Detailhandel zu suchen, da die sprachlichen Anforderungen in diesem Bereich geringer waren. Da ihm statt einer Lehrstelle eine Vollzeitanzstellung angeboten wurde, nahm er diese an, damit er wenigstens eine Arbeit hatte. Nach einer gewissen Zeit ersuchte er erneut darum, eine Lehre abschliessen zu können. Da sein Gesuch abgelehnt wurde, ergriff er später die Möglichkeit, eine berufsbegleitende Grundbildung gemäss Artikel 32 Berufsbildungsverordnung in Angriff zu nehmen. Die damit verbundene hohe Arbeitsbelastung und den nicht existenzsichernden Lohn nimmt er in Kauf, um so den Grundstein für eine berufliche Karriere zu legen.

Möglichkeit zur beruflichen Neuorientierung oder Anknüpfen an Erwerbstätigkeit oder Ausbildung im Herkunftsland

Damit vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge in der Schweiz eine Chance auf eine erfolgreiche Erwerbsintegration haben, müssen ihnen berufliche Wege offenstehen, die es ihnen entweder erlauben, an ihre im Herkunftsland erworbene Ausbildung oder Erwerbstätigkeit anzuknüpfen, oder dann eine berufliche Neuorientierung vorzunehmen, die eine nachhaltige Integration verspricht. Das bedingt unter anderem, dass das im Herkunftsland erworbene Bildungsniveau der Betroffenen anerkannt bzw. bei einer Neuorientierung beachtet und ihre persönlichen Vorstellungen und Wünsche bei der Berufswahl berücksichtigt werden. Dies bedingt, dass die Betroffenen nicht einfach in von den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes diktierte Tätigkeitsfelder verwiesen werden, sondern nach der für die betroffenen Personen jeweils individuell beste Lösung gesucht wird und diese bei der Verwirklichung ihrer Pläne unterstützt werden. In den beiden ausführlich besprochenen Fällen war es sogar so, dass beiden Personen eine Ausbildung in einer späteren Phase ermöglicht wurde. Allerdings kann auch hier aus dieser Tatsache keine Regel abgeleitet werden. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass es glückliche Umstände waren,

die es diesen Personen ermöglichten, auch Jahre nach ihrer Ankunft in der Schweiz eine Berufsausbildung zu absolvieren.

Gute Gesundheit

Beide Personen aus den obigen Erfolgsgeschichten waren gesund. Mit Ausnahme einer Person, die als Folge eines Kriegstraumas an Unterernährung und Angstzuständen leidet, scheinen die Personen mit Erwerbsintegration keine gravierenden gesundheitlichen Probleme aufzuweisen.²⁶ Einige Befragte klagten zwar über Rücken- oder Magenschmerzen oder Stress aufgrund einer hohen Belastung (vor allem in den Fällen, in welchen zur Existenzsicherung viele kleine Arbeitspensen kumuliert werden müssen), aber in den meisten Fällen scheinen diese gesundheitlichen Probleme die Betroffenen nicht an der Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit zu hindern. Eine Person gab an, aufgrund von Rückenschmerzen ihr Arbeitspensum reduziert zu haben. Die oben exemplarisch aufgeführten Personen sind zwar aufgrund ihrer beruflichen und familiären Verpflichtungen einer hohen Belastung ausgesetzt, klagten aber über keine speziellen gesundheitlichen Probleme. Inwieweit die gute Gesundheit dieser Personen ihrerseits damit zusammenhängt, dass sie ihre beruflichen Vorstellungen in der Schweiz relativ gut umsetzen konnten, muss hier offen bleiben. Aus unserem Sample wird allerdings deutlich, dass nicht in den Arbeitsmarkt integrierte Personen häufig an gesundheitlichen Problemen leiden, bzw. diese durch die Erwerbslosigkeit verstärkt werden (siehe dazu auch Kapitel 5.3.5 Berufliche Integration und Gesundheit).

4.3.4 Arbeitsintegrationsmassnahmen

Mit Blick auf das gesamte uns vorliegende Interviewmaterial ist festzuhalten, dass Arbeitsintegrationsmassnahmen in den Erzählungen der interviewten Personen einen sehr marginalen Stellenwert einnehmen. 12 Personen gaben zum Zeitpunkt der Befragung an, an einer Arbeitsintegrationsmassnahme teilzunehmen.²⁷ Tatsächlich ist das Ausmass, in welchem die Befragten im Verlaufe ihres Aufenthaltes in der Schweiz an solchen Massnahmen teilgenommen haben oder zum Zeitpunkt des Interviews noch teilnehmen, sehr unterschiedlich: Während einige nie an einer Arbeitsintegrationsmassnahme teilgenommen haben gaben gut ein Drittel der Befragten an, seit ihrer Ankunft in der Schweiz mindestens eine Massnahme absolviert zu haben. Einige Befragte gaben an, seit mehreren Jahren in einer Arbeitsintegrationsmassnahme zu sein, während andere bereits mehrere Massnahmen nacheinander absolviert haben.

So etwa eine Frau, der seit drei Jahren im Rahmen eines Beschäftigungsprogramms in einer Küche einer gemeinnützigen Organisation arbeitet. Oder ein Mann, der die ersten sieben Jahre nach seiner Ankunft im Jahr 1994 keine Kurse oder Programme besuchen durfte und keine Arbeit fand, im Jahr 2000 mit seinem ersten Deutschkurs beginnen konnte, dann einen Computerkurs machte, danach zweieinhalb Jahre als Leiter einer Einsatztruppe in einem Naturschutzgebiet an einem Beschäftigungsprogramm teilnahm, anschliessend weitere eineinhalb Jahre im Rahmen einer Arbeitsintegrationsmassnahme in einem Caritasladen im Verkauf und im Transport arbeitete und seither verschiedene Arbeitseinsätze absolviert hat, ohne dass irgendeine dieser Massnahmen je zu einer Anstellung im ersten Arbeitsmarkt geführt hätte.

Nur wenige der Befragten beurteilten die durchlaufenen Massnahmen als positiv und hilfreich. Etwa ein Mann, der zum Zeitpunkt des Interviews einen einjährigen Kurs besuchte, in welchem er sich zum Koch weiterbilden liess. Er war zufrieden mit dem Kurs, die Arbeit als Koch gefiel ihm. Er hoffte,

²⁶ Zumindest wurden während des Interviews keine solchen erwähnt.

²⁷ Unter Arbeitsintegrationsmassnahmen verstehen wir hier und im Folgenden in erster Linie (Beschäftigungs-)Programme, die auf das Erlangen von beruflichen Qualifikationen und/oder Arbeitserfahrung abzielen, wie sie auch für Sozialhilfebeziehende und Erwerbsarbeitslose, die nicht aus dem Asylbereich stammen, angeboten werden. Sprachkurse und Berufspraktika sind nicht miteingeschlossen.

mithilfe des Diploms, das er nach Beendigung des Kurses erhalten wird, bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu haben. Eine Frau äusserte sich positiv über einen Einsatz in einem Caritasladen, da sie sich durch diese Beschäftigung nicht mehr nutzlos und als „Parasit“ fühle, sondern sich handelnd erlebe. Und ein Mann führte aus, er habe in den diversen Beschäftigungsprogrammen, an denen er teilgenommen hatte, viel über das Arbeiten hier in der Schweiz gelernt: „In meinem Land oder in anderen Ländern ist es ganz anders, z.B. wenn wir eine Scheibe putzen, dann machen wir das einfach so. Hier ist das Qualität – unser Chef sagt, einmal noch, einmal...ich sehe alles ganz gut, aber er sieht noch etwas, das finde ich auch gut, weil Qualität ist gut, aber wenn es zu viel ist, ist es nicht gut. Die Arbeitsqualität ist hoch, wir machen einfach etwas schnell und so ist es fertig, aber hier ist nicht so... oder die Pausenzeit. Z.B. wenn wir auf dem Feld oder mit Tieren arbeiten, dann kann man, wenn man will, Pause machen, hier ist es so, man arbeitet, Pause 10 Minuten, es ist alles gut geregelt. Das finde ich, das ist ein grosser Unterschied, das habe ich in diesem Beschäftigungsprogramm gelernt, das war sehr gut.“

Die meisten der befragten Personen, die eine Arbeitsintegrationsmassnahme besucht haben, bewerteten deren Nutzen negativ. Die Integrationsverläufe der befragten Personen zeigen denn auch, dass auf die Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen, Berufsbildungsmassnahmen und Weiterbildungen so gut wie nie in eine Festanstellung im allgemeinen Arbeitsmarkt folgte.

Generell ist auch hier nochmals festzuhalten, dass bezüglich der durchlaufenen Massnahmen und der Reihenfolge, in der Programme besucht werden, kein kohärenter Aufbau ersichtlich ist. Diese Befunde kontrastieren deutlich mit den in manchen Kantonen vorhandenen Konzepten beruflicher Integrationsmassnahmen und -verläufe, die stark auf den Idealen von Linearität und Aufbau von Fachwissen und -erfahrung beruhen und als letzte Etappe eine Festanstellung im allgemeinen Arbeitsmarkt vorsehen. Die analysierten Verläufe sind demgegenüber geprägt von Brüchen, Lücken und Rückschritten. Dabei entsteht auch hier der dominante Eindruck, dass nicht an den Zielen, Fähigkeiten und Bedürfnissen der VA und FL angesetzt, sondern programmorientiert vorgegangen wird.

Nach Einschätzung einiger Befragter haben die von ihnen besuchten Programme kaum qualifizierenden Charakter, sondern kommen einer sinnentleerten Beschäftigung gleich. Ein Mann erzählte: „Die zuständige Person im Durchgangszentrum hatte uns [ihn und seine Frau] überredet, an einem Kurs, der Buch-Kurs hiess, teilzunehmen. Sie haben uns versprochen, dass wir in diesem Kurs viele Sachen lernen werden, dass unser erlerntes Wissen mit einem Diplom bestätigt wird. Dieses Diplom soll uns in der Zukunft bei der Arbeitssuche helfen. Ich und meine Frau haben den Kurs besucht. Wir mussten kleine Hefte basteln und auf dem Flohmarkt verkaufen. Der Kurs dauerte fünf oder sechs Monate, fünf mal pro Woche, jedes Mal ein bis vier Stunden. Am Schluss hat jeder für seine Arbeit in diesem Kurs 15 Franken erhalten. Wir haben in diesem Kurs nur gearbeitet und nicht viel gelernt. Sie haben uns keine Bestätigung gegeben. Ich fühle mich von den zuständigen Personen betrogen.“ Und eine Person macht seit einigen Monaten ein unbezahltes Praktikum im Bereich Kartonage, das ihm zwar gefällt, weil es ihm gesundheitlich nicht gut geht und die Arbeit körperlich nicht anstrengend ist. Aber er macht sich Sorgen wegen der Perspektivenlosigkeit und bezweifelt, dass diese Arbeitserfahrung ihm helfen werde, eine Stelle zu finden. Hinzu kommt, dass die vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlinge für die im Rahmen dieser Massnahme geleistete Arbeit kaum bis nicht entlohnt werden, was den Eindruck der Sinnlosigkeit angesichts des Ziels, finanziell unabhängig zu werden, zusätzlich verstärkt.

4.3.5 Berufliche Integration und Gesundheit

Viele Befragte erzählten in den Interviews, aufgrund des im Herkunftsland Erlebten nicht in der Lage zu sein, sich auf den Erwerb der lokalen Sprache, eine Berufsausbildung oder auf die Arbeitssuche konzentrieren zu können. Erwähnt wurden z.B. die aus dem Krieg bekannten Gefühle von Schutzlosigkeit und Ausgeliefertsein, die sich auch in Gegenwart von Vorgesetzten stark äusserten. Eine Person gab an, aufgrund der gemachten Kriegserfahrung sei es für sie nicht möglich, eine Ausbildung zur Pflegefachfrau zu machen. Sie hatte mehrmals die Erfahrung gemacht, dass Leute sie fragten, weshalb sie nicht arbeite, sich aber nie jemand dafür interessiert habe, weshalb sie nicht arbeiten könne. Sie habe sich vor allem an Anfang sehr dafür geschämt, wegen ihres Kriegstraumas nicht arbeiten zu können, habe sich aber auch sehr unverstanden gefühlt. Eine Frau, die im Herkunftsland als Ärztin tätig gewesen war, nach der Machtübernahme durch eine fundamentalistische Gruppierung als Frau ihren Beruf aber nicht mehr ausüben konnte, und deren Vater umgebracht worden war, litt zum Zeitpunkt des Interviews an massiven posttraumatischen Belastungsstörungen, die sie daran hinderten, einer Arbeitstätigkeit nachzugehen, bei welcher sie alleine war. Einige Befragte gaben dem Gefühl Ausdruck, ihre Krankheit werde in der Schweiz nicht ernst genommen und man verlange von ihnen, wie gesunde Menschen „normal“ zu funktionieren.

Eine alleinerziehende Mutter, die eine Teilzeitstelle bei einem Grossverteiler hat und unter Arthrose leidet, sagte aus, ihre Gesundheitsprobleme würden trotz ärztlichem Attest vom Arbeitsgeber ignoriert. Sie könne aber auch nicht einfach aufhören zu arbeiten, weil es ihr dann psychisch noch schlechter gehe. Wieder andere erzählten, aufgrund der ausweglosen Situation in der Schweiz depressiv geworden und so erst recht nicht mehr in der Lage zu sein, eine Arbeit zu suchen. So sagte auch die bereits erwähnte Ärztin, deren Ausbildung und Berufserfahrung in der Schweiz nicht anerkannt wurden und deren Erwerbsverlauf nach bald 15 Jahren in der Schweiz in einer Integrationsmassnahme mündete, die Misserfolge bezüglich ihrer beruflichen Integration hätten ihre Krankheitsbilder zusätzlich verstärkt. Ein Mann meinte: „Ich kann hier nichts hervorbringen und gehe kaputt daran.“ Andere Befragte sagten aus, sie hätten erst gesundheitliche Probleme, seit sie in der Schweiz seien. Vor allem die erfolglose Arbeitssuche gekoppelt mit sozialer Isolation und erlebtem Rassismus machen vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge krank bzw. verstärken bereits bei der Einreise vorhandene Gesundheitsprobleme.

Ein Mann, der zum Zeitpunkt des Interviews seit einer Woche einen F-Ausweis hatte und vorher während drei Jahren als Asylsuchender in der Schweiz lebte, führte seine psychischen Probleme auch auf seine aussichtslose Situation zurück: „Unser Status beeinflusst unser Leben sehr. Ich fühle mich depressiv. Obwohl ich unbedingt arbeiten gehen möchte, sehe ich meine Situation sehr pessimistisch. Wenn ich eine Stelle suche, bin ich fast sicher, dass ich die Stelle nicht bekommen werde. In der Schweiz habe ich oft NEIN gehört. Diese Gedanken beeinflussen meine Motivation und mein Verhalten bei der Arbeitssuche.“ Ein Befragter, der in der Heimat ein Hochschulstudium als Agronom abgeschlossen hatte und seit 20 Jahren in der Schweiz lebt, hat hier eine regelrechte Massnahmenkarriere durchlaufen. Die einzige entlohnte Stelle, die er in der Schweiz in den 20 Jahren fand, war eine Anstellung als Reinigungskraft für wenige Stunden in einem Privathaushalt. Er hat während knapp zwei Jahren in einem Beschäftigungsprogramm ein Einsatzteam geleitet, wurde für diese Arbeit, bei der seine im Herkunftsland erworbenen Qualifikationen durchaus gebraucht wurden, aber nur mit 400.--/Monat entschädigt. Die trotz steten Bemühungen über 20 Jahre erfolglose Arbeitssuche führte zu massiven psychischen Problemen, und zum Zeitpunkt des Interviews war ein Antrag auf eine Invalidenrente hängig. Er erhofft sich nun als 50-Jähriger, im Rahmen einer beruflichen Massnahme der IV wenigstens eine zweijährige Berufsattest EBA im kaufmännischen Bereich machen zu können.

Die von den Befragten gemachten Aussagen decken sich mit Befunden aus quantitativen Studien zur Gesundheit von Flüchtlingen in der Schweiz. Eine Befragung von Sozialarbeitenden, anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen u.a. zur *Gesundheit* ermittelte, dass zum Zeitpunkt des Asylentscheids 27% bzw. 20% krank oder behindert waren und die Anteile fünf Jahre nach der Einreise in die Schweiz bereits auf 38% bzw. 35% angestiegen waren (BFM, 2006b). Die Studie kommt weiter zu dem Ergebnis, dass der negative Einfluss der Krankheit mit den Jahren zunimmt und der Einfluss der Gesundheit als mittelgross bis gross eingestuft wird (BFM, 2006b). Auch gemäss Spadarotto et al. (2014) haben gesundheitliche Einschränkungen sowohl psychischer als auch physischer Art einen stark negativen Einfluss auf die Erwerbsbeteiligung der anerkannten Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen.

4.4 Fazit

Die Befragung von 69 vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen zu ihrer Arbeitsmarktintegration in der Schweiz zeigt ein düsteres Bild. Auch wenn die relativ kleinen Fallzahlen und die spezifischen Zugangskanäle unseres Samples keine statistisch erhärteten Aussagen zur Erwerbssituation von VA und FL zulassen: Zunächst ist festzuhalten, dass sich die *niedrigen Quoten bezüglich beruflicher Integration*, wie sie wiederholt und auch in der kürzlich veröffentlichten Studie von Spadarotto et al. (2014) ausgewiesen werden, auch in der vorliegenden Studie abbilden bzw. hier noch verschärft ausfallen. Dies gilt auch für die Befunde zur *Prekarität der Erwerbsverhältnisse*.

Nur knapp ein Fünftel der von uns Befragten geht zum Zeitpunkt des Interviews als Hauptbeschäftigung einer Erwerbstätigkeit nach, wobei nur eine Minderheit von ihnen einen existenzsichernden Lohn verdient. Die anderen bleiben trotz Erwerbstätigkeit sozialhilfeabhängig. Die grosse Mehrheit ist zum Zeitpunkt der Befragung auf der Suche nach einem Ausbildungsplatz oder einer Arbeitsstelle, einige wenige haben die Suche nach Arbeit aufgrund der erlebten Perspektivenlosigkeit aufgegeben. Knapp ein Sechstel befindet sich in einer Arbeitsintegrationsmassnahme, wobei sie die Chancen, danach eine Festanstellung zu finden, als gering einschätzten. Einige sind in Ausbildung an einer Hochschule, äusserten aber wenig Hoffnung bezüglich einer erfolgreichen Erwerbsintegration.

Die beobachteten Integrationsverläufe seit Ankunft in der Schweiz weisen eine Vielzahl von *Lücken und Brüchen* auf und zeigen nur vereinzelt Ansätze zu einem kohärenten Aufbau einer beruflichen Laufbahn. Besonders hervorzuheben ist dabei, dass mit nur einer Ausnahme *keine* der von uns befragten Personen eine Erwerbstätigkeit ausübt, bei der sie *an berufliche Qualifikationen oder Erfahrungen anschliessen* kann, die sie im Herkunftsland erworben hatte und die sie bei ihrer Flucht in die Schweiz mitgebracht hat.

Unabhängig von ihren Ressourcen und ihrer persönlichen Situation stehen den Menschen mit Flüchtlingsstatus oder mit einer vorläufigen Aufnahme wenn überhaupt, dann nur jene Positionen im Schweizer Arbeitsmarkt offen, die im Niedriglohnsektor angesiedelt (Piguet und Wimmer, 2000) und von hoher Prekarität bestimmt sind. Funktion und Rolle von Massnahmen zur beruflichen Integration seitens staatlicher Instanzen und privater Anbieter reduzieren sich unter diesen Umständen oft darauf, die betreffenden Personen in bestimmte Bereiche zu lenken bzw. zu drängen. Wenn es trotz allem gelingt, sich eine gewisse berufliche Perspektive aufzubauen, so geschieht dies nicht nur über jahrelange und entbehrungsreiche Umwege, sondern, auch dies wurde in den analysierten Verläufen deutlich, dank dem Zusammenkommen einer Vielzahl günstiger Faktoren, zu denen auch Zufälle insbesondere in Form von sozialen Kontakten zu unterstützenden (Zivil-) Personen gehören.

Die Befunde zu Daten und Verläufen beschreiben allerdings erst die äussere Realität des Themas beruflicher Integration. In den uns vorliegenden Interviews mit Menschen mit Flüchtlingsstatus oder einer vorläufigen Aufnahme in der Schweiz kommt zum Ausdruck, welche Entsprechung die zitierten Daten in den *Perspektiven, Wünschen, Hoffnungen und Einschätzungen gegenüber ihrem Leben in der Schweiz* haben. Dabei zeigt sich, wie sehr sich die VA und FL der Beschränkungen von Optionen und Handlungsspielräumen, denen sie ausgesetzt sind, bewusst sind. Sie nehmen wahr, wie ihre persönlichen Eigenschaften, Kompetenzen und Ressourcen in der Schweiz wertlos sind. Allfälligen Besitz und ihr früheres soziales Netz mussten sie im Herkunftsland zurücklassen, Ausbildungen und Erfahrungen lassen sich nicht verwerten bzw. werden durch Nichtbeachtung und Nichtanerkennung nichtig.

Entmächtigung, Objektivierung, Blockade

„Ich habe mich im [Durchgangs]Zentrum nicht gut gefühlt. So viele Leute und so viele Regeln. Dort war mir bewusst, was ich bin bzw. was ich nicht mehr bin. Sobald man mit einem Teller in einer Reihe steht und auf Essen wartet, ist das **nicht mehr so menschlich.**“

Dieses Zitat drückt aus, was viele der befragten vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlinge in der Schweiz erleben: eine massive *Entmächtigung* in Form einer Einschränkung ihres Handlungsspielraums und der ihnen offenstehenden Optionen, welche im Verlaufe der Zeit zu einer absoluten Chancen- und Perspektivenlosigkeit werden kann. Durch die Löschung ihrer Vergangenheit und die Neudefinierung als Flüchtlinge (bzw. je nach Etappe im Asylprozess und je nach Asylentscheid als Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene, anerkannte Flüchtlinge) erleben die Betroffenen eine *Objektivierung* ihrer Person, die sich unter anderem darin äussert, dass sie sich nicht mehr als selbstständig handelnde Menschen wahrnehmen, sondern als Verwaltete, geographisch Transferierte und Zugewiesene, denen man aufgrund ihres Flüchtlingsstatus gewisse Eigenschaften zuschreibt, andere dafür aberkennt. In den Erzählungen der Interviewten zeigt sich, dass sie diese Objektivierung bereits – und gerade – bei ihren ersten Kontakten mit den Schweizer Behörden wahrnehmen und sich diese Wahrnehmung im Laufe ihrer weiteren Anwesenheit in der Schweiz verfestigen. Dabei spielt nicht zuletzt eine Rolle, dass viele der Befragten nur minimale soziale Beziehungen aufbauen können, was bis hin zum Gefühl der sozialen Isolation gehen kann und zusätzlich erschwert, sich als handelnde Individuen in sozialen Kontexten jenseits von Behördenkontakten zu erfahren.

Wie und wo Entmächtigung und Objektivierung im Einzelnen erfahren werden, wurde in den Kapiteln 4.1 bis 4.3 ausführlich beschrieben und diskutiert. Ob während des Aufenthaltes in einem Empfangs- oder Durchgangszentrums, im Rahmen der Betreuung durch Flüchtlingsorganisationen, Behörden und Gemeinden oder bei der Arbeitssuche: vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge in der Schweiz werden über kurz oder lang mit der Tatsache konfrontiert, dass ihre Ressourcen, Wünsche und Vorstellungen bezüglich ihres Lebens in der Schweiz von den zuständigen Stellen kaum beachtet und berücksichtigt werden. Sie nehmen wahr, dass die ihnen offenstehenden Ausbildungs- und/oder Erwerbsoptionen äusserst begrenzt sind und nur selten etwas mit ihren eigenen Plänen oder bereits gemachten Erfahrungen und Kompetenzen zu tun haben. Dazu kommt, dass sich die Suche nach einer Ausbildungs- oder Arbeitsstelle unabhängig von der persönlichen Ausgangslage der einzelnen Personen generell als sehr schwierig gestaltet.

Die analysierten Lebensverläufe zeigen deutlich, dass in den meisten Fällen jegliche Bemühungen um eine dauerhafte, existenzsichernde Ausbildungs- oder Erwerbsintegration fruchtlos blieben. Dies betrifft sowohl Personen, welche um eine gute Kooperation mit den betreuenden Organisationen und Behörden bemüht sind, als auch solche, die sich gegen Zuweisungen in bestimmte Massnahmen, Ausbildungs- und Arbeitsfelder wehren und versuchen, ihren eigenen Weg zu gehen; in beiden

Konstellationen sind mit ganz wenigen Ausnahmen Erfolge im Sinne nachhaltiger Erwerbsintegration bisher ausgeblieben. Die Entmächtigung und Objektivierung ihrer Person sehen einige Befragte denn auch als Grund für eine sich verfestigende Unselbstständigkeit – die bis hin zur völligen Aufgabe der als aussichtslos empfundenen Arbeitssuche reichen kann. Diesbezüglich in den Interviews gemachte Aussagen sind entsprechend stark. Ein jüngerer Mann, der seit einigen Jahren in der Schweiz lebt, umschrieb die erlebte Objektivierung und die daraus folgende Demotivation mit folgenden Worten: „Die Schweiz macht durch ihre Gesetze zuerst die Psyche der Menschen und besonders der Asylsuchenden kaputt, und danach, wenn die Menschen keine Würde und Werte in sich spüren, verlieren sie die Nerven und werden unselbstständig.“

Ein Grossteil der von uns befragten Personen nehmen ihre Perspektiven als ungewiss bis sehr düster wahr; die eigene Zukunft wird im Gespräch etwa als „dunkel“ oder als „Fragezeichen“ beschrieben. Trotz zum Teil jahrelanger Bemühungen haben sie das Gefühl, in einer Situation festzustecken, aus der es keinen Ausweg gibt, oder sich nur noch im Kreis zu drehen: Sie sind und sie fühlen sich *blockiert*.

Die erfahrene Blockade verbindet sich, auch dies kommt in den Interviews deutlich zum Ausdruck, mit *massiven gesundheitlichen Belastungen und Einschränkungen*. Menschen, die aus ihrer Heimat in ein anderes Land flüchten, haben in der Regel traumatisierende und/oder lebensbedrohende Situationen wie Krieg, Folter und politische Verfolgung erlebt, die sie auch dann noch prägen, wenn die unmittelbare Bedrohung für Leib und Leben nicht mehr besteht. Viele Befragte wurden erst einige Zeit nach ihrer Einreise in die Schweiz – zum Teil erst nach Jahren – mit den körperlichen und/oder psychischen Folgen des Erlebten für ihre Gesundheit konfrontiert. Dabei lässt sich aus den Erzählungen der Befragten schliessen, dass sich gesundheitliche Probleme durchaus erschwerend auf die Arbeitssuche in der Schweiz auswirken können, andererseits aber die erlebte Chancenlosigkeit und das Fehlen realer Optionen, manchmal verbunden mit sozialer Isolation, erst recht zu gesundheitlichen Problemen führen bzw. bereits vorhandene Beeinträchtigungen massiv verstärken. Die Verstärkung wiederum führte dazu, dass die Arbeitsmarktintegration oder das Absolvieren einer Berufsausbildung faktisch unmöglich wurden. „Ich kann hier nichts hervorbringen und gehe kaputt daran“, resümierte ein Interviewter die Wechselwirkungen von fehlenden Optionen und gesundheitlichen Belastungen.

Angesichts der in der Schweiz erlebten Perspektivenlosigkeit und Entmächtigung gehen den vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen ihre Ziele verloren. Dazu gehört auch die Hoffnung, durch Erwerbsarbeit langfristig ein unabhängiges Leben zu führen. Sie sind als Flüchtlinge hier zwar nicht mehr an Leib und Leben bedroht, das Ziel, selbstständige Mitglieder der Gesellschaft Teil zu werden, ist für sie aber trotz vieler Bemühungen nur schwer zu erreichen.

5 Literaturverzeichnis

Amt für Wirtschaft und Arbeit (2014). *Asylsuchende (Ausweis N)*. Gefunden am 2. Mai 2014 unter <http://www.awa.zh.ch/internet/volkswirtschaftsdirektion/awa/de/arbeitsbewilligungen/drittstaaten/asylsuchende.html>

Bevelander, P. (2011). *The employment of resettled refugees, asylum claimants and family reunion migrants in Sweden*. *Refugee Survey Quarterly*, 30(1), 22-42.

Bloch, A. (2007). *Refugees in the UK labour market: The conflict between economic integration and policy-led labour market restriction*. *Journal of Social Policy*, 37(1), 21-36.

Bloch, A. (2004). *Labour market participation and conditions of employment: A comparison of minority ethnic groups and refugees in Britain*. *Sociological Research online*, 9(2).

Bloch, A. (2002). *Refugees' opportunities and barriers in employment and training*. Research report No. 179. London: Goldsmith College University of London.

Bundesamt für Migration [BFM] (2014a). *Empfang*. Gefunden am 21.5.2014 unter <https://www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/themen/asyl/asylverfahren/empfang.html>

Bundesamt für Migration [BFM] (2014b). *Anerkannte Flüchtlinge*. Gefunden am 21.5.2014 unter https://www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/themen/asyl/sozialhilfe/anerkannte_fluechtlinge.html

Bundesamt für Migration [BFM] (2012). *Information über den Zugang der vorläufig Aufgenommenen (Ausweis F) zum schweizerischen Arbeitsmarkt*. Version 1.0. Bern: Staatssekretariat für Wirtschaft und Bundesamt für Migration.

Bundesamt für Migration [BFM] (2011). *Asylstatistik 2011*. Bern: Bundesamt für Migration.

Bundesamt für Migration [BFM] (2006a). *Probleme der Integration von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz. Bestandaufnahme der Fakten, Ursachen, Risikogruppen, Massnahmen des integrationspolitischen Handlungsbedarfs*. Bern: Bundesamt für Migration.

Bundesamt für Migration [BFM] (2006b). *Controlling der Integration von B-Flüchtlingen. Berufliche Integration, Ausbildung, Spracherwerb, Gesundheit, soziale Integration*. Schlussbericht und Empfehlungen 2006. Bern: Bundesamt für Migration.

Colic-Peisker, V. und F. Tilbury (2006). *Employment niches for recent refugees: Segmented labour market in twenty-first century Australia*. *Journal of Refugee Study*, 19(2), 203-229.

Fibbi, R., M. Lerch und Ph. Wanner (2006). *Unemployment and discrimination against youth of immigrant origin in Switzerland: When the name makes the difference*. *Journal of International Migration and Integration*, 7(3), 351-366.

Ganter, P. und B. von Glutz (2008). *Pilote Berufliche Integration für Flüchtlinge des BFM*. Gesamtschlussbericht über die 3 Pilote „Logistik“, „Overall“ und Gastro. Bern.

- Goffman, E. (1962). *On cooling the mark out: Some aspects of adaption to failure*. In Rose, A. M. (Hg.), *Human Behaviour and Social Process* (S. 482-505). Boston: Houghton Mifflin.
- Guggisberg, J., Th. Egger, D. Stocker und J. Jäggi (2014). *Evaluation betreffend Integration und Integrationsangebote für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen (VA/FL)*. Büro BASS im Auftrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern, Sozialamt, Abteilung Integration. Bern.
- Hume, S.E. und S.W. Hardwick (2005). *African, Russian, and Ukrainian refugee resettlement in Portland, Oregon*. *Geographical Review*, 95(2), 189-209.
- Imdorf, Ch. (2005). *Schulqualifikation und Berufsfindung. Wie Geschlecht und nationale Herkunft den Übergang in die Berufsbildung strukturieren*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Kamm, M., D. Efonyi-Mäder, A. Neubauer, Ph. Wanner und F. Zannol (2003). *Aufgenommen – aber ausgeschlossen? Die vorläufige Aufnahme in der Schweiz*. Bern: EKR.
- Kelle und Kluge (1999). *Vom Einzelfall zum Typus. Fallvergleich und Fallkontrastierung in der qualitativen Sozialforschung*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Krahn, H., T. Derwing, M. Mulder und L. Wilkinson (2000). *Educated and underemployed: Refugee integration in to the Canadian labour market*. *Journal of International Migration and Integration*, 1(1), 59-84.
- Kutzner, S. und M. Nollert (2009). *Armut trotz Arbeit – Eine neue Herausforderung für die Sozialpolitik*. In S. Kutzner, M. Nollert und J.-M. Bonvin (Hrsg.), *Armut trotz Arbeit. Die neue Arbeitswelt als Herausforderung für die Sozialpolitik* (S. 7-20). Zürich: Seismo.
- Lamba, N.K. (2003). *The employment experiences of Canadian refugees. Measuring the impact of human and social capital on quality of employment*. *Canadian Review of Sociology and Anthropology*, 40(1), 45-64.
- Lamnek (2005). *Qualitative Sozialforschung*. Weinheim und Basel: Beltz.
- Lindenmeyer, H., B. von Glutz, F. Häusler und F. Kehl (2008). *Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und Vorläufig Aufgenommenen*. Studie über erfolgversprechende Faktoren. Bern: Bundesamt für Migration.
- Marston, G. (2004). *A punitive policy: Labour force participation of refugees on temporary protection visa (TPV)*. *Labour & Industry*, 15(1), 65-79.
- Mayring (2010). *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken*. Weinheim und Basel: Beltz.
- Piguet, E. und A. Wimmer (2000). *Les nouveaux „Gastarbeiter“? Les réfugiés sur le marché du travail suisse*. *Journal of International Immigration and Integration*, 1(2), 233-257.
- Rosenthal, G. (1995). *Erlebte und erzählte Lebensgeschichte. Gestalt und Struktur biographischen Selbstbeschreibungen*. Frankfurt/Main: Campus Verlag.
- Schütze, F. (1983). *Biographieforschung und Narratives Interview*. *Neue Praxis*, 3, 283-294.

Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (2014).
<http://beobachtungsstelle.ch/index.php?id=460&L=0>

Spadarotto, C. und F. Wigger-Häusler (2011). *Vorstudie „Potentiale nutzen – Pilotprojekt Nachholbildung“*. Schlussbericht. Im Auftrag des Bundesamtes für Migration (BFM), Abteilung Integration. Bern: Bundesamt für Migration.

Spadarotto, C., M. Bieberschulte, K. Walker (KEK-CDC), M. Morlok und A. Oswald (B,S,S) (2014). *Erwerbsbeteiligung von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen auf dem Schweizer Arbeitsmarkt*. Gefunden am 2. Mai 2014 unter
<https://www.bfm.admin.ch/content/dam/data/migration/integration/berichte/studie-erwerbsbeteiligung-va-flue-d.pdf>

Staatssekretariat für Wirtschaft [SECO] (2012). *Information über den Zugang der vorläufig Aufgenommenen (Ausweis F) zum schweizerischen Arbeitsmarkt*. Gefunden am 10. Mai 2014 unter
<http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/migration/integration/berichte/info-ausweis-f-arbeitsmarkt-d.pdf>

Tress, M. (1996). *Welfare state type, labour markets and refugees: a comparison of Jews from the former Soviet Union in the United States and the Federal Republic of Germany*. *Ethnic and Racial Studies*, 21:1, 116-137.

UNHCR (2013). *A new beginning. Refugee Integration in Europe. Outcome of an EU funded project on Refugee Integration Capacity and Evaluation (RICE)*.

Waxmann, P. (2001). *The economic adjustment of recently arrived Bosnian, Afghan and Iraqi Refugees in Sydney, Australia*. *International Migration Review*, 35(2), 472-505.

Wichmann, N., M. Hermann, G. D'Amato, D. Efionayi-Mäder, R. Fibbi, J. Menet und D. Ruedin (2011). *Gestaltungsspielräume im Föderalismus: Die Migrationspolitik in den Kantonen*. Gefunden am 2. Mai 2014 unter
<http://www.awa.zh.ch/internet/volkswirtschaftsdirektion/awa/de/arbeitsbewilligungen/drittstaaten/asylsuchende.html>

Gesetzestexte

Asylgesetz vom 26. Juni 2014 (SR 142.31).

Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999 (SR 142.312).

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (SR 142.20).

Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen vom 14. November 2012 (SR 143.5).

Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern vom 24. Oktober 2007 (SR142.205).

Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (SR 142.201).